

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1887)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Jänner bis 31. Dezember

1888.

Vorschlag des Regierungsrathes.



Buchdruckerei Suter & Hieron in Bern.

Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Jänner 1887	Fr. 47,787,248
Muthmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1887	Fr. 149,200
Anleihen-Rückzahlungen aus der Laufenden Verwaltung in 1887	" 543,000
	" 393,800
Muthmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1887	Fr. 48,181,048
Muthmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1888	Fr. 170,410
Anleihen-Rückzahlungen aus der Laufenden Verwaltung in 1888	" 564,000
	" 393,590
Muthmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1888	Fr. 48,574,638

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	R o h :		R e i n :	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				Uebersicht				
—	—	502,037	37	I. Allgemeine Verwaltung . . .	58,900	591,400	—	532,500
—	—	619,306	32	II. Gerichtsverwaltung . . .	—	615,785	—	615,785
—	—	853,602	52	III. Justiz und Polizei . . .	849,050	1,685,630	—	836,580
—	—	249,515	66	IV. Militär . . .	609,840	877,710	—	267,870
—	—	967,486	68	V. Kirchenwesen . . .	2,100	996,245	—	994,145
—	—	1,916,502	16	VI. Erziehung . . .	71,355	2,040,830	—	1,969,475
—	—	7,663	69	VII. Gemeindewesen . . .	—	8,025	—	8,025
—	—	154,577	34	VIII. ^a Armenwesen des ganzen Kantons	105,000	265,275	—	160,275
—	—	547,071	75	VIII. ^b Armenwesen des alten Kantons	168,800	722,800	—	554,000
—	—	572,712	38	IX. Volkswirtschaft und Gesund-				
				heitswesen . . .	591,010	1,182,495	—	591,485
—	—	1,353,551	89	X. Bauwesen . . .	4,000	1,383,975	—	1,379,975
—	—	38,314	39	XI. Eisenbahnwesen . . .	—	54,500	—	54,500
—	—	113,893	66	XII. Finanzwesen . . .	—	127,465	—	127,465
—	—	313,045	85	XIII. Vermessungswesen und Ent-				
				sumpfungen . . .	—	343,225	—	343,225
—	—	87,244	06	XIV. Forstwesen . . .	52,400	141,140	—	88,740
366,421	85	—	—	XV. Staatswäldungen . . .	750,800	376,500	374,300	—
659,944	78	—	—	XVI. Domänen . . .	720,000	82,300	637,700	—
907,866	05	—	—	XVII. Eisenbahnkapitalien . . .	937,800	20,000	917,800	—
—	—	2,953,300	45	XXVIII. Anleihen . . .	—	2,940,340	—	2,940,340
647,203	78	—	—	XIX. ^a Hypothekarkasse . . .	3,245,800	2,576,800	669,000	—
17,601	10	—	—	XIX. ^b Domänenkasse . . .	16,000	16,000	—	—
300,000	—	—	—	XX. Kantonalbank . . .	1,290,000	840,000	450,000	—
269,406	78	—	—	XXI. Staatskasse . . .	330,000	80,000	250,000	—
15,600	98	—	—	XXII. Bußen und Konfiskationen . . .	154,000	150,500	3,500	—
37,597	40	—	—	XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau . . .	47,700	22,900	24,800	—
1,015,350	45	—	—	XXIV. Salzhandlung . . .	1,704,440	704,440	1,000,000	—
417,114	25	—	—	XXV. Stempelgebühr . . .	480,000	39,350	440,650	—
691,711	91	—	—	XXVI. ^a Amts- und Gerichtschreiberei-				
				und Einregistrierungsgebühren . . .	810,000	92,500	717,500	—
100,457	54	—	—	XXVI. ^b Verschiedene Kanzlei- und Patent-				
				gebühren . . .	103,000	—	103,000	—
403,525	89	—	—	XXVII. Erbschafts- und Schenkungs-				
				abgaben . . .	343,000	40,300	302,700	—
785,065	53	—	—	XXVIII. Wirtschaftspatentgebühren und				
				Gebühren für Brauntwein-				
				fabrikation und Verkauf . . .	981,500	398,315	583,185	—
1,008,907	22	—	—	XXIX. Ohngeld- und Brauntweinfabri-				
				kationsgebühren . . .	1,156,000	—	1,156,000	—
164,047	47	—	—	XXX. Militärsteuer . . .	420,000	238,500	181,500	—
2,754,354	63	—	—	XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton	2,866,500	124,360	2,742,140	—
733,970	28	—	—	XXXII. Direkte Steuern im Jura . . .	788,800	48,600	740,200	—
40	—	—	—	XXXIII. Unvorhergesehenes . . .	—	—	—	—
11,296,187	89	—	—	Einnahmen . . .	19,657,795	—	11,293,975	—
—	—	11,249,826	17	Ausgaben . . .	—	19,828,205	—	11,464,385
—	—	46,361	72	Ueberschuß der Einnahmen . . .	—	—	—	—
—	—	—	—	Ueberschuß der Ausgaben . . .	170,410	—	170,410	—
11,296,187	89	11,296,187	89		19,828,205	19,828,205	11,464,385	11,464,385

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Verwaltung.				
				Spezielle Rechnungen.				
				I. Allgemeine Verwaltung.				
				A. Großer Rath.				
—	—	44,518	90	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten	—	46,000	—	46,000
—	—	44,518	90		—	46,000	—	46,000
				B. Regierungsrath.				
—	—	49,791	—	1. Befoldungen der Regierungsräthe	—	59,000	—	59,000
—	—	49,791	—		—	59,000	—	59,000
				C. Rathskredit.				
—	—	2,190	65	1. Rathskosten, Bibliothek	—	10,000	—	10,000
—	—	500	—	2. Förderung gemeinnütziger Unternehmungen				
—	—	6,400	—	3. Förderung von Wissenschaft und Kunst				
—	—	109	—	4. Unterstützungen und Hülfeleistungen				
—	—	9,199	65		—	10,000	—	10,000
				D. Ständeräthe und Kommissäre.				
—	—	2,120	—	1. Ständeräthe	—	3,000	—	3,000
—	—	1,820	80	2. Kommissäre	—	1,000	—	1,000
—	—	3,940	80		—	4,000	—	4,000
				E. Staatskanzlei.				
—	—	13,800	—	1. Befoldungen der Beamten	—	14,000	—	14,000
—	—	20,590	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	19,600	—	19,600
—	—	7,505	92	3. Bureaukosten	—	7,000	—	7,000
—	—	22,599	81	4. Druckkosten	1,400	21,400	—	20,000
—	—	—	—	5. Redaktion des bernischen Urkundenwerkes	—	4,000	—	4,000
—	—	7,017	50	6. Bedienung und Beheizung des Rathhauses	—	7,000	—	7,000
—	—	7,520	—	7. Miethzins	—	8,600	—	8,600
—	—	79,033	23		1,400	81,600	—	80,200

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.				Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
I. Allgemeine Verwaltung.											
F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.											
28,000	—	—	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag .	23,000	—	23,000	—	23,000	—	
19,680	—	—	—	2. Abonnemente der Wirthhe	20,000	—	20,000	—	20,000	—	
—	—	1,854	—	3. Redaktionskosten	—	4,700	—	4,700	—	4,700	
—	—	10,013	60	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung	—	10,000	—	10,000	—	10,000	
35,812	40	—	—		43,000	14,700	28,300	—			
G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.											
8,500	—	—	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag .	8,500	—	8,500	—	8,500	—	
6,700	—	—	—	2. Abonnemente der Wirthhe	6,000	—	6,000	—	6,000	—	
—	—	960	—	3. Redaktionskosten	—	2,000	—	2,000	—	2,000	
—	—	3,508	65	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung	—	3,500	—	3,500	—	3,500	
10,731	35	—	—		14,500	5,500	9,000	—			
H. Regierungsstatthalter.											
—	—	95,800	—	1. Befoldungen der Regierungsstatthalter .	—	95,800	—	95,800	—	95,800	
—	—	3,500	—	2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern	—	3,500	—	3,500	—	3,500	
—	—	1,766	39	3. Entschädigungen der Stellvertreter	—	3,000	—	3,000	—	3,000	
—	—	17,173	15	4. Büreaukosten	—	18,000	—	18,000	—	18,000	
—	—	15,905	—	5. Miethzinse	—	18,400	—	18,400	—	18,400	
—	—	134,144	54		—	138,700	—	138,700	—		
J. Amtsschreiber.											
—	—	100,200	—	1. Befoldungen der Amtsschreiber	—	100,200	—	100,200	—	100,200	
—	—	112,998	—	2. Entschädigung für Angestellte und Büreaukosten	—	115,000	—	115,000	—	115,000	
—	—	14,755	—	3. Miethzinse für Kanzleilokale	—	16,700	—	16,700	—	16,700	
—	—	227,953	—		—	231,900	—	231,900	—		

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.				Roh:		Rein:	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
I. Allgemeine Verwaltung.											
—	—	44,518	90	A. Großer Rath	—	46,000	—	46,000	—	46,000	
—	—	49,791	—	B. Regierungsrath	—	59,000	—	59,000	—	59,000	
—	—	9,199	65	C. Rathskredit	—	10,000	—	10,000	—	10,000	
—	—	3,940	80	D. Ständeräthe und Kommissäre	—	4,000	—	4,000	—	4,000	
—	—	79,033	23	E. Staatskanzlei	1,400	81,600	—	80,200	—	80,200	
35,812	40	—	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetz- sammlung	43,000	14,700	28,300	—	—	—	
10,731	35	—	—	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetz- sammlung	14,500	5,500	9,000	—	—	—	
—	—	134,144	54	H. Regierungstatthalter	—	138,700	—	138,700	—	138,700	
—	—	227,953	—	J. Amtschreibereien	—	231,900	—	231,900	—	231,900	
—	—	502,037	37		58,900	591,400	—	532,500	—	532,500	
II. Gerichtsverwaltung.											
A. Obergericht.											
—	—	85,750	—	1. Befoldungen der Oerrichter	—	90,500	—	90,500	—	90,500	
—	—	1,000	—	2. Entschädigungen der Suppleanten	—	1,000	—	1,000	—	1,000	
—	—	86,750	—		—	91,500	—	91,500	—	91,500	
B. Obergerichtskanzlei.											
—	—	13,580	—	1. Befoldungen der Beamten und Taggelder des Weibels	—	13,600	—	13,600	—	13,600	
—	—	29,925	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	29,600	—	29,600	—	29,600	
—	—	3,500	60	3. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000	—	3,000	
—	—	4,375	—	4. Miethzinsfe	—	4,375	—	4,375	—	4,375	
—	—	492	82	5. Bibliothek	—	500	—	500	—	500	
—	—	51,873	42		—	51,075	—	51,075	—	51,075	

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	Roh-		Rein-				
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
				Laufende Verwaltung.							
				II. Gerichtsverwaltung.							
				C. Amtsgerichte.							
—	—	95,800	—	1. Besoldungen der Amtsgerichtspräsidenten .	—	95,800	—	95,800			
—	—	10,516	35	2. Besoldungen des Vizepräsidenten und des Untersuchungsrichters von Bern und seines Sekretärs	—	10,800	—	10,800			
—	—	2,614	05	3. Entschädigungen der Stellvertreter	—	2,000	—	2,000			
—	—	42,316	50	4. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten	—	43,000	—	43,000			
—	—	17,997	—	5. Büroaufkosten	—	18,000	—	18,000			
—	—	15,116	—	6. Miethzinse	—	15,600	—	15,600			
—	—	2,578	60	7. Außerordentliche Gerichtsbeamte	—	2,000	—	2,000			
—	—	186,938	50		—	187,200	—	187,200			
				D. Amtsgerichtsschreibereien.							
—	—	100,127	50	1. Besoldungen der Amtsgerichtsschreiber . .	—	100,200	—	100,200			
—	—	113,168	—	2. Entschädigung für Angestellte und Büroaufkosten	—	100,000	—	100,000			
—	—	13,670	—	3. Miethzinse für Kanzleilokale	—	14,300	—	14,300			
—	—	226,965	50		—	214,500	—	214,500			
				E. Staatsanwaltschaft.							
—	—	26,300	—	1. Besoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren	—	26,300	—	26,300			
—	—	1,460	—	2. Büroaufkosten des Generalprokurators . .	—	2,000	—	2,000			
—	—	4,500	—	3. Büroaufkosten der Bezirksprokuratoren . .	—	4,500	—	4,500			
—	—	32,260	—		—	32,800	—	32,800			
				F. Geschworenengerichte.							
—	—	18,818	—	1. Entschädigungen der Geschwornen	—	20,000	—	20,000			
—	—	5,173	50	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminalkammer	—	6,500	—	6,500			
—	—	1,326	50	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel	—	3,000	—	3,000			
—	—	3,990	90	4. Büroaufkosten	—	4,000	—	4,000			
—	—	5,210	—	5. Miethzinse	—	5,210	—	5,210			
—	—	34,518	90		—	38,710	—	38,710			

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	Roh-		Rein-		
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
				Laufende Verwaltung.					
				II. Gerichtsverwaltung.					
—	—	86,750	—	A. Obergericht	—	91,500	—	91,500	
—	—	51,873	42	B. Obergerichtskanzlei	—	51,075	—	51,075	
—	—	186,938	50	C. Amtsgerichte	—	187,200	—	187,200	
—	—	226,965	50	D. Amtsgerichtsschreibereien	—	214,500	—	214,500	
—	—	32,260	—	E. Staatsanwaltschaft	—	32,800	—	32,800	
—	—	34,518	90	F. Geschworenengerichte	—	38,710	—	38,710	
—	—	619,306	32		—	615,785	—	615,785	
				III. Justiz und Polizei.					
				A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.					
—	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,500	—	4,500	
—	—	2,600	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	2,800	—	2,800	
—	—	1,623	05	3. Büreaufkosten	—	2,500	—	2,500	
—	—	66	85	4. Rechtskosten	—	1,000	—	1,000	
—	—	745	—	5. Miethzinse	—	745	—	745	
—	—	9,534	90		—	11,545	—	11,545	
				B. Gesetzgebungskommission und Gesetz-					
				revision.					
—	—	500	—	1. Revisions- und Redaktionskosten	—	1,500	—	1,500	
—	—	227	40	2. Druckkosten	—	500	—	500	
—	—	727	40		—	2,000	—	2,000	

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.				Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
III. Justiz und Polizei.											
C. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.											
—	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,500	—	4,500	—	4,500	
—	—	20,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	21,500	—	21,500	—	21,500	
—	—	4,262	21	3. Büroaufkosten	—	4,500	—	4,500	—	4,500	
—	—	1,925	—	4. Miethzinse	—	1,925	—	1,925	—	1,925	
—	—	30,687	21		—	32,425	—	32,425	—	32,425	
D. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.											
—	—	523	80	1. Paß- und Fremdenpolizei	—	1,000	—	1,000	—	1,000	
4,030	70	—	—	2. Allgem. Schweiz. Polizeianzeiger	10,000	7,000	3,000	—	—		
—	—	8,706	75	3. Fahndungs- und Einbringungskosten	—	9,000	—	9,000	—	9,000	
—	—	12,472	37	4. Transport- und Armenfuhrkosten	3,000	17,000	—	14,000	—	14,000	
—	—	17,672	22		13,000	34,000	—	21,000	—	21,000	
E. Landjäger-Corps.											
—	—	9,300	—	1. Befoldungen der Offiziere	—	9,300	—	9,300	—	9,300	
—	—	338,793	—	2. Sold der Landjäger	5,400	344,900	—	339,500	—	339,500	
—	—	37,651	15	3. Bekleidung	—	12,500	—	12,500	—	12,500	
—	—	3,887	60	4. Bewaffnung und Ausrüstung	—	1,000	—	1,000	—	1,000	
—	—	21,577	12	5. Einquartierung	—	21,600	—	21,600	—	21,600	
—	—	1,794	10	6. Büroaufkosten	—	1,800	—	1,800	—	1,800	
—	—	38,100	75	7. Miethzinse	800	39,800	—	39,000	—	39,000	
—	—	1,758	60	8. Musterungs- und Inspektionskosten	—	2,000	—	2,000	—	2,000	
—	—	500	—	9. Kredit des Kommandanten	—	500	—	500	—	500	
30,000	—	—	—	10. Grenzbewachung, Vergütung der Gidge- noffenschaft	30,000	—	30,000	—	—	—	
—	—	423,362	32		36,200	433,400	—	397,200	—	397,200	
F. Gefängnisse.											
1. In der Hauptstadt:											
—	—	13,580	22	a. Nahrung der Gefangenen	—	17,000	—	17,000	—	17,000	
—	—	8,999	82	b. Verschiedene Verpflegungskosten	—	9,000	—	9,000	—	9,000	
—	—	9,390	—	c. Miethzinse	—	9,390	—	9,390	—	9,390	
2. In den Bezirken:											
—	—	79,529	90	a. Nahrung der Gefangenen	—	84,000	—	84,000	—	84,000	
—	—	10,344	85	b. Verschiedene Verpflegungskosten	—	9,000	—	9,000	—	9,000	
—	—	18,520	—	c. Miethzinse	—	18,520	—	18,520	—	18,520	
—	—	140,364	79		—	146,910	—	146,910	—	146,910	

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	R o h :		R e i n :		
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
				Laufende Verwaltung.					
				III. Justiz und Polizei.					
				G. Strafanstalten.					
				1. Strafanstalt Bern:					
—	—	32,277	25	a. Verwaltung	200	32,700	—	32,500	
—	—	380	98	b. Unterricht	—	600	—	600	
—	—	71,663	81	c. Verpflegung	2,600	72,300	—	69,700	
118	40	—	—	d. Kostgelder	—	—	—	—	
49,184	60	—	—	e. Gewerbe	133,100	86,300	46,800	—	
1,322	73	—	—	f. Landwirthschaft (Garten)	—	—	—	—	
—	—	24,000	—	g. Miethzins	—	24,000	—	24,000	
6,535	09	—	—	h. Inventarverminderung	—	—	—	—	
—	—	71,161	22		135,900	215,900	—	80,000	
				2. Strafanstalt St. Johannsen:					
—	—	12,839	22	a. Verwaltung	—	13,500	—	13,500	
—	—	51	70	b. Unterricht	—	300	—	300	
—	—	50,735	59	c. Verpflegung	—	50,000	—	50,000	
3,521	10	—	—	d. Kostgelder	3,000	—	3,000	—	
21,423	68	—	—	e. Gewerbe	47,500	29,000	18,500	—	
2,518	53	—	—	f. Landwirthschaft	58,000	53,200	4,800	—	
—	—	3,010	—	g. Miethzins	—	3,500	—	3,500	
—	—	22,646	48	h. Inventarvermehrung	—	5,000	—	5,000	
—	—	61,819	68		108,500	154,500	—	46,000	
				3. Zwangsarbeitsanstalt Thorberg:					
—	—	13,541	98	a. Verwaltung	—	15,100	—	15,100	
—	—	1,673	35	b. Unterricht	—	1,850	—	1,850	
—	—	65,181	36	c. Verpflegung	1,800	65,300	—	63,500	
3,072	50	—	—	d. Kostgelder	3,000	—	3,000	—	
28,210	38	—	—	e. Gewerbe	84,850	64,800	20,050	—	
28,747	41	—	—	f. Landwirthschaft	137,800	104,900	32,900	—	
—	—	5,000	—	g. Miethzins	—	5,000	—	5,000	
—	—	3,802	26	h. Inventarveränderung	2,000	—	2,000	—	
—	—	29,168	66		229,450	256,950	—	27,500	
—	—	71,161	22	1. Strafanstalt Bern	135,900	215,900	—	80,000	
—	—	61,819	68	2. Strafanstalt St. Johannsen	108,500	154,500	—	46,000	
—	—	29,168	66	3. Zwangsarbeitsanstalt Thorberg	229,450	256,950	—	27,500	
—	—	162,149	56		473,850	627,350	—	153,500	

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
III. Justiz und Polizei.								
H. Justiz- und Polizeikosten.								
—	—	85,464	98	1. Kosten in Strafsachen	—	85,000	—	85,000
103,307	50	—	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren . . .	325,000	215,000	110,000	—
—	—	33,941	23	3. Gebührenanteile	—	40,000	—	40,000
620	90	—	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen . . .	1,000	—	1,000	—
—	—	2,526	21	5. Polizeikosten der Regierungstatthalter . . .	—	4,000	—	4,000
—	—	440	90	6. Inspektion der Böhmanstalten	—	1,500	—	1,500
—	—	—	—	7. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde	—	500	—	500
—	—	18,444	92		326,000	346,000	—	20,000
J. Civilstand.								
—	—	49,406	50	1. Entschädigungen der Civilstandsbeamten . . .	—	50,000	—	50,000
—	—	1,252	70	2. Inspektionskosten und Anschaffungen . . .	—	2,000	—	2,000
—	—	50,659	20		—	52,000	—	52,000
—	—	9,534	90	A. Verwaltungskosten der Justizdirektion . . .	—	11,545	—	11,545
—	—	727	40	B. Gesetzgebungskommission und Gesetzesrevision	—	2,000	—	2,000
—	—	30,687	21	C. Verwaltungskosten der Polizeidirektion . . .	—	32,425	—	32,425
—	—	17,672	22	D. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . . .	13,000	34,000	—	21,000
—	—	423,362	32	E. Landjägerforps	36,200	433,400	—	397,200
—	—	140,364	79	F. Gefängnisse	—	146,910	—	146,910
—	—	162,149	56	G. Strafanstalten	473,850	627,350	—	153,500
—	—	18,444	92	H. Justiz- und Polizeikosten	326,000	346,000	—	20,000
—	—	50,659	20	J. Civilstand	—	52,000	—	52,000
—	—	853,602	52		849,050	1,685,630	—	836,580

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.				Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ansgaben.	Einnahmen.	Ansgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
IV. Militär.											
A. Verwaltungskosten der Direktion.											
—	—	4,200	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,200	—	4,200	—	4,200	
—	—	3,200	—	2. Befoldung des Chefs der Controle	—	3,200	—	3,200	—	3,200	
—	—	5,970	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	6,000	—	6,000	—	6,000	
—	—	4,328	15	4. Büroaufkosten	—	5,000	—	5,000	—	5,000	
—	—	1,000	—	5. Miethzins	—	1,000	—	1,000	—	1,000	
—	—	18,698	15		—	19,400	—	19,400	—	19,400	
B. Kantonskriegskommissariat.											
—	—	5,000	—	1. Befoldung des Kantonskriegskommissärs	—	5,000	—	5,000	—	5,000	
—	—	3,600	—	2. Befoldung des Adjunkten	—	3,600	—	3,600	—	3,600	
—	—	12,762	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	13,000	—	13,000	—	13,000	
—	—	4,298	51	4. Büroaufkosten	—	4,300	—	4,300	—	4,300	
—	—	3,300	—	5. Miethzins	—	3,300	—	3,300	—	3,300	
—	—	28,960	51		—	29,200	—	29,200	—	29,200	
C. Zeughausverwaltung.											
—	—	5,000	—	1. Befoldung des Verwalters	—	5,000	—	5,000	—	5,000	
—	—	12,236	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	12,500	—	12,500	—	12,500	
—	—	809	04	3. Büroaufkosten	—	2,000	—	2,000	—	2,000	
—	—	890	40	4. Verschiedene Verwaltungskosten	—	1,000	—	1,000	—	1,000	
—	—	261	90	5. Modellsammlung	—	400	—	400	—	400	
—	—	2,700	—	6. Miethzins	—	2,700	—	2,700	—	2,700	
—	—	21,897	34		—	23,600	—	23,600	—	23,600	
D. Zeughaus-Werkstätten.											
—	—	55,845	04	1. Arbeitslöhne	—	54,720	—	54,720	—	54,720	
—	—	15,713	03	2. Werkzeuge und Fabrikations-Material	—	15,600	—	15,600	—	15,600	
—	—	3,195	—	3. Zins des Betriebskapitals	—	3,150	—	3,150	—	3,150	
—	—	3,500	—	4. Miethzins	—	3,500	—	3,500	—	3,500	
83,718	03	—	—	5. Lieferungen	76,970	—	76,970	—	—	—	
—	—	2,503	60	6. Inventarvermehrung	—	—	—	—	—	—	
2,961	36	—	—		76,970	76,970	—	—	—	—	

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.				R o h :		R e i n :	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
IV. Militär.											
E. Kasernen-Verwaltung.											
—	—	3,000	—	1. Befoldung des Verwalters	—	3,000	—	3,000	—	3,000	
—	—	1,656	50	2. Befoldungen der Angestellten	—	2,000	—	2,000	—	2,000	
—	—	17,909	59	3. Betriebskosten	—	18,000	—	18,000	—	18,000	
—	—	70,525	—	4. Miethzinse	6,300	77,000	—	70,700	—	70,700	
24,819	55	—	—	5. Vergütung der Eidgenossenschaft	40,000	—	40,000	—	—		
—	—	68,271	54		46,300	100,000	—	53,700	—	53,700	
F. Kreisverwaltung.											
—	—	20,826	50	1. Entschädigung der Kreiscommandanten:							
—	—	4,073	80	a. Befoldungen	—	20,800	—	20,800	—	20,800	
—	—	2,042	37	b. Taggelder	—	4,200	—	4,200	—	4,200	
—	—	36,886	—	2. Bürokosten der Kreiscommandanten	—	2,000	—	2,000	—	2,000	
—	—	1,848	60	3. Befoldungen der Sektionschefs	—	37,000	—	37,000	—	37,000	
—	—	65,677	27	4. Rekrutenaushebung	—	2,000	—	2,000	—	2,000	
					—	66,000	—	66,000	—	66,000	
G. Kantonaler Militärdienst.											
—	—	622	30	1. Waffenchefs	—	800	—	800	—	800	
—	—	7,532	22	2. Sold, Verpflegung, Befammling und Entlassung:							
—	—	—	—	a. Kosten	—	7,500	—	7,500	—	7,500	
2,672	75	—	—	b. Vergütung der Eidgenossenschaft	2,500	—	2,500	—	—		
—	—	5,481	77		2,500	8,300	—	5,800	—	5,800	
H. Confection der Bekleidung und Ausrüstung.											
—	—	381,812	70	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	—	374,750	—	374,750	—	374,750	
—	—	18,000	—	2. Zins des Betriebskapitals	—	18,000	—	18,000	—	18,000	
—	—	3,500	—	3. Miethzins	—	5,250	—	5,250	—	5,250	
398,964	97	—	—	4. Lieferungen	398,000	—	398,000	—	—		
—	—	4,347	73		398,000	398,000	—	—	—	—	

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.				R o h :		R e i n :	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
IV. Militär.											
J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.											
				1. Kriegskommissariat:							
4,985	10	—	—	a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung	28,000	24,000	4,000	—	—	—	—
—	—	1,042	31	b. Sanitätsmaterial	—	2,000	—	2,000	—	—	2,000
24,212	68	—	—	c. Erlös von Kleidern	20,000	—	20,000	—	20,000	—	—
—	—	20,430	90	2. Zeughaus:							
—	—	22,088	45	a. Persönliche Bewaffnung	10,000	32,000	—	22,000	—	—	22,000
—	—	485	90	b. Korpsausrüstung	19,000	39,000	—	20,000	—	—	20,000
16,598	44	—	—	c. Munition	500	2,000	—	1,500	—	—	1,500
—	—	4,018	07	d. Erlös von Kriegsmaterial	2,000	—	2,000	—	—	—	—
—	—	3,648	50	3. Transporte	—	5,000	—	5,000	—	—	5,000
—	—	21,890	—	4. Affekuranz	—	5,000	—	5,000	—	—	5,000
—	—	27,807	91	5. Miethzinse	6,570	28,240	—	21,670	—	—	21,670
—	—				86,070	137,240	—	51,170	—	—	51,170
K. Verschiedene Militärausgaben.											
—	—	9,697	80	1. Schützenwesen und Reitkurse	—	10,000	—	10,000	—	—	10,000
—	—	637	—	2. Kriegsgerichte	—	1,000	—	1,000	—	—	1,000
—	—	1,000	—	3. Winkelriedstiftung	—	1,000	—	1,000	—	—	1,000
—	—	—	—	4. Erstellung neuer Stammkontrollen	—	7,000	—	7,000	—	—	7,000
—	—	11,334	80		—	19,000	—	19,000	—	—	19,000
—	—	18,698	15	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	19,400	—	19,400	—	—	19,400
—	—	28,960	51	B. Kantonskriegskommissariat	—	29,200	—	29,200	—	—	29,200
—	—	21,897	34	C. Zeughausverwaltung	—	23,600	—	23,600	—	—	23,600
2,961	36	—	—	D. Zeughaus-Werkstätten	76,970	76,970	—	—	—	—	—
—	—	68,271	54	E. Kasernen-Verwaltung	46,300	100,000	—	53,700	—	—	53,700
—	—	65,677	27	F. Kreisverwaltung	—	66,000	—	66,000	—	—	66,000
—	—	5,481	77	G. Kantonaler Militärdienst	2,500	8,300	—	5,800	—	—	5,800
—	—	4,347	73	H. Confection der Bekleidung und Ausrüstung	398,000	398,000	—	—	—	—	—
—	—	27,807	91	J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials	86,070	137,240	—	51,170	—	—	51,170
—	—	11,334	80	K. Verschiedene Militärausgaben	—	19,000	—	19,000	—	—	19,000
—	—	249,515	66		609,840	877,710	—	267,870	—	—	267,870

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	K o h :		K e i n :	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				V. Kirchenwesen.				
				A. Verwaltungskosten der Direktion.				
—	—	299	45	1. Sekretariats- und Büroaufkosten	—	300	—	300
—	—	299	45		—	300	—	300
				B. Protestantische Kirche.				
—	—	561,073	—	1. Befoldungen der Geistlichen	—	580,000	—	580,000
—	—	4,836	30	2. Befoldungszulagen	—	5,500	—	5,500
—	—	7,588	80	3. Wohnungsentfchädigungen	—	9,000	—	9,000
—	—	40,207	45	4. Beholzungskosten	—	41,000	—	41,000
—	—	34,150	90	5. Leibgedinge	—	35,500	—	35,500
—	—	5,200	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche	—	6,000	—	6,000
—	—	580	—	7. Beitrag an den reformirten Gottesdienst in Solothurn	—	580	—	580
—	—	200	—	8. Beitrag an die Predigerbibliothek	—	200	—	200
1,565	17	—	—	9. Beiträge an Pfarrbefoldungen	1,500	—	1,500	—
—	—	1,880	80	10. Theologische Prüfungskommission	500	1,000	—	500
—	—	177,650	—	11. Miethzinse	—	177,650	—	177,650
—	—	831,802	08		2,000	856,430	—	854,430
				C. Katholische Kirche.				
—	—	120,851	75	1. Befoldungen der Geistlichen	—	124,000	—	124,000
—	—	2,100	—	2. Befoldungszulagen	—	2,100	—	2,100
—	—	5,864	40	3. Leibgedinge	—	6,500	—	6,500
—	—	1,800	—	4. Wohnungsentfchädigungen	—	1,800	—	1,800
—	—	4,615	—	5. Beitrag an die Befoldung der Bischöfe	—	4,615	—	4,615
—	—	154	—	6. Synodalkosten und theologische Prüfungskommission	100	500	—	400
—	—	135,385	15		100	139,515	—	139,415
				A. Verwaltungskosten der Direktion	—	300	—	300
—	—	831,802	08	B. Protestantische Kirche	2,000	856,430	—	854,430
—	—	135,385	15	C. Katholische Kirche	100	139,515	—	139,415
—	—	967,486	68		2,100	996,245	—	994,145

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.		K o h -		K e i n -	
Einnahmen.		Ausgaben.				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Laufende Verwaltung.									
VI. Erziehung.									
A. Verwaltungskosten der Direction und der Synode.									
—	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,500	—	4,500	
—	—	6,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	6,000	—	6,000	
—	—	5,498	85	3. Büroaufkosten	—	6,000	—	6,000	
—	—	1,925	—	4. Miethzinse	—	1,925	—	1,925	
—	—	5,996	30	5. Prüfungskosten, Experten, Reisekosten . . .	1,500	7,500	—	6,000	
—	—	2,510	80	6. Synodalkosten	—	2,500	—	2,500	
—	—	26,430	95		1,500	28,425	—	26,925	
B. Hochschule und Thierarzneischule.									
—	—	218,923	10	1. Befoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	4,000	235,000	—	231,000	
—	—	14,600	—	2. Pensionen	—	11,600	—	11,600	
—	—	15,654	15	3. Befoldungen der Assistenten	—	17,300	—	17,300	
—	—	13,690	—	4. Befoldungen der Angestellten	—	14,500	—	14,500	
—	—	19,995	38	5. Verwaltungskosten (Mobilier, Beheizung u. s. w.)	—	22,500	—	22,500	
—	—	26,955	—	6. Miethzinse	—	31,405	—	31,405	
—	—	5,400	—	7. Lehrmittel und Subsidianstalten:					
—	—	6,000	—	a. Bibliotheken*)	—	5,400	—	5,400	
—	—	8,500	—	b. Kunstschule und Kunstsammlungen	—	6,000	—	6,000	
—	—	3,000	—	c. Poliklinische Anstalt	—	8,500	—	8,500	
—	—	3,003	35	d. Kliniken: } a. Chirurgische	—	4,500	—	4,500	
—	—	1,800	—	} b. Medizinische	—	1,500	—	1,500	
—	—	1,200	—	e. Anatomisches Institut	—	3,500	—	3,500	
—	—	470	40	f. Physiologie	—	2,000	—	2,000	
—	—	2,518	09	g. Augenheilkunde	—	1,200	—	1,200	
—	—	3,041	20	h. Otiatrisch-laryngol. Institut	—	800	—	800	
—	—	3,004	90	i. Pathologische Anstalt	—	2,500	—	2,500	
—	—	2,999	98	k. Medizinisch-chemische Anstalt	—	3,500	—	3,500	
—	—	1,421	70	l. Chemisches Laboratorium	—	3,000	—	3,000	
—	—	811	02	m. Physikalisches Cabinet u. tellurisches Observatorium	—	3,000	—	3,000	
—	—	9,000	—	n. Naturhistorische Sammlungen	—	1,500	—	1,500	
—	—	649	50	o. Pharmakogn. Sammlung und chem. Laboratorium der Staatsapothek	—	800	—	800	
1,000	—	—	—	p. Thierarzneischule	1,000	10,000	—	9,000	
2,795	—	—	—	q. Pharmakologisches Institut	—	900	—	900	
2,648	10	—	—	8. Botanischer Garten:					
1,500	—	—	—	a. Betriebsrechnung	500	9,500	}	12,450	
—	—	8,766	—	b. Pachtzins	—	4,450			
—	—	4,450	—	c. Beitrag des Burgerrathes von Bern	1,000	—			
—	—	—	—	9. Matrikelgelder	2,500	—	2,500	—	
—	—	—	—	10. Schulgelder der Thierarzneischule	2,500	—	2,500	—	
—	—	—	—	11. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt	1,500	—	1,500	—	
—	—	367,910	67	*) incl. Fr. 2400 Beitrag an die Stadtbibliothek.	13,000	404,855	—	391,855	

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.				Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
VI. Erziehung.											
C. Mittelschulen.											
—	—	11,300	—	1. Kantonschule Bern, Pensionen	—	8,700	—	8,700	—	8,700	—
—	—	42,500	—	2. Kantonschule Bruntrut, Beitrag	—	42,500	—	42,500	—	42,500	—
—	—	125,260	35	3. Staatsbeiträge an Progymnasien	—	130,000	—	130,000	—	130,000	—
—	—	253,730	07	4. Staatsbeiträge an Sekundarschulen	—	266,000	—	266,000	—	266,000	—
—	—	6,400	—	5. Inspektion	—	5,200	—	5,200	—	5,200	—
—	—	9,700	—	6. Pensionen für Sekundarlehrer	—	13,200	—	13,200	—	13,200	—
—	—	7,037	50	7. Stipendien	1,200	7,700	—	6,500	—	6,500	—
—	—	455,927	92		1,200	473,300	—	472,100	—	472,100	—
D. Primarschulen.											
—	—	673,966	80	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefol-	—	680,000	—	680,000	—	680,000	—
—	—	34,225	—	dungen	—	35,000	—	35,000	—	35,000	—
—	—	36,130	—	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme	—	36,000	—	36,000	—	36,000	—
—	—	4,000	—	Gemeinden	—	4,000	—	4,000	—	4,000	—
—	—	12,597	35	3. Leibgedinge	—	8,000	—	8,000	—	8,000	—
—	—	13,823	30	4. Beiträge an Gemeindeoberschulen	—	20,000	—	20,000	—	20,000	—
—	—	90,089	20	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	—	90,000	—	90,000	—	90,000	—
—	—	220	—	6. Beiträge an Schulhausbauten	—	1,400	—	1,400	—	1,400	—
—	—	35,633	30	7. Mädchenarbeitschulen	—	36,300	—	36,300	—	36,300	—
—	—	900,684	95	8. Turnunterricht	—	—	—	—	—	—	—
				9. Schulinspektoren	—	910,700	—	910,700	—	910,700	—
E. Lehrerbildungsanstalten.											
—	—	5,339	64	1. Seminar Hofwyl.	—	5,400	—	5,400	—	5,400	—
—	—	21,708	33	a. Verwaltung	2,200	27,900	—	25,700	—	25,700	—
—	—	27,674	88	b. Unterricht	300	28,860	—	28,560	—	28,560	—
12,600	—	—	—	c. Verpflegung	14,200	—	14,200	—	—	—	—
—	—	13,526	50	d. Kostgelder	—	12,000	—	12,000	—	12,000	—
691	65	—	—	e. Stipendien für Externe	1,500	700	800	—	—	—	
—	—	6,940	—	f. Landwirthschaft	—	6,940	—	6,940	—	6,940	—
—	—	878	05	g. Miethzins	—	—	—	—	—	—	—
—	—	980	20	h. Handfertigkeitsunterricht	—	—	—	—	—	—	—
—	—	63,755	95	i. Inventarvermehrung	—	—	—	—	—	—	—
					18,200	81,800	—	63,600	—	63,600	—

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.				Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
VI. Erziehung.											
E. Lehrerbildungsanstalten.											
2. Seminar Bruntrut.											
—	—	4,833	42	a. Verwaltung	—	4,750	—	4,750	—	4,750	
—	—	17,392	03	b. Unterricht	—	16,500	—	16,500	—	16,500	
—	—	20,635	40	c. Verpflegung	—	18,000	—	18,000	—	18,000	
9,185	30	—	—	d. Kostgelder	8,000	—	8,000	—	—		
—	—	5,611	60	e. Stipendien für Externe	—	7,500	—	7,500	—	7,500	
394	65	—	—	f. Landwirthschaft	1,000	1,000	—	—	—	—	
—	—	250	—	g. Miethzins für die Turnhalle	—	250	—	250	—	250	
90	15	—	—	h. Inventarverminderung	—	—	—	—	—	—	
—	—	39,052	35		9,000	48,000	—	—	—	39,000	
3. Seminar Hindelbank.											
—	—	117	50	a. Verwaltung	—	200	—	200	—	200	
—	—	7,305	40	b. Unterricht	—	7,100	—	7,100	—	7,100	
—	—	14,176	19	c. Verpflegung	—	14,100	—	14,100	—	14,100	
6,320	—	—	—	d. Kostgelder	5,930	—	5,930	—	—		
—	—	—	—	e. Landwirthschaft	—	—	—	—	—	—	
—	—	530	—	f. Miethzins	—	530	—	530	—	530	
—	—	93	—	g. Inventarvermehrung	—	—	—	—	—	—	
—	—	15,902	09		5,930	21,930	—	—	—	16,000	
4. Seminar Delsberg.											
—	—	3,495	60	a. Verwaltung	—	3,500	—	3,500	—	3,500	
—	—	3,525	54	b. Unterricht	—	4,300	—	4,300	—	4,300	
—	—	13,662	15	c. Verpflegung	—	15,200	—	15,200	—	15,200	
4,000	—	—	—	d. Kostgelder	4,875	—	4,875	—	—		
44	50	—	—	e. Landwirthschaft	—	—	—	—	—		
—	—	2,170	—	f. Miethzins	—	2,170	—	2,170	—	2,170	
—	—	1,141	25	g. Inventarvermehrung	—	—	—	—	—	—	
—	—	19,950	04		4,875	25,170	—	—	—	20,295	
5. Wiederholungskurse und Pensionen.											
—	—	1,500	—	a. Seminarlehrer-Pensionen	—	1,500	—	1,500	—	1,500	
—	—	1,500	—		—	1,500	—	1,500	—	1,500	
—	—	63,755	95	1. Seminar Hofwyl	18,200	81,800	—	63,600	—	63,600	
—	—	39,052	35	2. Seminar Bruntrut	9,000	48,000	—	39,000	—	39,000	
—	—	15,902	09	3. Seminar Hindelbank	5,930	21,930	—	16,000	—	16,000	
—	—	19,950	04	4. Seminar Delsberg	4,875	25,170	—	20,295	—	20,295	
—	—	1,500	—	5. Wiederholungskurse und Pensionen	—	1,500	—	1,500	—	1,500	
—	—	140,160	43		38,005	178,400	—	140,395	—	140,395	

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	R a h =		R e i n =	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Verwaltung.				
				VI. Erziehung.				
				F. Taubstummenanstalten.				
				1. Taubstummenanstalt Frienisberg.				
—	—	3,241	07	a. Verwaltung	—	3,400	—	3,400
—	—	4,573	70	b. Unterricht	—	4,550	—	4,550
—	—	21,639	67	c. Verpflegung	—	22,430	—	22,430
6,293	—	—	—	d. Kostgelder	6,250	—	6,250	—
2,651	11	—	—	e. Gewerbe	8,400	6,700	1,700	—
2,402	75	—	—	f. Landwirthschaft	3,000	1,100	1,900	—
—	—	3,470	—	g. Miethzins	—	3,470	—	3,470
—	—	309	66	h. Inventarvermehrung	—	—	—	—
—	—	21,887	24		17,650	41,650	—	24,000
				2. Taubstummenanstalt Wabern.				
—	—	3,500	—	a. Beitrag des Staates	—	3,500	—	3,500
—	—	3,500	—		—	3,500	—	3,500
				1. Taubstummenanstalt Frienisberg				
—	—	21,887	24		17,650	41,650	—	24,000
				2. Taubstummenanstalt Wabern .				
—	—	3,500	—		—	3,500	—	3,500
—	—	25,387	24		17,650	45,150	—	27,500
				A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode				
—	—	26,430	95		1,500	28,425	—	26,925
—	—	367,910	67	B. Hochschule und Thierarzneischule	13,000	404,855	—	391,855
—	—	455,927	92	C. Mittelschulen	1,200	473,300	—	472,100
—	—	900,684	95	D. Primarschulen	—	910,700	—	910,700
—	—	140,160	43	E. Lehrerbildungsanstalten	38,005	178,400	—	140,395
—	—	25,387	24	F. Taubstummenanstalten	17,650	45,150	—	27,500
—	—	1,916,502	16		71,355	2,040,830	—	1,969,475

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.				Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
VII. Gemeindefwesen.											
A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindefwesens.											
—	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,500	—	4,500	—	4,500	
—	—	1,200	—	2. Befoldung des Angestellten	—	1,500	—	1,500	—	1,500	
—	—	1,698	69	3. Büroaufkosten	—	1,500	—	1,500	—	1,500	
—	—	265	—	4. Miethzinse	—	525	—	525	—	525	
—	—	7,663	69		—	8,025	—	8,025	—	8,025	
VIII.^a Armenwesen des ganzen Kantons.											
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.											
—	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,500	—	4,500	—	4,500	
—	—	6,600	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	7,800	—	7,800	—	7,800	
—	—	3,227	40	3. Büroaufkosten	—	3,500	—	3,500	—	3,500	
—	—	440	—	4. Miethzinse	—	440	—	440	—	440	
—	—	14,767	40		—	16,240	—	16,240	—	16,240	
B. Rettungsanstalten.											
1. Rettungsanstalt Landorf.											
—	—	3,340	05	a. Verwaltung	—	3,200	—	3,200	—	3,200	
—	—	2,006	88	b. Unterricht	—	2,100	—	2,100	—	2,100	
—	—	17,002	14	c. Verpflegung	2,500	18,750	—	16,250	—	16,250	
6,235	—	—	—	d. Kostgelder	7,500	1,000	6,500	—	—	—	
—	—	—	—	e. Gewerbe	—	—	—	—	—	—	
5,059	96	—	—	f. Landwirthschaft	20,000	17,500	2,500	—	—	—	
—	—	2,150	—	g. Miethzinse	—	2,150	—	2,150	—	2,150	
—	—	1,559	08	h. Inventarvermehrung	—	—	—	—	—	—	
—	—	14,763	19		30,000	44,700	—	14,700	—	14,700	

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.				Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
VIII.^a Armenwesen des ganzen Kantons.											
B. Rettungsanstalten.											
2. Rettungsanstalt Narwangen.											
—	—	2,925	22	a. Verwaltung	—	2,600	—	2,600	—	—	2,600
—	—	2,389	29	b. Unterricht	—	2,500	—	2,500	—	—	2,500
—	—	19,269	22	c. Verpflegung	1,000	22,800	—	21,800	—	—	21,800
7,407	50	—	—	d. Kostgelder	9,400	1,400	8,000	—	—	—	—
—	—	—	—	e. Gewerbe	—	—	—	—	—	—	—
4,032	35	—	—	f. Landwirthschaft	23,000	17,000	6,000	—	—	—	—
—	—	1,825	—	g. Miethzinse	—	1,825	—	1,825	—	—	1,825
—	—	19	—	h. Inventarvermehrung	—	—	—	—	—	—	—
—	—	14,987	88		33,400	48,125	—	14,725			
3. Rettungsanstalt Erlach.											
—	—	2,469	20	a. Verwaltung	—	2,500	—	2,500	—	—	2,500
—	—	1,918	12	b. Unterricht	—	2,200	—	2,200	—	—	2,200
—	—	16,701	76	c. Verpflegung	1,000	20,000	—	19,000	—	—	19,000
5,690	15	—	—	d. Kostgelder	7,200	1,000	6,200	—	—	—	—
—	—	—	—	e. Gewerbe	—	—	—	—	—	—	—
1,955	39	—	—	f. Landwirthschaft	24,000	21,000	3,000	—	—	—	—
—	—	3,890	—	g. Miethzinse	—	3,890	—	3,890	—	—	3,890
—	—	1,517	—	h. Inventarvermehrung	—	—	—	—	—	—	—
—	—	18,850	54		32,200	50,590	—	18,390			
4. Rettungsanstalt Köniz.											
—	—	2,862	76	a. Verwaltung	—	2,600	—	2,600	—	—	2,600
—	—	2,178	57	b. Unterricht	—	2,200	—	2,200	—	—	2,200
—	—	13,038	53	c. Verpflegung	600	13,800	—	13,200	—	—	13,200
6,267	50	—	—	d. Kostgelder	7,000	1,000	6,000	—	—	—	—
31	90	—	—	e. Gewerbe	—	—	—	—	—	—	—
—	—	24	03	f. Landwirthschaft	1,800	1,300	500	—	—	—	—
—	—	1,420	—	g. Miethzinse	—	1,420	—	1,420	—	—	1,420
—	—	104	90	h. Inventarvermehrung	—	—	—	—	—	—	—
—	—	13,329	39		9,400	22,320	—	12,920			
1. Rettungsanstalt Sandorf 30,000 44,700 — 14,700											
2. Rettungsanstalt Narwangen 33,400 48,125 — 14,725											
3. Rettungsanstalt Erlach 32,200 50,590 — 18,390											
4. Rettungsanstalt Köniz 9,400 22,320 — 12,920											
105,000 165,735 — 60,735											
—	—	14,763	19								
—	—	14,987	88								
—	—	18,850	54								
—	—	13,329	39								
—	—	61,931	—								

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.				R o h :		R e i n :	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
VIII ^a Armenwesen des ganzen Kantons.											
C. Bezirksarmenanstalten.											
—	—	6,000	—	1. Orphelinat in Saignelégier	—	3,000	—	3,000	—	3,000	
—	—	4,000	—	2. Hospice des pauvres in Bruntrut	—	4,000	—	4,000	—	4,000	
—	—	4,006	85	3. Armenanstalt von Courtelary	—	4,500	—	4,500	—	4,500	
—	—	1,812	50	4. Armenanstalt in Wangen	—	2,500	—	2,500	—	2,500	
—	—	2,538	15	5. Armenanstalt von Ronolfingen	—	2,800	—	2,800	—	2,800	
—	—	2,072	80	6. Armenanstalt im Steinhölzli	—	2,500	—	2,500	—	2,500	
—	—	20,430	30		—	19,300	—	19,300	—	19,300	
D. Verschiedene Unterstützungen.											
—	—	6,510	—	1. Berufsstipendien	—	10,000	—	10,000	—	10,000	
—	—	44,938	09	2. Spenden an Irre, Gebrechliche und Kranke	—	48,000	—	48,000	—	48,000	
—	—	4,000	55	3. Spenden an Unheilbare	—	4,000	—	4,000	—	4,000	
—	—	2,000	—	4. Beiträge an Hilfsgeellschaften	—	2,000	—	2,000	—	2,000	
—	—	57,448	64		—	64,000	—	64,000	—	64,000	
—	—	14,767	40	A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens	—	16,240	—	16,240	—	16,240	
—	—	61,931	—	B. Rettungsanstalten	105,000	165,735	—	60,735	—	60,735	
—	—	20,430	30	C. Bezirksarmenanstalten	—	19,300	—	19,300	—	19,300	
—	—	57,448	64	D. Verschiedene Unterstützungen	—	64,000	—	64,000	—	64,000	
—	—	154,577	34		105,000	265,275	—	160,275	—	160,275	

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.				Roh:		Rein:	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
VIII.^b Armenwesen des alten Kantons.											
A. Notharmenpflege.											
—	—	423,155	16	1. Beiträge an die Gemeinden	—	430,000	—	430,000	—	430,000	
—	—	81,840	30	2. Unterstützung auswärtiger Notharmer . .	—	82,500	—	82,500	—	82,500	
—	—	3,486	—	3. Armeninspektoren	—	4,000	—	4,000	—	4,000	
—	—	508,481	46		—	516,500	—	516,500	—	516,500	
B. Verpflegungsanstalten.											
1. Verpflegungsanstalt Bärnu.											
—	—	4,655	70	a. Verwaltung	—	4,500	—	4,500	—	4,500	
—	—	51,047	—	b. Verpflegung	3,000	57,000	—	54,000	—	54,000	
47,155	30	—	—	c. Kostgelder	44,000	—	44,000	—	—		
2,578	60	—	—	d. Gewerbe	6,500	4,000	2,500	—	—		
5,419	95	—	—	e. Landwirthschaft	40,000	34,000	6,000	—	—		
—	—	3,000	—	f. Miethzins	—	3,000	—	3,000	—		
—	—	3,956	80	g. Inventarvermehrung	800	1,800	—	1,000	—		
—	—	7,505	65		94,300	104,300	—	10,000	—		
2. Verpflegungsanstalt Hindelbank.											
—	—	3,803	72	a. Verwaltung	—	3,700	—	3,700	—	3,700	
—	—	50,733	14	b. Verpflegung	1,000	53,500	—	52,500	—	52,500	
43,512	—	—	—	c. Kostgelder	43,000	—	43,000	—	—		
3,424	92	—	—	d. Gewerbe	4,500	1,500	3,000	—	—		
7,886	50	—	—	e. Landwirthschaft	26,000	20,000	6,000	—	—		
—	—	3,300	—	f. Miethzinse	—	3,300	—	3,300	—		
—	—	2,486	20	g. Inventarvermehrung	—	—	—	—	—		
—	—	5,499	64		74,500	82,000	—	7,500	—		
3. Bezirks-Verpflegungsanstalten, Beiträge.											
—	—	11,000	—	a. Oberländische Verpflegungsanstalt	—	8,500	—	8,500	—	8,500	
—	—	4,585	—	Uzigen	—	8,500	—	8,500	—	8,500	
—	—	10,000	—	b. Seeländische Verpflegungsanstalt	—	3,500	—	3,500	—	3,500	
—	—	25,585	—	Worben	—	8,000	—	8,000	—	8,000	
—	—			c. Mittell. Verpf.-Anstalt Riggisberg .	—	20,000	—	20,000	—	20,000	

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.				Hoh-		Kein-	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
VIII.^b Armenwesen des alten Kantons.											
B. Verpflegungsanstalten.											
—	—	7,505	65	1. Verpflegungsanstalt Bârau . .	94,300	104,300	—	10,000	—	10,000	
—	—	5,499	64	2. Verpflegungsanstalt Hindelbank	74,500	82,000	—	7,500	—	7,500	
—	—	25,585	—	3. Bezirks-Verpflegungsanstalten .	—	20,000	—	20,000	—	20,000	
—	—	38,590	29		168,800	206,300	—	37,500	—	37,500	

—	—	508,481	46	A. Notharmenpflege	—	516,500	—	516,500	—	516,500	
—	—	38,590	29	B. Verpflegungsanstalten	168,800	206,300	—	37,500	—	37,500	
—	—	547,071	75		168,800	722,800	—	554,000	—	554,000	

IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.											
A. Verwaltungskosten der Direction des Innern.											
—	—	4,000	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,250	—	4,250	—	4,250	
—	—	7,990	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	7,000	—	7,000	—	7,000	
—	—	3,022	55	3. Büroaufkosten	—	3,000	—	3,000	—	3,000	
—	—	1,485	—	4. Miethzinse	—	1,485	—	1,485	—	1,485	
—	—	16,497	55		—	15,735	—	15,735	—	15,735	

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	Roh-		Rein-				
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
				Laufende Verwaltung.							
				IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.							
				B. Statistik.							
—	—	3,000	—	1. Befordungen	—	4,800	—	4,800			
—	—	1,504	50	2. Büreaufkosten und Druckkosten	—	1,500	—	1,500			
—	—	—	—	3. Eidgenössische Volkszählung	—	1,000	—	1,000			
—	—	2,227	35	(Eidgenössische Viehzählung).	—	—	—	—			
—	—	6,731	85		—	7,300	—	7,300			
				C. Handel und Gewerbe.							
—	—	3,951	05	1. Förderung von Handel und Gewerbe im Allgemeinen	—	4,000	—	4,000			
—	—	26,900	—	2. Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen	—	40,000	—	40,000			
—	—	5,000	—	3. Muster- und Modellsammlung	—	5,000	—	5,000			
—	—	—	—	4. Hofbeschlaganstalt	—	1,200	—	1,200			
—	—	35,851	05		—	50,200	—	50,200			
				D. Gesundheitswesen.							
—	—	3,759	40	1. Sanitätskollegium, Inspektionen	—	4,000	—	4,000			
—	—	6,586	63	2. Allgemeine Sanitätsvorkehrungen	—	4,000	—	4,000			
—	—	4,497	50	3. Impfwesen	—	4,500	—	4,500			
—	—	1,865	—	4. Wartgelder an Aerzte	—	2,000	—	2,000			
—	—	16,708	53		—	14,500	—	14,500			
				E. Krankenanstalten.							
—	—	109,500	—	1. Beitrag des Staates an die Nothfallstuben (Bezirkskrankenanstalten)	—	115,000	—	115,000			
—	—	25,000	—	2. Beitrag des Staates an den Inselfpital:	—	25,000	—	25,000			
—	—	100,000	—	a. zum ordentlichen Unterhalt der Kliniken	—	—	—	—			
—	—	74,416	30	b. zum Neubau	—	—	—	—			
—	—	700	—	3. Erweiterung der Irrenpflege	—	170,000	—	170,000			
—	—	—	—	4. Miethzinse	—	700	—	700			
—	—	309,616	30		—	310,700	—	310,700			

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.				R o h =		R e i n =	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.											
F. Entbindungs- und Frauenkrankenanstalt und Hebammenschule.											
—	—	11,436	67	1. Verwaltung	—	12,000	—	12,000	—	12,000	
—	—	3,642	67	2. Unterricht	—	3,600	—	3,600	—	3,600	
—	—	24,430	62	3. Nahrung	1,000	26,000	—	25,000	—	25,000	
—	—	26,920	98	4. Verpflegung	1,500	26,315	—	24,815	—	24,815	
12,212	80	—	—	5. Kostgelder von Pflöglingen	10,000	—	10,000	—	—		
3,992	—	—	—	6. Kostgelder von Hebammenschülerinnen	3,500	—	3,500	—	—		
—	—	15,085	—	7. Miethzins	—	15,085	—	15,085	—	15,085	
—	—	1,746	65	8. Inventarvermehrung	—	—	—	—	—	—	
—	—	67,057	79		16,000	83,000	—	67,000	—	67,000	
G. Irrenanstalt Waldau.											
—	—	50,972	97	1. Verwaltung	1,250	54,250	—	53,000	—	53,000	
—	—	1,281	29	2. Unterricht	—	1,600	—	1,600	—	1,600	
—	—	98,922	30	3. Nahrung	13,590	120,400	—	106,810	—	106,810	
—	—	66,996	61	4. Verpflegung	2,520	77,250	—	74,730	—	74,730	
5,548	47	—	—	5. Gewerbe	19,300	14,060	5,240	—	—	—	
3,343	95	—	—	6. Landwirthschaft	110,100	105,200	4,900	—	—	—	
155,442	—	—	—	7. Kostgelder	166,000	—	166,000	—	—	—	
—	—	4,269	55	8. Inventarvermehrung	—	—	—	—	—	—	
—	—	58,108	30		312,760	372,760	—	60,000	—	60,000	
H. Staatsapothete.											
—	—	4,300	—	1. Befoldung des Staatsapothekers	—	4,300	—	4,300	—	4,300	
—	—	7,017	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	7,100	—	7,100	—	7,100	
—	—	1,150	—	3. Miethzinse	—	735	—	735	—	735	
—	—	3,221	35	4. Verwaltungs- und Betriebskosten	200	4,800	—	4,600	—	4,600	
—	—	19,317	20	5. Waarenankauf	—	14,415	—	14,415	—	14,415	
35,238	13	—	—	6. Waarenverkauf	32,500	1,300	31,200	—	—		
—	—	237	58	7. Zinse in Conto-Corrent	—	150	—	150	—	150	
—	5	—	—	8. Verschiedene Einnahmen	100	—	100	—	—	—	
—	—	—	—	9. Inventarveränderung	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—		32,800	32,800	—	—	—	—	

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.				R o h :		R e i n :	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.											
J. Maß und Gewicht.											
—	—	1,000	—	1. Befoldung des Inspektors	—	1,000	—	1,000	—	1,000	
—	—	800	55	2. Bureau- und Reisekosten desselben	—	800	—	800	—	800	
—	—	3,084	50	3. Inspektionskosten der Eichmeister	—	4,000	—	4,000	—	4,000	
—	—	314	60	4. Maße, Gewichte und Apparate	—	500	—	500	—	500	
—	—	5,199	65		—	6,300	—	6,300	—	6,300	
K. Landwirtschaft.											
—	—	11,004	10	1. Förderung der Landwirtschaft im All- gemeinen	—	11,000	—	11,000	—	11,000	
—	—	18,275	—	2. Pferdezzucht:	—	18,500	—	18,500	—	18,500	
—	—	2,630	08	a. Prämien	—	4,000	—	4,000	—	4,000	
—	—	849	60	b. Zuchthengstankäufe	—	1,100	—	1,100	—	1,100	
—	—	355	40	c. Schaukosten	—	700	—	700	—	700	
—	—	2,759	70	d. Allgemeine Kosten (Gußbeschlaganstalt).	—	—	—	—	—	—	
—	—	1,100	—	e. Fohlenhof in Thun	—	—	—	—	—	—	
—	—	30,002	—	3. Rindviehzucht:	—	38,700	—	38,700	—	38,700	
—	—	2,254	45	a. Prämien	—	2,500	—	2,500	—	2,500	
—	—	777	70	b. Schaukosten	—	1,000	—	1,000	—	1,000	
35,000	—	—	—	c. Allgemeine Kosten	45,000	—	45,000	—	—		
—	—	2,000	—	4. Beitrag für Rindviehzucht aus der Vieh- entschädigungskasse	—	4,000	—	4,000	—	4,000	
—	—	—	—	5. Befoldung der Angestellten	—	1,000	—	1,000	—	1,000	
—	—	37,008	03	6. Bureaukosten	45,000	82,500	—	37,500	—	37,500	
L. Ackerbauschule.											
—	—	11,219	02	1. Kosten der Schule:	1,200	12,600	—	11,400	—	11,400	
—	—	10,566	98	a. Verwaltung	1,600	14,000	—	12,400	—	12,400	
—	—	28,526	41	b. Unterricht	10,000	42,000	—	32,000	—	32,000	
26,700	—	—	—	c. Verpflegung	24,000	—	24,000	—	—		
6,622	20	—	—	d. Kostgelder	5,000	—	5,000	—	—		
—	—	12,996	33	e. Arbeit der Zöglinge	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	f. Inventarvermehrung	—	—	—	—	—		
2,253	59	—	—	2. Ertrag der Wirtschaft:	46,000	44,000	2,000	—	—		
3,847	—	—	—	a. Viehstand	50,000	45,000	5,000	—	—		
3,952	62	—	—	b. Ackerbau	43,800	44,000	—	200	—		
—	—	19,933	33	c. Verschiedene Wirtschaftszweige	181,600	201,600	—	20,000	—	20,000	

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	Roh-		Rein-		
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Verwaltung.					
				IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.					
				M. Volkereischule.					
—	—	—	—	1. Verwaltung (Besoldungen des Käfers und des Hüttenknechtes)	600	2,100	—	1,500	
—	—	—	—	2. Unterricht:	—	1,600	—	1,600	
—	—	—	—	a. Besoldung des Lehrers	—	1,000	—	1,000	
—	—	—	—	b. Verschiedene Unterrichtskosten	—	400	—	400	
—	—	—	—	c. Versuchskosten	2,250	—	2,250	—	
—	—	—	—	3. Bundesbeitrag	2,850	—	—	—	
—	—	—	—		2,850	5,100	—	2,250	
—	—	—	—	-----					
—	—	16,497	55	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	15,735	—	15,735	
—	—	6,731	85	B. Statistik	—	7,300	—	7,300	
—	—	35,851	05	C. Handel und Gewerbe	—	50,200	—	50,200	
—	—	16,708	53	D. Gesundheitswesen	—	14,500	—	14,500	
—	—	309,616	30	E. Krankenanstalten	—	310,700	—	310,700	
—	—	67,057	79	F. Entbindungs- und Frauenkrankenanstalt und Hebammenschule	16,000	83,000	—	67,000	
—	—	58,108	30	G. Irrenanstalt Waldau	312,760	372,760	—	60,000	
—	—	—	—	H. Staatsapotheke	32,800	32,800	—	—	
—	—	5,199	65	J. Maß und Gewicht	—	6,300	—	6,300	
—	—	37,008	03	K. Landwirtschaft	45,000	82,500	—	37,500	
—	—	19,933	33	L. Ackerbauerschule	181,600	201,600	—	20,000	
—	—	—	—	M. Volkereischule	2,850	5,100	—	2,250	
—	—	572,712	38		591,010	1,182,495	—	591,485	

				X. Bauwesen.					
				A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.					
—	—	15,000	—	1. Besoldungen der Beamten	—	15,000	—	15,000	
—	—	10,056	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	10,000	—	10,000	
—	—	6,381	35	3. Bureau- und Reisekosten	—	6,500	—	6,500	
—	—	2,275	—	4. Miethzinse	—	2,275	—	2,275	
—	—	33,712	35		—	33,775	—	33,775	

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.				R o h =		R e i n =	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
X. Baugesen.											
B. Bezirksbehörden.											
—	—	26,000	—	1. Befoldungen der Bezirksingenieure	—	27,000	—	27,000	—	27,000	
—	—	8,630	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	8,700	—	8,700	—	8,700	
—	—	8,023	10	3. Bureau- und Reisekosten	—	8,000	—	8,000	—	8,000	
—	—	42,653	10		—	43,700	—	43,700	—	43,700	
C. Unterhalt der Staatsgebäude.											
—	—	60,036	01	1. Amtsgebäude	—	60,000	—	60,000	—	60,000	
—	—	42,743	55	2. Pfundgebäude	—	40,000	—	40,000	—	40,000	
—	—	16,056	38	3. Kirchengebäude	—	14,000	—	14,000	—	14,000	
—	—	1,522	15	4. Öffentliche Plätze	—	1,500	—	1,500	—	1,500	
—	—	20,213	—	5. Wirthschaftsgebäude	—	20,000	—	20,000	—	20,000	
—	—	140,571	09		—	135,500	—	135,500	—	135,500	
D. Neue Hochbauten.											
—	—	100,002	70	Verschiedene Hochbauten (nach speziellem Pro-	—	100,000	—	100,000	—	100,000	
—	—	100,002	70	gramm)	—	100,000	—	100,000	—	100,000	
E. Unterhalt der Straßen.											
—	—	296,033	20	1. Wegmeisterbefoldungen	—	296,000	—	296,000	—	296,000	
—	—	272,171	46	2. Material und Arbeiten	—	300,000	—	300,000	—	300,000	
—	—	104,662	40	3. Wasserschaden und Schwellenbauten	—	60,000	—	60,000	—	60,000	
—	—	4,762	22	4. Verschiedene Kosten	—	6,000	—	6,000	—	6,000	
3,654	25	—	—	5. Erlös von Straßengras, Landabschnitten zc.	4,000	—	4,000	—	—		
—	—	673,975	03		4,000	662,000	—	658,000	—	658,000	
F. Neue Straßen- und Brückenbauten.											
—	—	250,018	17	(Nach speziellem Programm)	—	250,000	—	250,000	—	250,000	
—	—	250,018	17		—	250,000	—	250,000	—	250,000	

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	R o h =		R e i n =	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Verwaltung.				
				X. Bauwesen.				
				G. Wasserbauten.				
—	—	2,889	90	1. Schleusenmeister und Schwellenmeister . . .	—	4,000	—	4,000
—	—	109,729	55	2. Wasserbauten	—	155,000	—	155,000
—	—	112,619	45		—	159,000	—	159,000

—	—	33,712	35	A. Verwaltungskosten der centralen Bauver-	—	33,775	—	33,775
—	—	42,653	10	waltung	—	43,700	—	43,700
—	—	140,571	09	B. Bezirksbehörden	—	135,500	—	135,500
—	—	100,002	70	C. Unterhalt der Staatsgebäude	—	100,000	—	100,000
—	—	673,975	03	D. Neue Hochbauten	4,000	662,000	—	658,000
—	—	250,018	17	E. Unterhalt der Straßen	—	250,000	—	250,000
—	—	112,619	45	F. Neue Straßenbauten	—	159,000	—	159,000
—	—	1,353,551	89	G. Wasserbauten	4,000	1,383,975	—	1,379,975

				XI. Eisenbahnwesen.				
				A. Verwaltungskosten der Direction.				
—	—	2,200	—	1. Befoldungen	—	2,200	—	2,200
—	—	844	39	2. Bureaukosten	—	1,000	—	1,000
—	—	260	—	3. Miethzinse	—	300	—	300
—	—	3,304	39		—	3,500	—	3,500

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	R o h =		R e i n =		
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
				Laufende Verwaltung.					
				XI. Eisenbahnwesen.					
				B. Aufsicht und Förderung des Eisenbahnwesens.					
—	—	10	—	1. Aufsichtskosten	—	1,000	—	1,000	
—	—	35,000	—	(Beitrag an d. Dachsfelden-Tramlingen-Bahn)	—	50,000	—	50,000	
—	—	—	—	2. Beitrag an die Brünigbahn	—	51,000	—	51,000	
—	—	35,010	—		—	51,000	—	51,000	
				—————					
—	—	3,304	39	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	3,500	—	3,500	
—	—	35,010	—	B. Aufsicht und Förderung des Eisenbahnwesens	—	51,000	—	51,000	
—	—	38,314	39		—	54,500	—	54,500	
				—————					
				XII. Finanzwesen.					
				A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domainendirektion.					
—	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,500	—	4,500	
—	—	—	—	2. Befoldung des Kantonalbank=Inspektors .	—	5,000	—	5,000	
—	—	8,976	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	10,600	—	10,600	
—	—	2,728	44	4. Bureau- und Reisekosten	—	4,100	—	4,100	
—	—	700	—	5. Miethzinse	—	700	—	700	
—	—	16,904	44		—	24,900	—	24,900	

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	Roh-		Rein-				
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
				Laufende Verwaltung.							
				XII. Finanzwesen.							
				B. Kantonsbuchhalterei.							
—	—	9,500	—	1. Besoldungen der Beamten	—	9,500	—	9,500			
—	—	20,624	95	2. Besoldungen der Angestellten	—	22,500	—	22,500			
—	—	3,340	30	3. Büroaufkosten	—	3,000	—	3,000			
—	—	1,859	15	4. Druckkosten und Buchbinderkosten	—	2,500	—	2,500			
—	—	1,000	—	5. Miethzinse	—	1,000	—	1,000			
—	—	36,324	40		—	38,500	—	38,500			
				C. Allgemeine Kassen (Kantonskasse und Amtschaffnerereien).							
—	—	58,066	70	1. Besoldungen der Kassiere	—	60,000	—	60,000			
—	—	2,333	12	2. Büroaufkosten	—	3,800	—	3,800			
—	—	265	—	3. Miethzinse	—	265	—	265			
—	—	60,664	82		—	64,065	—	64,065			
				A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domainendirektion							
—	—	16,904	44		—	24,900	—	24,900			
—	—	36,324	40	B. Kantonsbuchhalterei	—	38,500	—	38,500			
—	—	60,664	82	C. Allgemeine Kassen	—	64,065	—	64,065			
—	—	113,893	66		—	127,465	—	127,465			

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	Roh-		Rein-		
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
				Laufende Verwaltung.					
				XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen.					
				A. Verwaltungskosten der Direktion.					
—	—	4,800	—	1. Befoldung des Kantonsgeometers	—	4,800	—	4,800	
—	—	9,941	10	2. Befoldungen der Angestellten	—	10,000	—	10,000	
—	—	2,499	60	3. Büreaufkosten	—	2,500	—	2,500	
—	—	1,925	—	4. Miethzinse	—	1,925	—	1,925	
—	—	19,165	70		—	19,225	—	19,225	
				B. Vermessungswesen.					
—	—	14,980	15	1. Vermessungskosten	—	15,000	—	15,000	
—	—	3,900	—	2. Kantonskarte	—	4,000	—	4,000	
—	—	18,880	15		—	19,000	—	19,000	
				C. Entsumpfungen.					
—	—	200,000	—	1. Beitrag an die Juragewässerforrektion :	—	200,000	—	200,000	
—	—	30,000	—	a. Für das Unternehmen	—	30,000	—	30,000	
—	—	—	—	b. Für den Schwellenfonds	—	30,000	—	30,000	
—	—	45,000	—	2. Beitrag an die Haslethalentsumpfung . .	—	45,000	—	45,000	
—	—	275,000	—	3. Beitrag an die Gürbeforrektion (Amorti-	—	305,000	—	305,000	
—	—			sation der Staatsvorschüsse)	—		—		
—	—				—		—		
—	—	19,165	70	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	19,225	—	19,225	
—	—	18,880	15	B. Vermessungswesen	—	19,000	—	19,000	
—	—	275,000	—	C. Entsumpfungen	—	305,000	—	305,000	
—	—	313,045	85		—	343,225	—	343,225	

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	Roh =		Rein =		
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
				Laufende Verwaltung.					
				XIV. Forstwesen.					
				A. Verwaltungskosten der centralen Forst- Verwaltung.					
—	—	4,000	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,200	—	4,200	
—	—	7,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	7,000	—	7,000	
—	—	2,002	17	3. Bureau- und Reisekosten	—	2,000	—	2,000	
—	—	1,140	—	4. Miethzinse	—	1,140	—	1,140	
—	—	363	50	(Rechtskosten).	—	—	—	—	
—	—	14,505	67		—	14,340	—	14,340	
				B. Forstpolizei.					
				1. Forstinspektoren:					
—	—	13,500	—	a. Befoldungen der Forstinspektoren . .	—	13,500	—	13,500	
—	—	1,492	39	b. Bureaukosten	—	1,500	—	1,500	
—	—	3,357	55	c. Reisekosten	—	3,600	—	3,600	
—	—	1,000	—	d. Miethzinse	—	800	—	800	
				2. Kreisförster:					
—	—	56,000	—	a. Befoldungen der Kreisförster	—	57,200	—	57,200	
—	—	2,994	95	b. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000	
—	—	12,000	—	c. Reisekosten	—	12,000	—	12,000	
—	—	3,080	—	d. Miethzinse	—	3,200	—	3,200	
—	—	14,000	—	3. Oberbannwarte und Waldaufseher . . .	—	10,000	—	10,000	
54,700	—	—	—	4. Antheil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster . .	52,400	—	52,400	—	
—	—	52,724	89		52,400	104,800	—	52,400	
				C. Förderung des Forstwesens.					
				1. Beiträge an Waldwirthschaftspläne und Förderung des Forstwesens im Allgemeinen					
—	—	5,013	50		—	5,000	—	5,000	
				2. Bannwartenkurse					
—	—	—	—		—	2,000	—	2,000	
				3. Verbauungen von Wildbächen und Auf- forstungen im Hochgebirge					
—	—	15,000	—		—	15,000	—	15,000	
—	—	20,013	50		—	22,000	—	22,000	
				A. Verwaltungskosten					
—	—	14,505	67		—	14,340	—	14,340	
				B. Forstpolizei					
—	—	52,724	89		52,400	104,800	—	52,400	
				C. Förderung des Forstwesens					
—	—	20,013	50		—	22,000	—	22,000	
—	—	87,244	06		52,400	141,140	—	88,740	

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.				K o h =		R e i n =	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
XV. Staatswaldungen.											
A. Hauptnutzungen.											
690,295	09	—	—	1. Brennholz und Bauholz aus Staatswaldungen	700,000	—	700,000	—			
17,859	68	—	—	2. Steigerungsvorbehalte	17,000	—	17,000	—			
708,154	77	—	—		717,000	—	717,000	—			
B. Nebennutzungen.											
—	—	—	—	1. Stocklosungen	2,800	1,500	1,300	—			
736	40	—	—	2. Grubenlosungen, Torf	1,000	—	1,000	—			
22,466	77	—	—	3. Weid- u. Lehenzinse, Gras- u. Fischenraub	23,000	—	23,000	—			
23,203	17	—	—		26,800	1,500	25,300	—			
C. Wirtschaftskosten.											
—	—	20,888	72	1. Waldkulturen	7,000	28,000	—	21,000			
—	—	28,990	70	2. Weganlagen	—	28,000	—	28,000			
—	—	31,883	25	3. Hutföhne (Bannwartenlöhne)	—	34,000	—	34,000			
—	—	130,464	27	4. Küstlöhne	—	130,000	—	130,000			
—	—	2,980	—	5. Marchungen, Vermessungen	—	3,000	—	3,000			
—	—	5,703	83	6. Steigerungs- und Verkaufskosten	—	6,000	—	6,000			
—	—	603	30	7. Rechtskosten	—	2,000	—	2,000			
—	—	5,651	25	8. Aufforstung im großen Moos	—	5,600	—	5,600			
—	—	227,165	32		7,000	236,600	—	229,600			
D. Beschwerden.											
—	—	14,613	81	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme	—	15,000	—	15,000			
—	—	26,048	43	2. Staatssteuern	—	28,000	—	28,000			
—	—	42,408	53	3. Gemeindesteuern	—	43,000	—	43,000			
—	—	83,070	77		—	86,000	—	86,000			

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.				Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
XV. Staatswaldungen.											
E. Verwaltungskosten.											
—	—	54,700	—	1. Antheil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster . . .				—	52,400	—	52,400
—	—	54,700	—					—	52,400	—	52,400
708,154	77	—	—	A. Hauptnutzungen				717,000	—	717,000	—
23,203	17	—	—	B. Nebennutzungen				26,800	1,500	25,300	—
—	—	227,165	32	C. Wirthschaftskosten				7,000	236,600	—	229,600
—	—	83,070	77	D. Beschwerden				—	86,000	—	86,000
—	—	54,700	—	E. Verwaltungskosten				—	52,400	—	52,400
366,421	85	—	—					750,800	376,500	374,300	—
XVI. Domänen.											
A. Hauptnutzungen.											
133,015	86	—	—	1. Pachtzinse von Civildomänen				126,750	1,000	125,750	—
41,854	04	—	—	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen				43,000	1,000	42,000	—
34,750	—	—	—	3. Pachtzinse von Kirchengebäuden				34,000	—	34,000	—
386,967	—	—	—	4. Pachtzinse von Amtsgebäuden				386,910	—	386,910	—
124,990	—	—	—	5. Pachtzinse von Militärgebäuden				119,240	—	119,240	—
721,576	90	—	—					709,900	2,000	707,900	—

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	H o h :		K e i n :	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XVI. Domänen.								
B. Nebennutzungen.								
1,667	50	—	—	1. Erlös von Produkten	1,500	—	1,500	—
158	69	—	—	2. Verschiedene Einnahmen	100	—	100	—
1,826	19	—	—		1,600	—	1,600	—
C. Wirthschaftskosten.								
—	—	6,929	91	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen	—	8,000	—	8,000
—	—	—	—	2. Marchungen, Vermessungen	—	1,000	—	1,000
—	—	869	75	3. Aufsichtskosten	—	800	—	800
—	—	3,666	73	4. Kaufs- und Verpachtungskosten	—	2,000	—	2,000
—	—	31,531	18	5. Brandversicherungskosten	—	40,000	—	40,000
1,020	13	—	—	6. Steigerungsvorbehalte	900	—	900	—
—	—	—	—	7. Verspätungszinse	100	—	100	—
—	—	41,977	44		1,000	51,800	—	50,800
D. Beschwerden.								
—	—	10,088	68	1. Staatssteuern	1,500	11,500	—	10,000
—	—	11,392	19	2. Gemeindesteuern	6,000	17,000	—	11,000
—	—	21,480	87		7,500	28,500	—	21,000
A. Hauptnutzungen								
721,576	90	—	—	A. Hauptnutzungen	709,900	2,000	707,900	—
1,826	19	—	—	B. Nebennutzungen	1,600	—	1,600	—
—	—	41,977	44	C. Wirthschaftskosten	1,000	51,800	—	50,800
—	—	21,480	87	D. Beschwerden	7,500	28,500	—	21,000
659,944	78	—	—		720,000	82,300	637,700	—

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	Roh-		Rein-		
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
				Laufende Verwaltung.					
				XVII. Eisenbahnkapital.					
				A. Staatsbahn.					
250,000	—	—	—	1. Pachtzins (Vertrag Art. 8)	250,000	—	250,000	—	
110,986	50	—	—	2. Mehreinnahmen (Vertrag Art. 8)	100,000	—	100,000	—	
6,285	90	—	—	3. Einnahmen außer Betriebsdienst	—	—	—	—	
—	—	44,409	90	4. Vollendungsbauten (Vertrag Art. 5)	—	20,000	—	20,000	
—	—	376	45	5. Außerordentliche Kosten (Vertrag Art. 6)	—	—	—	—	
322,486	05	—	—		350,000	20,000	330,000	—	
				B. Eisenbahn-Aktien und Obligationen.					
570,300	—	—	—	1. Jurabahn-Aktien	570,000	—	570,000	—	
800	—	—	—	2. Centralbahn-Aktien	800	—	800	—	
14,280	—	—	—	3. Gmmenthalbahn, Prioritätsaktien	14,000	—	14,000	—	
—	—	—	—	4. Tramlingsbahnaktien	3,000	—	3,000	—	
585,380	—	—	—		587,800	—	587,800	—	
				A. Staatsbahn					
322,486	05	—	—		350,000	20,000	330,000	—	
585,380	—	—	—	B. Eisenbahn-Aktien und Obligationen	587,800	—	587,800	—	
907,866	05	—	—		937,800	20,000	917,800	—	

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.				Roh:		Rein:	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
XVIII. Anleihen.											
A. Rückzahlung und Verzinsung.											
—	—	335,000	—	1. Rückzahlung	—	362,000	—	362,000	—	362,000	
—	—	2,560,000	—	2. Verzinsung, Fr. 63,316,000, 4%	—	2,532,640	—	2,532,640	—	2,532,640	
—	—	2,895,000	—		—	2,894,640	—	2,894,640	—	2,894,640	
B. Anleihekosten.											
—	—	7,029	55	1. Provisionen	—	7,500	—	7,500	—	7,500	
—	—	1,270	90	2. Transportkosten	—	4,000	—	4,000	—	4,000	
—	—	—	—	3. Druckkosten und Publikationskosten zc.	—	3,500	—	3,500	—	3,500	
—	—	50,000	—	4. Amortisation der Anleihekosten von 1885	—	30,700	—	30,700	—	30,700	
—	—	58,300	45		—	45,700	—	45,700	—	45,700	
<hr/>											
—	—	2,895,000	—	A. Rückzahlung und Verzinsung	—	2,894,640	—	2,894,640	—	2,894,640	
—	—	58,300	45	B. Anleihekosten	—	45,700	—	45,700	—	45,700	
—	—	2,953,300	45		—	2,940,340	—	2,940,340	—	2,940,340	
<hr/>											

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
XIX.^a Hypothekarkasse.								
A. Rohertrag.								
3,179,119	38	—	—	1. Zinse von Darlehn	3,153,000	—	3,153,000	—
82,354	94	—	—	2. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen	32,000	—	32,000	—
26,414	65	—	—	3. Provisionen und Emolumente	25,100	100	25,000	—
15,936	73	—	—	4. Miethzins vom Anstaltsgebäude	17,800	1,600	16,200	—
—	—	1,893,805	85	5. Zinse der Depots auf Kaffascheine	—	1,735,000	—	1,735,000
—	—	216,154	97	6. Zinse der Depots in Conto-Corrent	—	232,500	—	232,500
—	—	363,710	50	7. Zinse der Spareinlagen	—	403,000	—	403,000
—	—	—	—	8. Zinse für zeitweilige Geldaufnahmen	—	—	—	—
—	—	11,003	55	9. Verluste und Abschreibungen	—	13,000	—	13,000
—	—	80,300	—	10. Grund- und Einkommenssteuern	—	80,000	—	80,000
738,850	83	—	—		3,227,900	2,465,200	762,700	—
B. Verwaltungskosten.								
—	—	7,230	50	1. Tagelder der Verwaltungsbehörden	—	8,000	—	8,000
—	—	27,300	—	2. Befoldungen der Beamten	—	26,500	—	26,500
—	—	44,005	80	3. Befoldungen der Angestellten	—	45,600	—	45,600
—	—	6,000	—	4. Miethzins	—	6,000	—	6,000
—	—	5,340	20	5. Büreaukosten	3,500	10,500	—	7,000
—	—	1,770	55	6. Rechts- und Betreibungskosten	14,400	15,000	—	600
—	—	91,647	05		17,900	111,600	—	93,700
738,850	83	—	—	A. Rohertrag	3,227,900	2,465,200	762,700	—
—	—	91,647	05	B. Verwaltungskosten	17,900	111,600	—	93,700
647,203	78	—	—		3,245,800	2,576,800	669,000	—

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	Roh-		Rein-				
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
				Laufende Verwaltung.							
				XIX.^b Domänenkasse.							
26,160	83	—	—	A. Zinse für Guthaben	16,000	—	16,000	—			
—	—	8,559	73	B. Zinse für Kaufschulden	—	16,000	—	16,000			
17,601	10	—	—		16,000	16,000	—	—			
				XX. Kantonalbank.							
				A. Betriebsertrag.							
105,037	73	—	—	1. Zinse	685,000	510,000	175,000	—			
549,160	83	—	—	2. Wechselertrag	540,000	—	540,000	—			
81,625	47	—	—	3. Provisionen	50,000	—	50,000	—			
5,651	19	—	—	4. Aufbewahrungsgebühren	15,000	—	15,000	—			
6,351	95	—	—	5. Verschiedene Einnahmen							
8,383	65	—	—	6. Spesen in Kontokorrent	—	70,000	—	70,000			
—	—	70,000	—	7. Banknotensteuer	—	6,000	—	6,000			
—	—	6,125	10	8. Kantonale und Gemeindesteuern	—	14,000	—	14,000			
—	—	10,554	40	9. Abschreibungen	—	240,000	—	240,000			
—	—	248,596	26	10. Verwaltungskosten	—	—	—	—			
420,935	06	—	—		1,290,000	840,000	450,000	—			
				B. Ertragsverwendung.							
193,679	24	—	—	1. Vortrag aus alter Rechnung	—	—	—	—			
—	—	185,314	30	2. Deckung früherer Verluste	—	—	—	—			
—	—	29,300	—	3. Einlage in die Bankreserve	—	—	—	—			
—	—	100,000	—	4. Vortrag auf neue Rechnung	—	—	—	—			
—	—	120,935	06		—	—	—	—			
420,935	06	—	—	A. Betriebsertrag	1,290,000	840,000	450,000	—			
—	—	120,935	06	B. Ertragsverwendung	—	—	—	—			
300,000	—	—	—		1,290,000	840,000	450,000	—			

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	Roh =		Rein =				
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
				Laufende Verwaltung.							
				XXI. Staatskasse.							
				A. Zinse von Guthaben.							
181,587	69	—	—	1. Zinse von Geldanlagen	175,000	—	175,000	—			
37,549	38	—	—	2. Zinse von Vorschüssen:	35,000	—	35,000	—			
129,702	46	—	—	a. Spezialverwaltungen	118,000	—	118,000	—			
2,545	30	—	—	b. Öffentliche Unternehmen	2,000	—	2,000	—			
351,384	83	—	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben	330,000	—	330,000	—			
				B. Zinse für Schulden.							
—	—	57,984	21	1. Zinse für Depots:	—	60,000	—	60,000			
—	—	15,985	14	a. Spezialverwaltungen	—	18,000	—	18,000			
—	—	483	83	b. Gerichtliche Geldhinterlagen	—	500	—	500			
398	95	—	—	c. Administrative Geldhinterlagen	—	—	—	—			
—	—	1,111	62	d. Spezialfonds, Ct.=Ct.	—	1,300	—	1,300			
—	—	319	05	e. Verschiedene Depots	—	200	—	200			
—	—	6,493	15	f. Hinterlagen der Landesfremden	—	—	—	—			
—	—	81,978	05	2. Zinse für Gelddaufnahmen	—	80,000	—	80,000			

351,384	83	—	—	A. Zinse von Guthaben	330,000	—	330,000	—			
—	—	81,978	05	B. Zinse für Schulden	—	80,000	—	80,000			
269,406	78	—	—		330,000	80,000	250,000	—			

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	R o h =		R e i n =		
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
				Laufende Verwaltung.					
				XXII. Bußen und Konfiskationen.					
				A. Bußen.					
143,069	15	—	—	1. Gesprochene Bußen	150,000	—	150,000	—	
—	—	65,101	65	2. Umgewandelte Bußen	—	70,000	—	70,000	
—	—	3,199	25	3. Verjährte Bußen	—	1,000	—	1,000	
792	84	—	—	4. Administrativbußen	500	—	500	—	
—	—	1,916	10	5. Bezugskosten	—	3,500	—	3,500	
—	—	—	—	6. Belohnungen	—	26,000	—	26,000	
—	—	4,250	—	7. Beitrag an die Landjäger-Invalidentasse .	—	5,000	—	5,000	
—	—	58,181	23	8. Antheil der Gemeinden	—	22,500	—	22,500	
—	—	—	—	9. Antheil des kant. Kranken- und Armenfonds	—	22,500	—	22,500	
11,213	76	—	—		150,500	150,500	—	—	
				B. Ersatz und Konfiskationen.					
4,223	78	—	—	1. Ersatz	3,000	—	3,000	—	
163	44	—	—	2. Konfiskationen	500	—	500	—	
4,387	22	—	—		3,500	—	3,500	—	
				<hr/>					
11,213	76	—	—	A. Bußen	150,500	150,500	—	—	
4,387	22	—	—	B. Ersatz und Konfiskationen	3,500	—	3,500	—	
15,600	98	—	—		154,000	150,500	3,500	—	
				<hr/>					

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	K o h :		K e i n :				
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
				Laufende Verwaltung.							
				XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.							
				A. Jagd.							
44,320	30	—	—	1. Jagdpatentgebühren	38,000	—	38,000	—			
—	—	8,310	—	2. Anteil der Gemeinden	—	7,700	—	7,700			
—	—	6,302	18	3. Aufsichts- und Bezugskosten	—	6,800	—	6,800			
2,141	83	—	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft	2,000	—	2,000	—			
31,849	95	—	—		40,000	14,500	25,500	—			
				B. Fischerei.							
4,400	35	—	—	1. Fischereizinse	3,000	—	3,000	—			
—	—	130	90	2. Aufsichts- und Bezugskosten	—	200	—	200			
—	—	2,573	40	3. Hebung der Fischzucht	—	3,000	—	3,000			
—	—	—	—	4. Ankauf von Fischereirechten	—	4,000	—	4,000			
1,696	05	—	—		3,000	7,200	—	4,200			
				C. Bergbau.							
—	—	1,200	—	1. Befoldung des Minen=Inspektors	—	1,200	—	1,200			
4,304	04	—	—	2. Eisenerzgebühren	4,000	—	4,000	—			
519	86	—	—	3. Steinbrüche:							
427	50	—	—	a. Konzessionsgebühren	500	—	500	—			
4,051	40	—	—	b. Stockernsteinbruch, Ausbeutung	200	—	200	—			
					4,700	1,200	3,500	—			
31,849	95	—	—	A. Jagd	40,000	14,500	25,500	—			
1,696	05	—	—	B. Fischerei	3,000	7,200	—	4,200			
4,051	40	—	—	C. Bergbau	4,700	1,200	3,500	—			
37,597	40	—	—		47,700	22,900	24,800	—			

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	R o h =		R e i n =				
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
				Laufende Verwaltung.							
				XXIV. Salzhandlung.							
				A. Salzverkauf.							
—	—	51,330	92	1. Salzvorräthe auf 1. Jänner	—	—	—	—	—	—	—
1,219,231	—	—	—	2. Kochsalz	1,668,400	450,000	1,218,400	—	—	—	—
800	—	—	—	3. Tafelsalz	1,500	1,200	300	—	—	—	—
2,300	—	—	—	4. Meerfalz	4,000	2,500	1,500	—	—	—	—
5,529	90	—	—	5. Düngsalz	21,000	17,000	4,000	—	—	—	—
430	—	—	—	6. Denaturirtes Kochsalz	2,800	2,300	500	—	—	—	—
66,392	54	—	—	7. Salzvorräthe auf 31. Dezember	—	—	—	—	—	—	—
1,243,352	52	—	—		1,697,700	473,000	1,224,700	—	—	—	—
				B. Betriebskosten.							
—	—	16,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	16,000	—	16,000	—	—	—
—	—	75,614	62	2. Transportkosten	—	75,000	—	75,000	—	—	—
—	—	92,371	97	3. Auswägerlöhne	—	91,000	—	91,000	—	—	—
—	—	4,404	—	4. Magazinlöhne	—	2,250	—	2,250	—	—	—
—	—	13,402	54	5. Vergütungen für Baarzahlung	—	13,000	—	13,000	—	—	—
—	—	767	83	6. Verschiedene Betriebskosten	—	2,300	—	2,300	—	—	—
22	56	—	—	7. Verschiedene Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—
4,154	50	—	—	8. Sconti, Zinsvergütung, Kursgewinn	3,500	—	3,500	—	—	—	—
—	—	198,383	90		3,500	199,550	—	196,050	—	—	—
				C. Verwaltungskosten.							
—	—	15,900	—	1. Befoldungen der Beamten	—	15,900	—	15,900	—	—	—
—	—	1,800	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	1,800	—	1,800	—	—	—
—	—	2,528	17	3. Büroaufkosten	—	1,000	—	1,000	—	—	—
—	—	9,390	—	4. Miethzinse	3,240	13,190	—	9,950	—	—	—
—	—	29,618	17		3,240	31,890	—	28,650	—	—	—
1,243,352	52	—	—	A. Salzverkauf	1,697,700	473,000	1,224,700	—	—	—	—
—	—	198,383	90	B. Betriebskosten	3,500	199,550	—	196,050	—	—	—
—	—	29,618	17	C. Verwaltungskosten	3,240	31,890	—	28,650	—	—	—
1,015,350	45	—	—		1,704,440	704,440	1,000,000	—	—	—	—

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	Roh =		Rein =	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Verwaltung.				
				XXV. Stempel- und Banknoten-Steuer.				
				A. Stempelsteuer.				
61,659	20	—	—	1. Stempelpapier	80,000	—	80,000	—
308,527	—	—	—	2. Stempelmarken	320,000	—	320,000	—
19,433	10	—	—	3. Spielkarten-Stempel	20,000	—	20,000	—
389,619	30	—	—		420,000	—	420,000	—
				B. Banknotensteuer.				
60,000	—	—	—	1. Kantonalbank	60,000	—	60,000	—
60,000	—	—	—		60,000	—	60,000	—
				C. Betriebskosten.				
—	—	4,932	50	1. Rohmaterial (Papier, Marken u. f. w.) .	—	8,000	—	8,000
—	—	—	—	2. Unterhalt der Geräthe	—	200	—	200
—	—	20,486	95	3. Provisionen der Stempelverkäufer . . .	—	22,400	—	22,400
—	—	25,419	45		—	30,600	—	30,600
				D. Verwaltungskosten.				
—	—	4,300	—	1. Besoldungen der Angestellten	—	4,500	—	4,500
—	—	2,260	60	2. Büroaufkosten	—	3,500	—	3,500
—	—	525	—	3. Büreaumiethe	—	750	—	750
—	—	7,085	60		—	8,750	—	8,750
389,619	30	—	—	A. Stempelgebühren	420,000	—	420,000	—
60,000	—	—	—	B. Banknotensteuer	60,000	—	60,000	—
—	—	25,419	45	C. Betriebskosten	—	30,600	—	30,600
—	—	7,085	60	D. Verwaltungskosten	—	8,750	—	8,750
417,114	25	—	—		480,000	39,350	440,650	—

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	Roh:		Rein:		
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
				Laufende Verwaltung.					
				XXVI.^a Amts- und Gerichtschreiberei- und Einregistrirungs-Gebühren.					
				A. Fixe Gebühren der Amts- und Gerichtschreiber.					
97,514	—	—	—	1. Fixe Gebühren der Amtschreiber . . .	100,000	—	100,000	—	
84,396	—	—	—	2. Fixe Gebühren der Gerichtschreiber . .	90,000	—	90,000	—	
—	—	160	—	3. Kosten der Gebührenmarken	—	400	—	400	
—	—	29	43	4. Verschiedene Bezugskosten	—	100	—	100	
181,720	57	—	—		190,000	500	189,500	—	
				B. Prozentgebühren der Amts- und Gerichtschreiber.					
392,865	93	—	—	1. Prozentgebühren der Amtschreiber . . .	400,000	—	400,000	—	
108,998	59	—	—	2. Prozentgebühren der Gerichtschreiber . .	120,000	—	120,000	—	
—	—	163	30	3. Bezugskosten	—	500	—	500	
501,701	22	—	—		520,000	500	519,500	—	
				C. Einregistrirungsgebühren.					
63,789	44	—	—	1. Einregistrirungsgebühren	100,000	25,000	75,000	—	
—	—	44,795	42	2. Antheil der Gemeinden	—	55,000	—	55,000	
—	—	1,000	—	3. Bezugskosten:	—	—	—	—	
—	—	7,300	—	a. Befoldung des Einregistr.-Direktors	—	1,000	—	1,000	
—	—	2,403	90	b. Befoldungen der Einnehmer . . .	—	7,300	—	7,300	
—	—	—	—	c. Bureau- und Druckkosten	—	3,200	—	3,200	
8,290	12	—	—		100,000	91,500	8,500	—	

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	R o h :		R e i n :		
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
				Laufende Verwaltung.					
				XXVI.^a Amts- und Gerichtschreiberei- und Einregistrirungs-Gebühren.					
181,720	57	—	—	A. Fixe Gebühren der Amts- und Gerichtschreiber	190,000	500	189,500	—	
501,701	22	—	—	B. Prozentgebühren der Amts- und Gerichtschreiber	520,000	500	519,500	—	
8,290	12	—	—	C. Einregistrirungsgebühren	100,000	91,500	8,500	—	
691,711	91	—	—		810,000	92,500	717,500	—	
				XXVI.^b Verschiedene Kanzlei- und Patent-Gebühren.					
				A. Staatskanzlei.					
24,755	—	—	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturalisationsgebühren	24,000	—	24,000	—	
24,755	—	—	—		24,000	—	24,000	—	
				B. Gerichtskanzleien.					
5,455	—	—	—	1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanzlei- und Patentgebühren	6,000	—	6,000	—	
5,455	—	—	—	(Gebühren in Strafsachen, siehe III, H, 2.)	6,000	—	6,000	—	
				C. Justiz und Polizei.					
100	—	—	—	1. Gebühren der Justizdirektion	100	—	100	—	
7,385	90	—	—	2. Gebühren der Polizeidirektion	7,400	—	7,400	—	
7,485	90	—	—		7,500	—	7,500	—	

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Verwaltung.				
				XXVI.^b Verschiedene Kanzlei- und Patent-Gebühren.				
				D. Direktion des Innern.				
4,900	19	—	—	1. Konzessionsgebühren	5,000	—	5,000	—
4,678	55	—	—	2. Emolumente und Berufspatentgebühren .	5,000	—	5,000	—
9,578	74	—	—		10,000	—	10,000	—
				E. Finanzdirektion.				
79	20	—	—	1. Salzauswägerpatente	100	—	100	—
53,103	70	—	—	2. Gebühren für Markt- und Hausirpatente .	55,400	—	55,400	—
53,182	90	—	—		55,500	—	55,500	—
				<hr/>				
24,755	—	—	—	A. Staatskanzlei	24,000	—	24,000	—
5,455	—	—	—	B. Gerichtskanzleien	6,000	—	6,000	—
7,485	90	—	—	C. Justiz und Polizei	7,500	—	7,500	—
9,578	74	—	—	D. Direktion des Innern	10,000	—	10,000	—
53,182	90	—	—	E. Finanzdirektion	55,500	—	55,500	—
100,457	54	—	—		103,000	—	103,000	—
				<hr/>				

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	Roh-		Rein-				
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
				Laufende Verwaltung.							
				XXVII. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.							
				A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.							
454,990	31	—	—	1. Ordentliche Abgaben	340,000	—	340,000	—			
—	—	46,311	36	2. Anteil der Gemeinden 10 %	—	33,000	—	33,000			
3,435	65	—	—	3. Bußen	3,000	—	3,000	—			
412,114	60	—	—		343,000	33,000	310,000	—			
				B. Bezugskosten.							
—	—	8,376	06	1. Bezugsprovisionen	—	6,800	—	6,800			
—	—	212	65	2. Verschiedene Bezugskosten	—	500	—	500			
—	—	8,588	71		—	7,300	—	7,300			

412,114	60	—	—	A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer . . .	343,000	33,000	310,000	—			
—	—	8,588	71	B. Bezugskosten	—	7,300	—	7,300			
403,525	89	—	—		343,000	40,300	302,700	—			
				=====							

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	R o h :		R e i n :	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntwein-Fabrikations- und Verkaufs-Gebühren.								
A. Wirthschaftspatentgebühren.								
955,106	60	—	—	1. Patentgebühren	966,000	26,000	940,000	—
1,217	80	—	—	2. Patentübertragungen	1,000	—	1,000	—
—	—	13,500	10	3. Untersuchungskosten	500	14,500	—	14,000
—	—	95,307	50	4. Antheil der Gemeinden 10 %	—	94,000	—	94,000
—	—	66,870	—	5. Konzessionsentschädigungen:	—	—	—	—
—	—	185,000	—	a. Zins	—	49,815	—	49,815
—	—	—	—	b. Amortisation	—	202,000	—	202,000
595,646	80	—	—		967,500	386,315	581,185	—
B. Verkaufsgebühren.								
30,091	70	—	—	1. Patentgebühren	11,000	—	11,000	—
—	—	1,499	87	2. Untersuchungskosten	—	1,000	—	1,000
—	—	14,802	—	3. Antheil der Gemeinden 50 %	—	5,000	—	5,000
13,789	83	—	—		11,000	6,000	5,000	—
C. Fabrikations-Gebühren.								
186,550	40	—	—	1. Fabrikationsgebühren	3,000	—	3,000	—
—	—	—	—	2. Emolumente und Formulare	—	—	—	—
—	—	5,364	35	3. Inspektions- und Taxationskosten	—	2,000	—	2,000
181,186	05	—	—		3,000	2,000	1,000	—
D. Verwaltungs- und Bezugskosten.								
—	—	4,930	—	1. Besoldungen der Angestellten	—	4,000	—	4,000
—	—	627	15	2. Bezugskosten	—	—	—	—
—	—	5,557	15		—	4,000	—	4,000

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	R o h :		R e i n :	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Verwaltung.				
				XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntwein-Fabrikations- und Verkaufs-Gebühren.				
595,646	80	—	—	A. Wirthschaftspatentgebühren	967,500	386,315	581,185	—
13,789	83	—	—	B. Verkaufsgebühren	11,000	6,000	5,000	—
181,186	05	—	—	C. Fabrikationsgebühren	3,000	2,000	1,000	—
—	—	5,557	15	D. Verwaltungs- und Bezugskosten	—	4,000	—	4,000
785,065	53	—	—		981,500	398,315	583,185	—
				XXIX. Ohmgeld- und Branntweinfabri- kationsgebühren.				
1,008,907	22	—	—	A. Bundesersatz für das Ohmgeld	1,078,000	—	1,078,000	—
—	—	—	—	B. Bundesersatz für die Branntweinfabrikations- gebühren	78,000	—	78,000	—
1,008,907	22	—	—		1,156,000	—	1,156,000	—

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	Roh-		Rein-		
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
				Laufende Verwaltung.					
				XXX. Militärsteuer.					
				A. Militärsteuer.					
359,314	09	—	—	1. Landesamwesende Ersatzpflichtige	400,000	—	400,000	—	
12,811	50	—	—	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige	12,000	—	12,000	—	
8,892	95	—	—	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner	8,000	—	8,000	—	
—	—	190,336	78	4. Antheil der Eidgenossenschaft	—	210,000	—	210,000	
190,681	76	—	—		420,000	210,000	210,000	—	
				B. Taxations- und Bezugskosten.					
—	—	5,815	72	1. Taxationskosten, Druckkosten, Rechtskosten	—	7,000	—	7,000	
—	—	20,818	57	2. Bezugskosten	—	21,500	—	21,500	
—	—	26,634	29		—	28,500	—	28,500	
				A. Militärsteuer					
190,681	76	—	—		420,000	210,000	210,000	—	
—	—	26,634	29	B. Taxations- und Bezugskosten	—	28,500	—	28,500	
164,047	47	—	—		420,000	238,500	181,500	—	

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Verwaltung.				
				XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.				
				A. Grundsteuer.				
1,222,292	80	—	—	1. Grundsteuer von Fr. 615,000,000 zu 2‰	1,230,000	—	1,230,000	—
8,949	05	—	—	2. Nachbezüge	8,000	—	8,000	—
9,871	51	—	—	3. Steuerbußen	8,000	—	8,000	—
1,241,113	36	—	—		1,246,000	—	1,246,000	—
				B. Kapitalsteuer.				
681,082	45	—	—	1. Kapitalsteuer von Fr. 338,000,000 zu 2‰	676,000	—	676,000	—
9,881	56	—	—	2. Nachbezüge	8,000	—	8,000	—
5,413	95	—	—	3. Steuerbußen	6,000	—	6,000	—
696,377	96	—	—		690,000	—	690,000	—
				C. Einkommenssteuer I. Klasse.				
536,148	33	—	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 18,500,000 zu 3‰	555,000	—	555,000	—
3,141	50	—	—	2. Nachbezüge	300	—	300	—
2,463	—	—	—	3. Steuerbußen	200	—	200	—
541,752	83	—	—		555,500	—	555,500	—
				D. Einkommenssteuer II. Klasse.				
12,548	—	—	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 300,000 zu 4‰	12,000	—	12,000	—
140	—	—	—	2. Nachbezüge	—	—	—	—
—	—	—	—	3. Steuerbußen	—	—	—	—
12,688	—	—	—		12,000	—	12,000	—

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	Roh-		Rein-		
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Laufende Verwaltung.									
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.									
E. Einkommenssteuer III. Klasse.									
342,402	50	—	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 6,800,000, 5 %	340,000	—	340,000	—	
22,249	25	—	—	2. Nachbezüge	15,000	—	15,000	—	
19,749	25	—	—	3. Steuerbußen	8,000	—	8,000	—	
384,401					363,000		363,000		
F. Taxations- und Bezugskosten.									
—	—	37,027	73	1. Bezugsprovisionen für Grund- und Kapitalsteuern, 2 %	—	38,000	—	38,000	
—	—	3,509	30	2. Entschädigungen an die Gemeinden . . .	—	3,600	—	3,600	
—	—	4,255	90	3. Bezirkskommissionen und Vertreter des Fiskus	—	5,500	—	5,500	
—	—	28,719	35	4. Bezugsprovisionen für Einkommenssteuern, 3 %	—	27,500	—	27,500	
—	—	7,951	89	5. Bezugsprovisionen für Nachbezüge und Steuerbußen, 10 %	—	5,300	—	5,300	
—	—	847	70	6. Verschiedene Bezugskosten	—	1,200	—	1,200	
—	—	4,979	10	7. Druckkosten	—	8,000	—	8,000	
—	—	87,290	97		—	89,100	—	89,100	
G. Verwaltungskosten.									
—	—	8,500	—	1. Befoldungen der Beamten	—	8,500	—	8,500	
—	—	19,240	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	19,400	—	19,400	
—	—	3,391	65	3. Bureau- und Reisekosten	—	3,500	—	3,500	
—	—	1,360	—	4. Miethzinse	—	1,360	—	1,360	
—	—	2,195	90	5. Centrakommission	—	2,500	—	2,500	
—	—	34,687	55		—	35,260	—	35,260	

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.				Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.											
1,241,113	36	—	—	A. Grundsteuer	1,246,000	—	1,246,000	—	1,246,000	—	
696,377	96	—	—	B. Kapitalsteuer	690,000	—	690,000	—	690,000	—	
541,752	83	—	—	C. Einkommenssteuer I. Klasse	555,500	—	555,500	—	555,500	—	
12,688	—	—	—	D. Einkommenssteuer II. Klasse	12,000	—	12,000	—	12,000	—	
384,401	—	—	—	E. Einkommenssteuer III. Klasse	363,000	—	363,000	—	363,000	—	
—	—	87,290	97	F. Tarations- und Bezugskosten	—	89,100	—	89,100	—	89,100	
—	—	34,687	55	G. Verwaltungskosten	—	35,260	—	35,260	—	35,260	
2,754,354	63	—	—		2,866,500	124,360	2,742,140	—		—	
XXXII. Direkte Steuern im Jura.											
A. Grundsteuer.											
529,209	62	—	—	1. Grundsteuer von Fr. 298,000,000 zu 1,80 ‰	536,400	—	536,400	—	536,400	—	
529,209	62	—	—		536,400	—	536,400	—		—	
B. Einkommenssteuer I. Klasse.											
220,463	54	—	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 8,200,000 zu 2,70 ‰	221,400	—	221,400	—	221,400	—	
241	45	—	—	2. Nachbezüge	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	3. Steuerbußen	—	—	—	—	—	—	
220,704	99	—	—		221,400	—	221,400	—		—	

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Verwaltung.				
				XXXII. Direkte Steuern im Jura.				
				C. Einkommenssteuer II. Klasse.				
2,718	—	—	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 70,000 zu 3,60 %	2,500	—	2,500	—
—	—	—	—	2. Nachbezüge	—	—	—	—
—	—	—	—	3. Steuerbußen	—	—	—	—
2,718	—	—	—		2,500	—	2,500	—
				D. Einkommenssteuer III. Klasse.				
22,810	50	—	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 500,000 zu 4,50 %	23,000	—	23,000	—
1,025	30	—	—	2. Nachbezüge	1,000	—	1,000	—
83	25	—	—	3. Steuerbußen	500	—	500	—
23,919	05	—	—		24,500	—	24,500	—
				E. Taxations- und Bezugskosten.				
—	—	15,876	28	1. Bezugsprovision für die Grundsteuer, 3 %	—	16,100	—	16,100
—	—	7,317	—	2. Bezugsprovision für die Einkommenssteuer, 3 %	—	7,400	—	7,400
—	—	1,441	60	3. Bezirkskommissionen und Vertreter des Fiskus	—	2,000	—	2,000
—	—	1,186	25	4. Verschiedene Bezugskosten	—	1,500	—	1,500
—	—	25,821	13		—	27,000	—	27,000
				F. Verwaltungskosten für Grundsteuer und Kataster.				
—	—	9,600	—	1. Befoldungen der Beamten	—	9,600	—	9,600
—	—	2,675	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	2,700	—	2,700
—	—	3,049	25	3. Bureau- und Reisekosten	—	3,800	—	3,800
—	—	900	—	4. Miethzinsen	—	900	—	900
—	—	536	—	5. Vermessungen	—	600	—	600
—	—	—	—	6. Bezugsprovision für die Rückzahlung der Katastervorschüsse	4,000	4,000	—	—
—	—	16,760	25		4,000	21,600	—	17,600

Rechnung 1886.				Voranschlag für das Jahr 1888.	Roh-		Rein-		
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
				Laufende Verwaltung.					
				XXXII. Direkte Steuern im Jura.					
529,209	62	—	—	A. Grundsteuer	536,400	—	536,400	—	
220,704	99	—	—	B. Einkommenssteuer I. Klasse	221,400	—	221,400	—	
2,718	—	—	—	C. Einkommenssteuer II. Klasse	2,500	—	2,500	—	
23,919	05	—	—	D. Einkommenssteuer III. Klasse	24,500	—	24,500	—	
—	—	25,821	13	E. Taxations- und Bezugskosten	—	27,000	—	27,000	
—	—	16,760	25	F. Verwaltungskosten für Grundsteuer und Kataster	4,000	21,600	—	17,600	
733,970	28	—	—		788,800	48,600	740,200	—	
				XXXIII. Anvorhergesehenes.					
40	—	—	—	Erblose Verlassenschaften und anonyme Rück- erstattungen	—	—	—	—	
40	—	—	—		—	—	—	—	

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrath zu Handen des Grossen Rathes

betreffend

Konversion des Staatsanleihe von 1880

im restanzlichen Betrage von **Fr. 50,316,000.**

Novembre 1887.

Hochgeehrte Herren!

Durch die Anleihekonversionen in den Jahren 1880 und 1885 ist die Anleihe schuld des Kantons Bern unifiziert worden, und es besteht gegenwärtig ausser der Schuld für Vergütung der Wirthschaftskonzessionen vom Jahr 1880 im ursprünglichen Betrage von Fr. 2,300,000 zu 4½ %, welche nach dem Amortisationsplane (Gesetzsammlung Bnd. XXI, Seite 113) Ende 1892 vollständig abbezahlt sein wird, nur *ein* bernisches Staatsanleihen, das *Anleihen von 1880 und 1885* im ursprünglichen Betrage von Fr. 64,000,000 zu 4 %, wovon nach dem Amortisationsplane (Gesetzsammlung Bnd. XXV, Seite 28) bis Ende 1887 Fr. 684,000 zurückbezahlt sein und Fr. 63,316,000 noch ausstehen werden.

Dieses Anleihen besteht insofern aus zwei Theilen, als die Obligationen Nr. 51,001—64,000 im Gesamtbetrage von Fr. 13,000,000 erst mit dem Jahre 1889 rückzahlbar werden, während der übrige Theil des Anleihe, die Obligationen Nr. 1—51,000 umfassend, von Seite des Staates vom Jahre 1886 an ganz oder theilweise gekündet werden kann.

Bei den Anleihekonversionen von 1880 und 1885 ist der Zinsfuss der Anleihen von 4½ % auf 4 % reduziert worden. Seither haben sich die Verhältnisse so gestaltet, dass eine Reduktion des Zinsfusses von 4 % auf 3½ % eintreten kann, und die Finanzdirektion ist deshalb zum Zwecke einer neuen Anleihekonversion mit einem Bankkonsortium, an dessen Spitze die Kantonalbank von Bern steht, in Verbindung getreten. Wegen den angeführten Kündigungsfristen der beiden Anleihe theile konnten sich die bezüglichen Verhandlungen nur auf den Anleihe-

theil *vom Jahre 1880* beziehen, und es musste der Anleihe theil vom Jahre 1885 im Betrage von Fr. 13,000,000 für die Konversion gegenwärtig ausser Betracht fallen.

Infolge dieser Verhandlungen ist zwischen dem genannten Bankkonsortium und der Finanzdirektion ein Vertrag vereinbart worden, nach welchem der Staat Bern *das 4 % Anleihen vom Jahre 1880* im restanzlichen Betrage von Fr. 50,316,000 auf 31. März 1888 zur Rückzahlung künden und zum Zwecke dieser Rückzahlung ein neues Anleihen von Fr. 50,316,000 zu 3½ % aufnehmen wird.

Der Emissionskurs des neuen Anleihe beträgt 99 %, und das genannte Bankkonsortium übernimmt dasselbe in der Weise, dass es dem Staate gegenüber für die vollständige Zeichnung desselben garantiert. Den Inhabern der Obligationen des zur Kündigung kommenden Anleihe von 1880 wird bei der Zeichnung ein Vorrecht bis zum Betrage ihrer zur Rückzahlung kommenden Obligationen eingeräumt.

Die Verzinsung und Rückzahlung des Anleihe von 1880, welche nach dem Amortisationsplane bis zum Jahre 1940 dauern würde, erfordert einen *jährlichen Aufwand* von Fr. 2,306,794.

Die Verzinsung und Rückzahlung des neuen Anleihe, welche ebenfalls bis zum Jahre 1940 dauern würde, erfordert dagegen infolge der Reduktion des Zinsfusses nur einen *jährlichen Aufwand* von Fr. 2,145,158, und es wird demnach für die ganze Amortisationsperiode eine *jährliche Ersparniss* von Fr. 161,636

erreicht, um welchen Betrag das jährliche Budget erleichtert wird. Diese Ersparniss entspricht einer Reduktion der 4 % Anleiheenschuld von Fr. 50,316,000 auf Fr. 46,938,000, d. h. einer Reduktion im Betrage von Fr. 3,378,000.

Die Rückzahlung beginnt erst mit dem Jahre 1891 und in der Zwischenzeit, von 1888—1890, ist das Anleihen nur *zu verzinsen*, was einen jährlichen Aufwand von Fr. 1,761,060 erfordert. Der Unterschied zwischen dieser Summe und der vollen Annuität von Fr. 2,145,158, deren Ausrichtung mit dem Jahr 1891 eintreten wird, beträgt für die drei Jahre 1888, 1889 und 1890 jährlich Fr. 384,098 und wird voraussichtlich mehr als hinreichen, um die Kursdifferenz und die übrigen Kosten des neuen Anleihe auszugleichen.

Die Finanzdirektion stellt den Antrag, Sie möchten dem Grossen Rathe empfehlen, den Anleihevertrag zu genehmigen und demgemäss den Regierungsrath zu ermächtigen:

- 1) Das 4 % Anleihen von 1880 im restanzlichen Betrage von Fr. 50,316,000 auf 31. März 1888 zu kündigen;
- 2) zur Rückzahlung desselben ein neues Anleihen im Betrage von Fr. 50,316,000 zu 3¹/₂ % aufzunehmen.

Bern, den 3. November 1887.

Mit Hochachtung!

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 3. November 1887.

Im Namen des Regierungsrathes
Der Vize-Präsident
J. Schär.
Der Staatsschreiber
Berger.

Ergebniss der ersten Berathung.

Antrag des Regierungsraths

zur

zweiten Berathung des Entwurfs

Abänderungs-Gesetz

zum

Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875.

(Mai 1887.)

Abänderungs-Gesetz

zum

Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875.

(4. November 1887.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst :

§ 1.

In Abänderung des letzten Absatzes des § 3 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 wird das Maximum für Darlehn auf Fr. 100,000 erhöht. An Gemeinden können jedoch Darlehn von höherm Betrage gemacht werden.

§ 2.

Das Gesetz vom 11. Mai 1884 wird aufgehoben und der § 1 desselben, resp. der ursprüngliche § 17 des Gesetzes über die Hypothekarkasse, ersetzt durch folgende Vorschriften:

Die Verzinsung und Abzahlung der Darlehn aus der Hypothekarkasse erfolgt nach dem Annuitätensystem. Die Annuitäten werden nach Mitgabe der jeweiligen bestehenden allgemeinen Zins- und Geldverhältnisse vom Verwaltungsrathe festgesetzt und zwar in der Weise, dass bei der ersten Annuität die Amortisationsquote wenigstens $\frac{1}{2}$ % des Kapitals beträgt und dass solche in dem Masse wächst, in welchem sich infolge der Kapitalreduktion der Zins vermindert. Sobald wenigstens ein Drittel des ursprünglichen Kapitals abbezahlt ist, kann eine entsprechende Reduktion der Annuität bewilligt werden.

Für verspätete Zahlungen ist der jeweiligen bei'r Anstalt bestehende, durch den Verwaltungsrath festgesetzte Verzugszins zu entrichten.

§ 3.

Die §§ 5 Ziff. 7, 6 Ziff. 3 zweiter Absatz, und 9 Ziff. 2 zweiter Absatz des obenerwähnten Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 sind aufgehoben.

Ergebniss der ersten Berathung.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch
das Volk auf in Kraft.

Bern, den 30. Mai 1887.

Im Namen des Grossen Rathes

Der Präsident

Ritschard.

Der Staatsschreiber

Berger.

Antrag des Regierungsraths.

§ 4.

Die Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches erleiden folgende Aenderungen:

1. Die in Art. 2103 dieses Gesetzbuches aufgezählten Privilegien können vom Gläubiger nur dann geltend gemacht werden, wenn sie gemäss den Art. 2108 ff. des französischen Civilgesetzbuches in den Hypothekenbüchern eingetragen worden sind.

2. Die in Art. 2121 desselben Gesetzbuches genannten gesetzlichen Hypotheken der Minderjährigen und Bevogteten, sowie des Staates, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind aufgehoben.

Vorbehalten bleibt die gesetzliche Hypothek der unter elterlicher Vormundschaft stehenden Personen. Diese Hypothek kann aber nur in so weit geltend gemacht werden, als sie in den Hypothekenbüchern eingetragen ist. Desgleichen unterliegt die gesetzliche Hypothek der Ehefrauen auf die Güter des Ehemannes der hypothekarischen Eintragung.

Ein Dekret des Grossen Rathes wird die nöthigen Bestimmungen über diese Eintragungen aufstellen und die Frist festsetzen, binnen welcher die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden aber nicht eingetragenen Privilegien und gesetzlichen Hypotheken noch gültig eingetragen werden können.

3. Der Art. 2154 des französischen Civilgesetzbuches wird aufgehoben.

4. Desgleichen wird der Art. 2158 dieses Gesetzbuches insofern aufgehoben, als zur Löschung der hypothekarischen Eintragungen die authentische Verkundung der Einwilligung verlangt wird.

§ 5.

Durch dieses Gesetz werden alle mit demselben im Widerspruche stehenden Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches aufgehoben.

§ 6.

Vorbehältlich der Schlussbestimmung unter Ziff. 2 des § 4 tritt dieses Gesetz nach seiner Annahme durch das Volk auf in Kraft.

Bern, den 4. November 1887.

Im Namen des Regierungsraths

Der Vize-Präsident

J. Schär.

Der Staatsschreiber

Berger.

Gesetzesentwurf

betreffend

den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher,
Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend
den Wucher.

(Ergebniss der ersten Berathung, vom 1. Juni 1887.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

I. Vorschriften über das Gelddarleiher-, Pfandleiher- und Trödlergewerbe.

§ 1.

Wer gewerbsmässig mit Gelddarlehen sich befasst, hat folgende Vorschriften zu beachten:

1. Er ist gehalten, über jedes abgeschlossene Geschäft unter Angabe der Hauptsumme und der gemachten Abzüge gehörig und wahrheitsgetreu Buch zu führen.

Bezüglich der Einrichtung und Führung der Bücher macht der § 11, Al 2, 3, 4 und 5 dieses Gesetzes Regel.

Die Geschäftsbücher sind während zehn Jahren, vom Tage der letzten Eintragung an, aufzubewahren.

2. Dem Empfänger des Darlehns ist ein mit dem Namen des Darleihers und dem Datum des Geschäftsabschlusses versehenes Bordereau auszustellen, welches die in Ziffer 1 vorgeschriebenen Angaben enthalten soll.

Gesetzesentwurf

betreffend

den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher,
Darlehnsvermittler, Pfandleiher und Trödler,
sowie betreffend den Wucher.

Abänderungsanträge des Regierungsraths

zur

zweiten Berathung.

(28. Oktober 1887.)

I. Vorschriften über das Gelddarleiher-, Darlehns- vermittler-, Pfandleiher- und Trödlergewerbe.

Wer gewerbsmässig Geld darleiht, hat folgende Vorschriften zu beobachten:

1. und der
allfälligen Abzüge

Die Bücher sollen dauerhaft gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein.

Vor dem Gebrauch sind dieselben dem Gemeinderathspräsidenten vorzulegen, welcher auf der ersten Blattseite die Seitenzahl beglaubigt und ein Zeugniß über die vorschriftsmässige Einrichtung des Buches einträgt.

Die Geschäfte werden der Zeitfolge nach mit Tinte eingetragen.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, das Einsetzen neuer Blätter, sowie das Unleserlichmachen von Einträgen durch Raduren oder auf irgend eine andere Weise, ist verboten.

Bei bankmässigem Betriebe kann die Eintragung je nach Art des Geschäftes in verschiedene Bücher erfolgen, von welchen die Kassabücher, das Journal und die Wechselbücher mit dem Zeugniß des Gemeinderathspräsidenten versehen sein müssen.

Die Geschäftsbücher sind während zehn Jahren, vom Tage der letzten Eintragung an, aufzubewahren.

(Absatz 2 von Ziffer 1 des bisherigen Textes fällt weg.)

. welches die in Ziffer 1, erster Absatz, vorgeschriebenen

Ergebniss der ersten Berathung.

Ein solches Bordereau muss auch ausgestellt werden, wenn mit Erneuerungen, Verlängerungen, Stundungen u. dgl. eine Einnahme für den Darleiher oder eine Ausgabe für den Borger verbunden ist.

Der Verzicht des Borgers auf die Ausstellung des Bordereaus befreit nicht von der auf die Widerhandlung gegen diese Vorschrift angedrohten Strafe.

3. Im Geschäftslokal sind die Bedingungen für Zins und Provision, in Prozenten auf das Jahr berechnet, an einer dem Publikum zugänglichen Stelle anzuschlagen.

Diese Anschläge sind zu datiren, fortlaufend zu numeriren und während fünf Jahren, vom Tage der Veränderung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 2.

Wer gewerbs- oder geschäftsmässig die Vermittlung von Gelddarlehen besorgt, ist gehalten die in § 1 Ziffern 1 und 2 aufgestellten Vorschriften ebenfalls zu befolgen, mit der Massgabe, dass er:

1. in das Geschäftsbuch neben der Hauptsumme und den Abzügen des Darleihers auch den Abzug für seine Vermittlung einzutragen und

2. auf dem Bordereau des Darleihers diesen Abzug nachzutragen hat.

§ 3.

Pfandleiher ist wer gewerbsmässig Geld in Beträgen auch unter hundert Franken auf Faustpfand leiht. Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmässige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts (§ 31).

An Stelle des § 1 treten für den Pfandleiher die Vorschriften der §§ 11, 12, 13 u. 17 dieses Gesetzes.

Trödler ist wer mit gebrauchten Kleidern, Betten, Möbeln, gebrauchter Wäsche und dergleichen handelt oder Kleinhandel mit altem Metallgeräth und dergleichen treibt.

§ 4.

Wer das Gewerbe eines Pfandleihers oder Trödlers betreiben will, bedarf dazu einer staatlichen Bewilligung.

Die Bewilligung wird für das Pfandleihgewerbe von der kantonalen Polizeidirektion und für das Trödlergewerbe von dem Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirks ausgestellt.

Abänderungsanträge des Regierungsraths.

Wer gegen Entgelt die Vermittlung
 Vorschriften zu befolgen

1.
 und den allfälligen Abzügen des

2.
 . . . nachzutragen hat. Liegt ein solches nicht vor, so soll der Darlehensvermittler selbständig ein Bordereau ausstellen.

Der Regierungsrath bestimmt auf dem Verordnungswege die für die Darlehensvermittlung zulässige Provision.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf die bankmässige Vermittlung von Anleihsenemissionen keine Anwendung.

Streichung von Absatz 2.

Für die Bewilligung ist eine Gebühr an die Staatskasse zu entrichten, deren Betrag der Regierungsrath durch Verordnung festsetzt.

Ergebniss der ersten Berathung.

Abänderungsanträge des Regierungsraths.

§ 5.

Für die Ertheilung der Bewilligung ist erforderlich:

1. Dass der Bewerber handlungsfähig, bürgerlich ehrenfähig, gut beleumdet, und in der Gemeinde, in welcher er das Gewerbe auszuüben beabsichtigt, niedergelassen sei; bei juristischen Personen müssen diese Erfordernisse bei dem Vertreter zutreffen;

2. Für das Pfandleihgewerbe überdiess, dass das Geschäftslokal dem Publikum leicht zugänglich und zweckmässig einrichtbar sei.

Ueber das Vorhandensein dieser Erfordernisse ist ein Bericht des Gemeinderaths beizubringen.

zweckmässig eingerichtet sei.

§ 6.

Die Bewilligung kann durch diejenige Amtsstelle, welche sie ertheilt hat, wieder zurückgezogen werden:

1. Wenn die Voraussetzungen des § 5 nicht mehr zutreffen;

2. Wenn der Geschäftsinhaber wiederholt wegen Uebertretung dieses Gesetzes bestraft worden ist.

§ 7.

Sowohl wegen Verweigerung als wegen Entzugs der Bewilligung ist der Rekurs an den Regierungsrath zulässig.

Die Rekuserklärung muss innerhalb zwei Wochen, von der Eröffnung der daherigen Verfügung an, dem Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirkes, in welchem der Rekurrent seinen Wohnsitz hat, zu Händen des Regierungsraths schriftlich eingereicht werden.

§ 8.

Die Pfandleiher und Trödler haben die ihnen von Behörden oder Privaten zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer entfremdete Gegenstände, nach der Zeitfolge geordnet, während fünf Jahren aufzubewahren und in einem Vormerkbuch zu registriren.

Werden ihnen Gegenstände unter Umständen angeboten, welche gegen den Inhaber den Verdacht des rechtswidrigen Erwerbs erwecken müssen, so haben sie von dem Vorgange unverzüglich der Polizei Anzeige zu machen.

§ 9.

Die Pfandleiher und Trödler sind verpflichtet, den Polizeibeamten und den mit einem schriftlichen Auftrag des zuständigen Beamten versehenen Polizei-angestellten jederzeit den Eintritt in ihre Geschäftsräume zu gestatten und denselben die Geschäftsbücher sowie die Pfänder und die eingekauften oder zum Kauf angebotenen Gegenstände vorzuzeigen.

§ 10.

Der Inhaber eines Pfandleihgeschäftes ist verpflichtet, die Geschäftsordnung der Polizeidirektion zur Genehmigung vorzulegen und eine von dieser Amtsstelle zu bestimmende Sicherheit von wenigstens zweitausend Franken durch Hinterlage von Baarschaft oder guten Werthschriften zu bestellen.

..... ist verpflichtet eine Geschäftsordnung aufzustellen, dieselbe der Polizeidirektion

Ergebniss der ersten Berathung.**Abänderungsanträge des Regierungsraths.**

Die Kautionshaftung für Schadenersatzansprüche aus dem Geschäftsbetrieb und für ausgesprochene Geldbussen. Sie darf dem Berechtigten frühestens ein Jahr nach Beendigung des Geschäftsbetriebes zurückgestellt werden, sofern nach einer zweimaligen Aufforderung im Amtsblatt und in geeigneten Lokalblättern keine unerledigte Ansprüche der genannten Art bei der Polizeidirektion angemeldet sind.

Pfandleihanstalten, welche unter der Leitung von Gemeindebehörden mit Gemeindemitteln betrieben werden, sind von der Sicherheitsleistung befreit.

Bevor die Geschäftsordnung und, zutreffenden Falls, die Sicherheitsbestellung genehmigt ist, darf der Geschäftsbetrieb nicht beginnen.

§ 11.

Die Pfandleiher haben über die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte Buch zu führen nach Formularen, welche die Polizeidirektion aufstellt.

Die Bücher sollen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

Vor deren Gebrauch sind dieselben dem Gemeinderathspräsidenten zur Prüfung ihrer vorschriftsmässigen Einrichtung und zur Beglaubigung der Seitenzahl vorzulegen. Das Zeugniß hierüber ist auf der ersten Blattseite einzutragen, zu datiren und von dem Beamten zu unterzeichnen.

Die Geschäfte werden der Zeitfolge nach mit Tinte eingetragen.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, das Einsetzen neuer Blätter, sowie das Unleserlichmachen von Einträgen durch Raduren oder auf irgend eine andere Weise, ist verboten.

§ 12.

Das Pfandleihbuch muss über jedes abgeschlossene Geschäft folgende Eintragungen enthalten:

1. die laufende Geschäftsnummer;
2. das Datum des Geschäftsabschlusses;
3. den Betrag des Darlehns;
4. den Betrag des monatlichen Zinses;
5. den Verfalltag der Schuld;
6. die Bezeichnung des Pfandgegenstandes, bei Juwelen, Gold- oder Silbersachen mit Angabe des Gewichtes, bei Uhren mit Angabe der Fabrikationsnummer;
7. die Schätzung desselben;

Die weitem Vorgänge, welche auf das Pfandgeschäft Bezug haben, sind entweder in besondern Rubriken als Anmerkung nachzutragen oder in besondere Bücher (§ 11) einzutragen, so namentlich:

8. das Datum der Rückzahlung des Darlehns;
9. das Datum der Pfandversteigerung, die Angabe des Erlöses oder Zuschlagspreises und die Verrechnung desselben.

§ 13.

Dem Verpfänder ist beim Abschlusse des Pfandgeschäftes ein mit der Unterschrift des Pfandleihers versehener, mit dem Eintrage in das Pfandleihbuch (§ 12, Ziff. 1—7) wörtlich übereinstimmender Pfandschein auszustellen.

Die Pfandleiher haben aufstellt. Im Uebrigen gelten bezüglich der Einrichtung, Führung und Aufbewahrung der Bücher die Vorschriften in § 1, Ziffer 1, Absatz 2 bis 5 und 7 hievor.

(Die Absätze 2—5 des bisherigen Textes fallen hier weg.)

Jedem Betheiligten ist auf sein Verlangen Einsichtnahme von den Büchern zu gestatten.

Ergebniss der ersten Berathung.

Abänderungsanträge des Regierungsraths.

Auf dem Pfandscheine sind die für den Verpfänder wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes und der Geschäftsordnung des Pfandleihers abzudrucken.

Die Polizeidirektion wird ein einheitliches Pfandscheinformular aufstellen. Dasselbe soll Bestimmungen enthalten über die Folgen des Verlustes oder Untergangs des Pfandscheins.

§ 14.

Wird der Pfandvertrag über die Verfallzeit hinaus verlängert, so ist das Geschäft wie ein neues in das Pfandleihbuch einzutragen und ein neuer Pfandschein auszustellen.

§ 15.

Der Regierungsrath bestimmt auf dem Verordnungswege den für Pfandleihgeschäfte zulässigen Höchstbetrag des Zinsfusses, in Rappen vom Franken auf den Monat berechnet.

Dem Pfandleiher ist untersagt, einen höhern Zins auszubedingen oder anzunehmen, als der auf dem Verordnungsweg festgesetzte beträgt. Dabei darf jedoch jeder Bruchtheil eines halben Monats für einen halben Monat gerechnet werden. Ebenso ist es zulässig, in dem Gesamtbetrage des Zinses einen Bruchtheil unter fünf Rappen zu vollen fünf Rappen aufzurunden.

§ 16.

Für die Ausstellung des Pfandscheins (§§ 13 und 14) ist der Bezug einer Gebühr von höchstens zwanzig Rappen zulässig.

Das Ausbedingen irgend einer weitem Vergütung für das Darlehn, für die Aufbewahrung und Erhaltung des Pfandes und für die Bucheintragung, sowie das Vorausnehmen von Zinsen für mehr als einen Monat ist verboten.

§ 17.

Die übliche Zinstaxe, in Rappen auf den Franken per Monat berechnet, und die zulässige Pfandscheingebühr sind im Geschäftslokal an einer dem Publikum zugänglichen Stelle anzuschlagen.

Ebenso ist die Geschäftsordnung anzuschlagen.

Das Wort « übliche » ist zu streichen.

§ 18.

Dem Pfandleiher ist untersagt, die Rückzahlung des Darlehnsbetrages vor Ablauf von sechs Monaten seit dessen Hingabe zu verlangen.

Der Verpfänder seinerseits ist jederzeit berechtigt, das Pfand gegen Zahlung der Darlehnssumme und des marchzähligen Zinses (§ 15, Absatz 2) einzulösen. Ist die Verwerthung des Pfandes bereits eingeleitet, die Versteigerung oder der Zuschlag an Zahlungsstatt jedoch noch nicht erfolgt, so hat er überdies die entstandenen Kosten (§ 30) zu bezahlen.

Ergebniss der ersten Berathung.**Abänderungsanträge des Regierungsraths.**

§ 19.

Die Pfandgegenstände sind in geeigneten Räumlichkeiten gut aufzubewahren, mit der laufenden Nummer des Bucheintrags zu versehen, und so zu ordnen, dass sie jederzeit leicht aufgefunden werden können.

Der Pfandleiher darf die Pfandgegenstände weder in eigenen Gebrauch nehmen noch an Dritte in Gebrauch geben.

§ 20.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, sein Pfandlager in einem dem thatsächlichen Umfange seines Geschäftes entsprechenden Betrage gegen Feuergefahr zu versichern.

Ist ein Pfand bei einem Brande zu Grunde gegangen oder beschädigt worden, so hat der Pfandleiher nach Massgabe der im Pfandbuche eingetragenen Schätzung (§ 12 Ziff. 7) Entschädigung zu leisten.

§ 21.

Die Verwerthung des Pfandes zum Zwecke der Befriedigung des Pfandleihers für seine Forderung an Kapital, Zinsen und den durch das Verfahren entstehenden Kosten darf frühestens vier Wochen nach der Fälligkeit des Darlehns eingeleitet werden.

Sie erfolgt auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung oder des Zuschlags an Zahlungsstatt im Falle ungenügenden Angebotes.

§ 22.

Die Versteigerung findet in derjenigen Gemeinde statt, in welcher zur Zeit des Geschäftsabschlusses das Pfandleihgewerbe betrieben wurde.

§ 23.

Ort und Zeit der Versteigerung sind in dem amtlichen Anzeigebblatt der betreffenden Gemeinde, oder, wo kein solches besteht, in dem von der Ortspolizeibehörde hiefür zu bezeichnenden öffentlichen Blatte durch zweimalige Einrückung bekannt zu machen; die zweite Einrückung hat spätestens eine Woche vor dem Steigerungstage zu erscheinen.

Die Bekanntmachung soll den Namen des Pfandleihers und die summarische Bezeichnung der an die Versteigerung zu bringenden Gegenstände, mit Angabe der Zeit ihrer Verpfändung, enthalten.

Für alle am nämlichen Tage an die Versteigerung zu bringenden Gegenstände ist nur *eine* Publikation zu erlassen.

§ 24.

Die Versteigerung findet unter der Leitung und Verantwortlichkeit des zuständigen staatlichen Gantbeamten statt. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 25.

Vor der Versteigerung soll der Beamte, wenn nöthig unter Beiziehung von Sachverständigen, eine Schätzung der Steigerungsgegenstände vornehmen und das Ergebniss derselben im Gantprotokoll anmerken.

Ergebniss der ersten Berathung.**Abänderungsanträge des Regierungsraths.**

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Metallwerthe geschätzt werden.

§ 26.

Sind mehrere Gegenstände für das gleiche Darlehn zu Pfand bestellt, so ist der Verpfänder berechtigt die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher dieselben an den Ausruf gebracht werden sollen.

Der Verkauf ist auf Verlangen des Verpfänders einzustellen sobald ein Betrag erlöst ist, welcher hinreicht die Forderung des Pfandleihers an Hauptbetrag, Zins und Kosten zu decken.

. sobald ein Erlös erreicht ist, welcher die Forderung und Kosten dekt.

§ 27.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter 95 % des Metallwerths und andere Gegenstände nicht unter 60 % des amtlich festgestellten Schätzungswerthes hingegeben werden.

Soweit nöthig, sind die wegen ungenügenden Angebots nicht verkauften Gegenstände dem Pfandleiher um 60 % des Schätzungswerthes, beziehungsweise um 95 % des Metallwerths, an Zahlungsstatt zuzuschlagen.

§ 28.

Einen Ueberschuss des Erlöses oder Zuschlagspreises nach Deckung der Darlehnssumme, des Zinses und des Antheils an den Versteigerungskosten hat der Gantbeamte dem Vorweiser des Pfandscheines herauszugeben, sofern ein solcher bei der Versteigerung anwesend ist, sonst aber zu Handen des Berechtigten bei dem Pfandleiher zu hinterlegen.

Beträge, welche binnen Jahresfrist, vom Steigerungstage hinweg, nicht erhoben werden, soll der Pfandleiher unter Beifügung eines Buchauszuges (§ 12, Ziffern 1, 6 und 9) bei der Amtsschaffnerei hinterlegen.

Wird der hinterlegte Betrag während der Verjährungsfrist seit Abhaltung der Steigerung von dem Berechtigten nicht erhoben, so fällt er in den kantonalen Kranken- und Armenfond.

Der Pfandleiher ist verpflichtet auf Verlangen eines Betheiligten das Pfandleihbuch zur Einsicht vorzulegen.

Streichung dieses Absatzes.

§ 29.

Die Zeit und die Art des Erlöschens des Pfandrechts, sowie der Ausweis über die Verrechnung des Ganterlöses bzw. Zuschlagspreises (§§ 27, 28) sind im Pfandleihbuch vorzumerken.

§ 30.

Unter den Kosten des Versteigerungsverfahrens werden nur die Auslagen für Einrückungsgebühren, Taggeld des Gantbeamten und nöthigen Falls der Schätzer, sowie für Stempelabgabe verstanden.

Dieselben dürfen 5 % des Steigerungserlöses bzw. Zuschlagspreises nicht übersteigen.

Der Gesamtbetrag der Versteigerungskosten ist nach diesem Verhältniss auf die verschiedenen Forderungen zu vertheilen.

Ergebniss der ersten Berathung.**Abänderungsanträge des Regierungsraths.**

§ 31.

Wer gewerbsmässig den Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts betreibt, ist den Bestimmungen in §§ 3 (Abs. 1 und 2), 4 bis 30 unterworfen, in dem Sinne, dass die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungener Zins (§ 15), und die Uebergabe der Sache als Verpfändung für das Darlehn gilt.

Bei Rückkaufsgeschäften soll das in § 12 vorgeschriebene Buch überdiess den Namen und Wohnort des Verkäufers und die Unterschrift des Uebergebers, und der in § 13 vorgeschriebene Schein den Namen des Verkäufers enthalten.

Das Formular Rückkaufsschein ist der Polizeidirektion zur Genehmigung vorzulegen (§ 10). Dasselbe soll Bestimmungen enthalten über die Folgen des Verlustes oder Untergangs des Scheines.

Streichung von « 3 (Abs. 1 und 2) ».

Streichung von « (§ 10) ».

§ 32.

Verabredungen, nach welchen das in § 15 zulässig erklärte Zinsmaximum überschritten ist, oder welche im Widerspruche mit den in den §§ 16, 18, 2. Absatz, und 21 bis 28 aufgestellten Bestimmungen stehen, sind nichtig.

§ 33.

Gelddarleiher, welche höhere Prozente an Zins und Provisionen sich ausbedingen oder annehmen, als nach den im Geschäftslokal angeschlagenen Bedingungen (§ 1 Ziff. 3), ohne dass eine Abweichung durch die besondern Umstände des einzelnen Falles gerechtfertigt erscheint, und Pfandleiher, welche an Zinsen oder in irgend einer andern Form mehr sich ausbedingen oder annehmen, als ihnen nach den §§ 15 und 16 gestattet ist, verfallen, wenn nicht der Thatbestand eines schwerern Vergehens vorliegt, in eine Geldbusse von fünfzig bis eintausend Franken.

In die gleiche Strafe verfallen Gelddarleiher und Darlehnsvermittler, welche absichtlich unwahre Angaben über Hauptsumme oder gemachte Abzüge in das Geschäftsbuch oder in das Bordereau eintragen.

Pfandleiher, welche die im amtlichen Formular (§§ 13 und 31) enthaltenen Bestimmungen abändern oder aufheben, verfallen in eine Geldbusse von fünfzig bis fünfhundert Franken.

In die gleiche Strafe verfällt, wer ohne staatliche Bewilligung das Gewerbe eines Pfandleihers oder Trödlers ausübt (§ 4), oder den Geschäftsbetrieb eines Pfandleihers vor Genehmigung der Geschäftsordnung und der Sicherheitsbestellung eröffnet (§ 10).

Pfandleiher und Trödler, welche das Gewerbe fortsetzen trotzdem ihnen die Bewilligung dazu durch rechtskräftige Verfügung entzogen ist (§§ 6 und 7), werden mit Gefängniss bis zu dreissig Tagen und zugleich mit Geldbusse von zweihundert bis eintausend Franken bestraft.

gerechtfertigt erscheint, Darlehnsvermittler, welche höhere Provisionen sich ausbedingen oder annehmen, als nach der regierungsräthlichen Verordnung (§ 2, Absatz 4) zulässig ist, und Pfandleiher

Ergebniss der ersten Berathung.

Abänderungsanträge des Regierungsraths.

Geld- oder Pfandleiher, welche entgegen der durch rechtskräftiges Strafurtheil über sie verhängten Einstellung (§ 34, Art. 236 *b.*) das Gewerbe ausüben, werden mit Gefängniss bis zu sechszig Tagen und zugleich mit Geldbusse von fünfhundert bis fünftausend Franken bestraft.

Widerhandlungen gegen die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes werden bestraft wie folgt:

a. gegen die §§ 1, 2, 8, 11, 17, 18 Absatz 1, 21 und 30 mit Geldbusse von zwanzig bis fünfhundert Franken;

b. gegen die §§ 12—14, 19, 20, Absatz 1, 22—29 mit Geldbusse bis auf dreihundert Franken;

c. auf Widerhandlungen gegen § 9 findet der Art. 76 Strafgesetz Anwendung.

Ueberall da, wo in diesen und den nachfolgenden Strafbestimmungen von Pfandleihern die Rede ist, sind darunter auch die Rückkaufshändler zu verstehen.

II. Wucherbestimmungen.

§ 34.

Nach Art. 236 des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern werden folgende Artikel eingeschaltet:

Art. 236, *a.* Wer unter Ausbeutung der Nothlage, der Gemüthsaufrichtung, des Leichtsinns, der Verstandesschwäche oder der Unerfahrenheit eines Andern, bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit sich oder einem Dritten in irgend einer Form Vermögensvortheile versprechen oder gewähren lässt, welche den üblichen Zinsfuss dermassen überschreiten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Missverhältniss zu der Leistung stehen, macht sich des Wuchers schuldig und wird mit Gefängniss bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu sechs Jahren und zugleich mit Geldbusse bis auf fünftausend Franken bestraft.

Es gilt als Erschwerungsgrund innerhalb dieses Strafmasses, wenn der Schuldige sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvortheile verschleiert oder wechselfällig versprechen lässt.

Dieselben Strafen treffen denjenigen, welcher das wucherliche Geschäft vermittelt oder mit Kenntniss des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräussert oder die wucherlichen Vermögensvortheile geltend macht.

Art. 236, *b.* Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmässig betreibt, wird mit Korrektionshaus nicht unter vier Monaten und zugleich mit Geldbusse von fünfhundert bis fünfzehntausend Franken bestraft.

Mit diesen Strafen ist Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis auf fünf Jahre zu verbinden.

Advokaten, Rechtsagenten, Notare, Geldleiher und Pfandleiher, welche des gewerbs- oder gewohnheitsmässigen Wuchers schuldig erklärt werden, sind zeitweilig oder dauernd in der Ausübung des Berufes oder Gewerbes einzustellen. Die zeitweilige Einstellung ist auf mindestens zwei Jahre auszusprechen.

Kredit, oder bei Vermittlung eines Darlehns, sich . . .
 den üblichen Zinsfuss oder die zulässige
 Vermittlungsprovision dermassen

Ergebniss der ersten Berathung.

Art. 236, *c.* Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benützung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Bürgschaften oder andere eine Verpflichtung enthaltende Urkunden ausstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsverprechen ertheilen lässt, macht sich des wucherlichen Kreditgebens schuldig und wird mit Gefängniss bis zu sechs zig Tagen oder mit Korrekthonshaus bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldbusse bis auf eintausend Franken bestraft.

Denselben Strafen unterliegt, wer das wucherliche Geschäft vermittelt, oder in Kenntniss des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder weiter veräussert oder geltend macht.

Art. 236, *d.* Das rechtskräftige Urtheil, durch welches Jemand des Wuchers oder wucherlichen Kreditgebens schuldig erklärt wird, soll auf Kosten des Verurtheilten im Amtsblatt sowie in andern durch Verfügung des Richters zu bezeichnenden Blättern veröffentlicht werden.

Art. 236, *e.* Die geleisteten oder versprochenen Vermögensvortheile setzt der Richter nach billigem Ermessen auf das den Verhältnissen entsprechende Mass herab. Soweit übermässige Leistungen Seitens des Schuldners bereits stattgefunden haben, verfügt der Richter die Rückerstattung des Uebermasses sammt den üblichen Zinsen vom Tage der Leistung an, oder dessen Verrechnung mit dem zu Recht verbleibenden Anspruch des Kreditgebers. Eine solche Rückerstattung greift auch dann Platz, wenn die Einrede des Wuchers kraft Gesetzes gegen den Kläger ausgeschlossen ist.

Die entgegenstehenden Vorschriften des Art. 12 Al. 2 des Gesetzes über einige Abänderungen in der Hypothekargesetzgebung vom 8. August 1849 sind, soweit die Anwendung des Art. 236 *e* in Frage kommt, aufgehoben.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Obligationenrechts.

III. Schlussbestimmung.

§ 35.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk, in den §§ 1 bis 33 auf 1. Jänner 1888, in dem § 34 sofort mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Abänderungsanträge des Regierungsraths.

. des Kreditgebers.

Soweit die Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Privatrechts die Geltendmachung der Ansprüche des Bewucherten gegen den dermaligen Gläubiger ausschliessen, können diese Ansprüche gegen den- oder diejenigen frühern Gläubiger erhoben werden, welche sich des Wuchers schuldig gemacht haben.

Die privatrechtlichen Folgen des Wuchers können sowohl im civilgerichtlichen als im strafgerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden.

(Der letzte Satz von Absatz 1 sowie die Absätze 2 und 3 des bisherigen Textes fallen weg.)

III. Schlussbestimmungen.

§ 35.

Den gegenwärtigen Inhabern von Pfandleih- und von Trödlergeschäften wird für die Einholung der in § 4 vorgeschriebenen Bewilligung, den Pfandleihern überdies für die in § 10 vorgeschriebene Vorlage der Geschäftsordnung und die Sicherheitsbestellung eine Frist von drei Monaten, von dem Inkrafttreten des Gesetzes hinweg, eingeräumt. Suchen sie innerhalb dieser Frist nicht um die Bewilligung zum Fortbetriebe des Gewerbes nach, so ist ihnen von dem Ablaufe der-

Ergebniss der ersten Berathung.

§ 36

Die Bestimmungen des § 34 dieses Gesetzes finden auch auf Kreditgeschäfte Anwendung, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, insofern, als die auf ein solches Geschäft bezüglichen strafbaren Handlungen (Verlängerung des Kredits, Erwerbung einer wucherlichen Forderung mit Kenntniss des Sachverhalts und Weiterveräusserung oder Geltendmachung derselben) nach Inkrafttreten des Gesetzes stattfinden.

Abänderungsanträge des Regierungsraths.

selben an eine fernere Frist von sechs Monaten für die Liquidation gestattet. Während der Liquidationsfrist dürfen keine neuen Einkaufs- oder Pfandgeschäfte abgeschlossen werden, unter Folge der in § 33, Absatz 4 angedrohten Strafe im Widerhandlungsfalle.

§ 36.

Gegen denjenigen, welcher eine vor Inkrafttreten des Gesetzes entstandene wucherliche Forderung nach diesem Zeitpunkte mit Kenntniss des Sachverhalts weiter veräussert, oder in Bezug auf dieselbe wucherliche Vermögensvortheile geltend macht, oder sich oder einem Andern solche gewähren lässt, finden die Bestimmungen des § 34 Anwendung.

§ 37.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Mit dem Erlass der in § 2, Absatz 4 vorgesehenen regierungsräthlichen Verordnung wird das « Reglement was die Notary für Geltsuchungen fürohin fordern können » vom 24. November 1759 aufgehoben.

Bern, den 1. Juni 1887.

Im Namen des Grossen Rathes

Der Präsident

O. v. Büren,

Der Staatsschreiber

Berger.

Bern, den 28. Oktober 1887.

Im Namen des Regierungsraths

Der Vizepräsident

Schär,

Der Staatsschreiber

Berger.

Naturalisationen.

(November 1887.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Paul Théophile Edouard Just *Butignot*, französischer Bürger, Student der Medizin, geb. 1865 zu Delsberg und sonst wohnhaft daselbst, derzeit zum Zwecke des Studiums in Genf sich aufhaltend. Ihm hat die Bürgergemeinde Vellerat das dortige Ortsbürgerrecht zugesichert.

2. Karl Heinrich *Körner*, von Ludwigsburg, Königreichs Württemberg, geb. 1847, Hafner in Bern, verheirathet mit Maria Wilhelmine geb. Dörrwächter, Vater zweier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Signau.

3. Adolf *Zeiler* von Eichen, Grossherzogthums Baden, geb. 1859, Uhrenmacher, wohnhaft zu Utzendorf, verheirathet mit Maria Martha geb. Wyssmann, Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bözingen.

4. Emil Friedrich Karl *Leonhardt* von Ladenburg, Grossherzogthums Baden, geb. 1866, Student der evangelisch-reformirten Theologie in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Gerzensee das dortige Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

5. Alexis *Petitjean* von Losne in Frankreich, geb. 1848, ledig, Coiffeur in Bern, welchem von der Einwohnergemeinde Bremgarten das dortige Ortsbürgerrecht zugesichert ist.

6. Friedrich *Beckert* von Menzenschwand, Grossherzogthums Baden, geb. 1849, Uhrenmacher zu La Heutte, verheirathet mit Zéline Elise Saisselin, Vater zweier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Aegerten.

7. Hermann Seraphim *Weil* von Grandvillars in Frankreich, geb. 1862, ledig, Viehhändler, wohnhaft zu Langenthal, welchem die Bürgergemeinde Obersteckholz das dortige Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

8. Emile *Musy* von Pontarlier, Frankreich, geb. 1863, ledig, Uhrenmacher zu Perrefitte, welchem von der Bürgergemeinde Löwenburg das dortige Ortsbürgerrecht zugesichert ist.

9. Joseph *Walch* von Hagenbach im Elsass, geb. 1833, Handelsmann in Kirchberg, verheirathet mit Pauline geb. Bategay, Vater von sechs minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Kirchberg.

10. Stephan *Kobold* von Eppingen, Grossherzogthums Baden, geboren 1839, Schuhmachermeister in Bern, verheirathet mit Anna geb. Bill, Vater von sieben minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten.

11. Raphael *Bacharach* von Montbéliard, Frankreich, geboren 1837, Weinhändler in Bern, Wittwer der Judith geborne Bernheim und Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten.

12. Peter Marie Hubert *Hochstädtler* von Freiburg, geboren 1844, Zuckerwaarenfabrikant in Bern, verheirathet mit Rosette geborne Horisberger, kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten.

13. Augustine Amalia *Frank* geborne *Weber*, Karl Josephs Wittwe, von Rossbach in Böhmen, geboren 1852, Negotiantin in Burgdorf, Mutter zweier Kinder, welcher von der Einwohnergemeinde Gadmen das dortige Ortsbürgerrecht zugesichert ist.

14. Anton *Mourcy*, von L'Isle sur le Doubs in Frankreich, geboren 1828, Mechaniker in Nidau, verheirathet mit Maria geborne Pflugshaupt, Vater zweier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Gadmen.

Ergebniss der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths
und der Grossrathskommission

zur

zweiten Berathung des Entwurfs

Abänderungs-Gesetz

Abänderungs-Gesetz

zum

zum

Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875.

Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875.

(Mai 1887.)

(22. November 1887.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1.

In Abänderung des letzten Absatzes des § 3 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 wird das Maximum für Darlehn auf Fr. 100,000 erhöht. An Gemeinden können jedoch Darlehn von höhern Betrage gemacht werden.

. öffentliche Gemeinden und Anstalten

§ 2.

Das Gesetz vom 11. Mai 1884 wird aufgehoben und der § 1 desselben, resp. der ursprüngliche § 17 des Gesetzes über die Hypothekarkasse, ersetzt durch folgende Vorschriften:

Die Verzinsung und Abzahlung der Darlehn aus der Hypothekarkasse erfolgt nach dem Annuitätensystem. Die Annuitäten werden nach Mitgabe der jeweiligen bestehenden allgemeinen Zins- und Geldverhältnisse vom Verwaltungsrathe festgesetzt und zwar in der Weise, dass bei der ersten Annuität die Amortisationsquote wenigstens $\frac{1}{2}$ % des Kapitals beträgt und dass solche in dem Masse wächst, in welchem sich infolge der Kapitalreduktion der Zins vermindert. Sobald wenigstens ein Drittel des ursprünglichen Kapitals abbezahlt ist, kann eine entsprechende Reduktion der Annuität bewilligt werden.

Für verspätete Zahlungen ist der jeweiligen bei'r Anstalt bestehende, durch den Verwaltungsrath festgesetzte Verzugszins zu entrichten.

§ 3.

Die §§ 5 Ziff. 7, 6 Ziff. 3 zweiter Absatz, und 9 Ziff. 2 zweiter Absatz des obenerwähnten Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 sind aufgehoben.

Ergebniss der ersten Berathung.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch
das Volk auf in Kraft.

Bern, den 30. Mai 1887.

Im Namen des Grossen Rathes

Der Präsident

Ritschard.

Der Staatsschreiber

Berger.

Antrag des Regierungsraths und der Grossrathskommission.

§ 4.

Die Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches erleiden folgende Aenderungen:

1. Die in Art. 2103 dieses Gesetzbuches aufgezählten Privilegien können vom Gläubiger nur dann geltend gemacht werden, wenn sie gemäss den Art. 2108 ff. des französischen Civilgesetzbuches in den Hypothekenbüchern eingetragen worden sind.

2. Die in Art. 2121 desselben Gesetzbuches genannte gesetzliche Hypothek des Staates, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten ist aufgehoben.

Die gesetzlichen Hypotheken können nur in so weit geltend gemacht werden, als sie in den Hypothekenbüchern eingetragen sind.

Ein Dekret des Grossen Rathes wird die nöthigen Bestimmungen über diese Eintragungen aufstellen und die Frist festsetzen, binnen welcher die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden aber nicht eingetragenen Privilegien und gesetzlichen Hypotheken noch gültig eingetragen werden können.

3. Der Art. 2154 des französischen Civilgesetzbuches wird aufgehoben.

§ 5.

Durch dieses Gesetz werden alle mit demselben im Widerspruche stehenden Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches aufgehoben.

§ 6.

Vorbehältlich der Schlussbestimmung unter Ziff. 2 des § 4 tritt dieses Gesetz nach seiner Annahme durch das Volk auf in Kraft.

Strafnachlassgesuche.

(November 1887.)

1. *Biedermann*, Friedrich, von Bürglen, Landarbeiter, geboren 1849, am 26. Juni 1884 von den Assisen des zweiten Bezirks zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wegen tödtlicher Misshandlung, begangen an dem Nebenknechte Johann Bernhard. Biedermann, welcher am 31. März 1884 wegen Betrunktheit aus dem Dienste entlassen worden, hat in der folgenden Nacht dem Bernhard, als sich dieser eines Bedürfnisses wegen vor das Haus seines Meisters begeben wollte, ohne alle Veranlassung unversehens mit einer Wagenscheitel einen wuchtigen Hieb auf den Kopf versetzt, der ihn besinnungslos zu Boden streekte und nach Verlauf von fünf Tagen seinen Tod zur Folge hatte. Der gerichtsärztliche Befund konstatarirte eine Schädel- und Hirnverletzung, die eine Hirnhautentzündung veranlasste, an welcher der Patient auch gestorben ist. Biedermann sucht um Erlass des letzten Viertels seiner Strafzeit nach. Er beruft sich dafür auf seine bisherige Strafflosigkeit, auf sein seitheriges gutes Betragen in der Strafanstalt, sowie darauf, dass von der fünfmonatlichen Untersuchungshaft ihm nichts in Abrechnung gebracht worden sei.

Der Regierungsrath findet keine genügenden Gründe für den nachgesuchten Nachlass. Es lag in dem Ermessen des Gerichts, die bisherige Strafflosigkeit und die ausgestandene Untersuchungshaft zu berücksichtigen, und dem guten Betragen in der Strafanstalt kann später bei Anlass des Zwölftels Rechnung getragen werden.

Antrag des Regierungsraths: *Abweisung.*
 » der Bittschriftenkommission: id.

2. *Colin*, Etienne, von Frégiécourt, geboren 1830, erhielt am 19. September 1870 von den Assisen des fünften Bezirks 22 Jahre Zuchthaus, indem er nach viertägiger Gerichtsverhandlung schuldig erklärt worden, eine Reihe von Fälschungen begangen und seine Frau mittelst Kupfervitriol, welcher dem von ihr genossenen Branntwein beigemischt war, vergiftet zu haben. Colin stellte die letztere That fortwährend in Abrede und hat seither, wiewohl vergeblich, wiederholt um die Revision seines Strafprozesses nachgesucht. Ein erstes Begnadigungsgesuch

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1887.

wurde vom Grossen Rathe durch Beschluss vom 2. Februar 1884 ebenfalls verworfen. In einer von einem Anwalte eingereichten Bittschrift wird nun neuerdings um die Begnadigung des Colin nachgesucht. Derselbe hat am 18. März des laufenden Jahres bereits drei Viertel seiner langen Strafzeit abgessen. Die Aufsichtskommission der Strafanstalt hat das Gesuch mit Rücksicht auf den geistigen Zustand des Colin, in dem Störungen eingetreten sind, empfohlen. Aus diesem Grunde glaubt der Regierungsrath, diesmal die Begnadigung für den nicht mehr einen Viertel betragenden Strafreist ebenfalls empfehlen zu sollen.

Antrag des Regierungsraths: *Entsprechung.*
 » der Bittschriftenkommission: id.

3. *Beck*, Andreas, von Sumiswald, geboren 1827, gewesener Zimmermann, am 16. April 1875 von den Assisen des Seelandes wegen Todschatz zu 15 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Er ist zwar nicht geständig, aber zweifellos überführt, am Nachmittag des 28. Oktober 1874 im Vinelzwalde eine vierzigjährige Weibsperson geschlechtlich missbraucht und hierauf erwürgt zu haben. Beck hat schon zwei Mal um seine Begnadigung petitionirt und nun neuerdings ein dahinzielendes Gesuch eingereicht, unter Hinweisung auf die zurückgelegte 13jährige Strafzeit. Die Aufsichtskommission hat das Gesuch empfohlen mit Rücksicht darauf, dass Beck durchwegs fleissig gearbeitet habe. Der Regierungsrath findet hingegen, da Becks Betragen nicht immer gut war, sei der Nachlass des letzten Zwölftels, der bereits bei den früheren Gesuchen in Aussicht gestellt wurde, genügend und deshalb das vorliegende, über den Zwölftel hinausgehende Gesuch nicht empfehlbar. Der Nachlass des Zwölftels wird 1 Jahr und 3 Monate betragen.

Antrag des Regierungsraths: *Abweisung.*
 » der Bittschriftenkommission: id.

4. *Sahli*, Johann, von Frauenkappelen, geboren 1859, Melker, am 27. Februar 1886 von den Assisen des zweiten Bezirks zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, weil er in der Nacht vom 29./30. Dezember 1885 in der Nähe der Tiefenaubücke auf der von Bern nach Zollikofen führenden Strasse seinem vielfach bestraften Bruder Peter Sahli geholfen hat, eine, von einer Dirne angelockte Mannsperson ihres Geldes und der Uhr nebst Kette zu berauben, wobei die beraubte Mannsperson infolge der gegen sie verübten Gewaltanwendung an ihrem Körper verletzt worden war. Sahli sucht um Erlass des letzten Viertels, beziehungsweise des Restes seiner Strafe nach, wobei derselbe auf seine bisherige Strafflosigkeit und seine gute Aufführung in der Strafanstalt hinweist. Der Regierungsrath hält indessen dafür, dass kein besonderer Grund vorliege, einen grössern Nachlass zu gewähren, als der letzte Zwölftel, vorausgesetzt, dass das bisherige gute Betragen des Petenten auch fernerhin anhalte.

Antrag des Regierungsraths: *Abweisung.*
» der Bittschriftenkommission: id.

5. *Michel*, Christian, von Bönigen, geb. 1850, am 30. August 1878 von den Assisen des IV. Bezirks wegen ausgezeichneten Diebstahls zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Diese Strafe wurde von Michel am 22. November 1880 angetreten, nachdem er vorher schon eine solche von fünf Jahren in Neuenburg ausgehalten hatte. Von hier muss Michel dem Kanton Waadt ausgeliefert werden, wo er auch 10 Jahre Zuchthaus abzusitzen hat, und hernach kommt er noch für 35 Jahre nach Freiburg. Alle diese Strafen sind die Folge einer Reihe, von Michel und Konsorten in der ersten Hälfte der siebenziger Jahre in den genannten Kantonen begangenen Verbrechen, meistens qualifizirter Diebstähle, sowie eines Mordversuches, an dem Michel jedoch seine Betheiligung leugnet. Mit Rücksicht auf die lange Strafhaft, welche dem Michel unter diesen Umständen noch bevorsteht, findet die *Polizeidirektion*, dass sich dessen Begnadigung für den wenig mehr als den Viertel betragenden Rest der hier verwirkten Strafe empfehlen lasse.

Der *Regierungsrath* pflichtet jedoch dieser Ansicht nicht bei, sondern beantragt *Abweisung* des Gesuchs.

Antrag der Bittschriftenkommission: *Erlass des Restes der Strafe.*

6. Wittve *Elisabeth Brunner* geb. *Ingold*, von und zu Heimenhausen, am 1. Juni 1871 vom Richteramt Wangen zu einer Busse von Fr. 50 verurtheilt, weil sie ohne Bewilligung Obstafälle (Bätzi) gebrannt hat, stellt das Gesuch um Erlass dieser Busse,

indem sie vorschützt, sie habe die bezüglichlichen Gesetzesbestimmungen nicht gekannt. Obschon die Gesetzesunkenntniss keinen Entschuldigungsgrund bildet, so findet der Regierungsrath das Gesuch der Wittve Brunner gleichwohl für empfehlenswerth, weil deren Gesetzesübertretung sich als so geringfügig darstellt, dass die blosser Kostenaufgabe, ohne Busse, als Strafe genügt.

Antrag des Regierungsraths: *Erlass der Busse.*
» der Bittschriftenkommission: id.

7. *Lüthi*, Alfred, von Rüderswyl, Knecht zu Seftigen, geb. 1871, wurde am 23. Juli 1887 vom Amtsgericht Seftigen wegen fahrlässiger Tödtung zu 6 Monaten Enthaltung in einer Besserungsanstalt verurtheilt. Derselbe hatte am Sonntag Nachmittag den 22. Mai 1887 im Auftrage seines Meisters auf Krähen schiessen sollen, die besonders dem jungen Federvieh nachstellten. Durch unvorsichtige Behandlung der behändigten, mit Schrot geladenen Flinte hatte sich der Schuss unversehens entladen und ein in der Nähe befindliches sechsjähriges Kind tödtlich verletzt. Mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Falles hat sich indessen das Gericht veranlasst gesehen, von Amtes wegen den Verurtheilten zur Begnadigung zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: *Erlass der sechsmonatlichen Enthaltungsstrafe.*
» der Bittschriftenkommission: id.

8. *Richard*, Johann, von Affoltern, Nagelschmied, geb. 1862, wurde am 9. Dezember 1881 von den Assisen des III. Bezirks zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt wegen Brandstiftung, welche derselbe in der Nacht des 31. August 1881 an dem Wohnhause einer Nachbarin, mit welcher er in Feindschaft lebte, aus Bosheit begangen hat. Richard, welcher bald drei Viertel seiner Strafe ausgehalten, sucht nun, wegen anhaltender Krankheit, um Begnadigung nach. Aus dem Berichte des Anstaltsarztes geht hervor, dass Richard wirklich schon seit langer Zeit sehr krank ist und dass zu einer nachhaltigen Besserung, wenn eine solche überhaupt möglich, seine Entlassung aus der Strafanstalt erforderlich ist. Unter diesen Umständen glaubt der Regierungsrath die Begnadigung des Johann Richard empfehlen zu sollen.

Antrag des Regierungsraths: *Erlass des Restes der Strafe.*
» der Bittschriftenkommission: id.

9. *Richard*, Paul Adolf, von Coffrane, Kantons Neuenburg, geboren 1850, Schalenmacher, am 30. Januar 1886 von den Assisen des Seelandes zu 2 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus verurtheilt, wegen fortgesetztem Diebstahl an Silber zum Nachtheil eines Uhrenschalenfabrikanten in Biel, bei welchem Richard arbeitete. Seine Ehefrau sucht um Begnadigung nach, indem sie die hilfsbedürftige Lage der Familie und das frühere ehrenhafte Vorleben ihres Mannes hervorhebt. Der Regierungsrath hält jedoch dafür, dass in diesem Falle allen Verhältnissen immer noch genügend Rechnung getragen sei, wenn bei fortgesetzt gutem Verhalten seiner Zeit Nachlass des Zwölftels gewährt wird

Antrag des Regierungsraths: *Abweisung.*
 » der Bittschriftenkommission: id.

10. *Diacon*, Léon, von Dombresson, Kantons Neuenburg, geboren 1852, am 31. Oktober 1881 von den Assisen des Jura wegen Brandstiftung zu 7 Jahren Zuchthaus verurtheilt, sucht um Erlass des letzten Jahres seiner Strafzeit nach. Der Regierungsrath kann dieses Gesuch mit Rücksicht auf die Natur und Schwere des Verbrechens nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: *Abweisung.*
 » der Bittschriftenkommission: id.

11. *Nordmann-Weil*, Joseph Arie, von Lyon, Handelsmann, wohnhaft in Bern, geboren 1824, am 7. Juli 1887 vom Amtsgericht Bern zu 30 Tagen Einzelhaft verurtheilt wegen Unterschlagung begangen zum Nachtheil eines seiner Lieferanten, indem er den zur Einlösung seiner Wechselschuld erhaltenen Betrag von Fr. 170 in seinem Nutzen verwendete und den Wechsel unbezahlt liess. Nordmann hat sich jedoch seither mit seinem Gläubiger abgefunden und auch die Gerichtskosten bezahlt. Er sucht nun um Begnadigung nach. Durch das diesem Gesuche beigefügte Arzzeugniss wird constatirt, dass Nordmann schon seit vielen Jahren mit Gliedersucht behaftet ist und derselbe eine mehrwöchentliche Gefängnisstrafe nicht aushalten könnte, ohne sehr wahrscheinlich Schaden an seiner so arg untergrabenen Gesundheit zu nehmen. Der Regierungsrath kann bei dieser Sachlage die nachgesuchte Begnadigung empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: *Erlass der Strafe.*
 » der Bittschriftenkommission: id.

12. *Urfer*, Adolf, von Burgistein, gew. Wirth, Holzhändler, im Glockenthal zu Thun, geb. 1843, am 28. November 1886 von den Assisen des II. Geschwornen-Bezirks wegen Betrugsversuch und mehrfacher Anstiftung zu falschen Aussagen vor Gericht zu 18 Monaten Korrektionshaus verurtheilt, bittet um Nachlass des Restes, eventuell eines Theiles seiner Strafe. Mit Rücksicht auf die zu Gunsten des Petenten sprechenden Gründe empfiehlt der Regierungsrath einen theilweisen Nachlass der Strafzeit.

Antrag des Regierungsraths: *Nachlass der letzten drei Monate.*
 » der Bittschriftenkommission: id.

13. *Tourdin*, Nicolas, von Dampheux, Maurer, geboren 1838, wurde am 11. Juli 1879 von den Assisen des Jura zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt wegen Todtschlag, begangen an seinem 73-jährigen Vater. Seine Frau und Kinder suchen um Begnadigung nach, wobei sie dafür halten, dass ihr Gatte und Vater, nachdem doch von den Geschwornen erkannt worden, dass er von dem Getödteten unmittelbar vor Begehung der That gereizt worden, zu hart bestraft sei. Ein früheres Gesuch der gleichen Petenten wurde durch Beschluss des Grossen Rathes vom 20. Dezember 1886 abgewiesen. Der Regierungsrath kann das vorliegende Gesuch ebenfalls nicht empfehlen, da heute ebensowenig ein Begnadigungsgrund vorliegt, als früher.

Antrag des Regierungsraths: *Abweisung.*
 » der Bittschriftenkommission: id.

14. *Siegfried*, Christian, Landwirth, und *Siegfried* geborne *Marmet*, Rosina Katharina, beide von Lenk und wohnhaft im Pöschentried, welche im Jahre 1877 nach zweijährigem Bestande ihrer tiefzerrütteten Ehe geschieden worden waren, sind am 16. April 1887 vom Amtsgericht Obersimmenthal wegen fortgesetzten Konkubinats, dem drei uneheliche Kinder entsprossen waren, zu 14 bzw. 8 Tagen Gefangenschaft verurtheilt worden, wobei ihnen aber für den Fall ihrer Wiederverhehlung die Empfehlung des Gerichts zur Begnadigung zugesichert wurde. Diese Wiederverhehlung hat nach dem vorgewiesenen Eheschein des Civilstandsamtes Lenk schon am 2. Juli dieses Jahres stattgefunden. Mit Rücksicht auf die Empfehlung des Gerichts und gemäss der bisher in ähnlichen Fällen befolgten Uebung wird das vorliegende Begnadigungsgesuch der Eheleute Siegfried-Marmet auch vom Regierungsrath empfohlen.

Antrag des Regierungsraths: *Erlass der gegen die genannten Personen ausgesprochenen Gefängnisstrafe.*

Antrag der Bittschriftenkommission: id.

15. *Froidevaux*, Julien, wohnhaft zu Saignelégier, am 25. Mai 1887 von der Polizeikammer wegen betrügerischen Geltstages zu 45 Tagen Einzelhaft verurtheilt, ist laut Zeugniß zweier Aerzte in Folge eines erlittenen Schlaganfalles und einer andern noch dazu gekommenen Krankheit in so tief zerrütteten Gesundheitsverhältnissen, dass die Gefahr nahe liegt, er würde die Strafvollziehung nicht überstehen können. Das eingereichte Begnadigungsgesuch wird mit Rücksicht auf diese Sachlage vom Regierungsrathe empfohlen.

Antrag des Regierungsraths: *Erlass der ganzen Strafe.*

› der Bittschriftenkommission: id.

16. *Guélat née Theubet*, Séraphine, von und wohnhaft zu Fahy, 75 Jahre alt, hat vom Amtsgericht Pruntrut zwei Monate Korrektionshaus erhalten, weil sie eine von Gläubigern ihres Sohnes gepfändete Kuh widerrechtlicher Weise veräussert und den Erlös davon für eigene Schulden verwendet hat. Sie hat zwar die fragliche Kuh als ihr Eigenthum angesprochen und ihr daheriges Recht auch gerichtlich geltend gemacht, war aber damit, weil sie dasselbe nicht genügend nachweisen konnte, abgewiesen worden.

Da das von der Wittve Guélat eingereichte Begnadigungsgesuch sowohl vom Gemeinderath von Fahy als vom Amtsgericht Pruntrut selbst mit Rücksicht auf das hohe Alter der Petentin und deren körperlichen Gebrechen empfohlen wird, so hat der Regierungsrath beschlossen, dasselbe ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: *Erlass der zweimonatlichen Korrektionshausstrafe.*

› der Bittschriftenkommission: id.

17. *Grüssi*, Gottfried, von Zäziwyl, Bäcker, geb. 1861, am 8. Juli 1887 vom Polizeirichter von Sefligen zu 20 Tagen Gefängniß verurtheilt wegen Nichterfüllung der Alimentationspflicht gegenüber seinem unehelichen Kinde. Derselbe hat sich seit der Verurtheilung mit der Mutter des Kindes und ihrer Heimatgemeinde durch Bezahlung der geforderten Beträge abgefunden, wofür die daherigen Quittungen vorliegen. Da es sich in diesem Falle um eine armenpolizeiliche Bestrafung handelt, so hat der Regierungsrath gemäss der in derartigen Fällen bisher angewendeten Praxis beschlossen, das von Grüssi eingereichte Strafnachlassgesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: *Erlass der zwanzigtägigen Gefängnißstrafe.*

› der Bittschriftenkommission: id.

18. *Leuenberger*, Johann, von und in Dürrenroth, vom korrekionellen Gericht von Trachselwald am 29. April 1887 wegen unbeabsichtigter Tödtung zu 3 Monaten Korrektionshaus verurtheilt, sucht beim Grossen Rath um Erlass dieser Strafe nach. Derselbe manipulirte mit einem Gewehr, das er ungeladen glaubte, und verletzte ein Kind von 2 $\frac{1}{2}$ Jahren tödtlich. Der Gemeindrath von Dürrenroth empfiehlt das Gesuch, indem er geltend macht, dass Leuenberger keine Verantwortlichkeit treffe. Die Experten dagegen haben eine beschränkte Verantwortlichkeit angenommen. Sicher ist, dass der Verurtheilte nicht mit voller Ueberlegung mit seiner Waffe umging. Wir beantragen, die Strafe auf das Minimum herabzusetzen und dem Leuenberger einen Monat seiner Strafzeit zu erlassen.

Antrag des Regierungsraths: *Erlass eines Drittels der Strafe.*

› der Bittschriftenkommission: *Erlass von zwei Monaten.*

Anträge der Staatswirthschaftskommission

zum

Staatsverwaltungsbericht und zur Staatsrechnung pro 1886

sowie zum

Voranschlag pro 1888.

Zum Staatsverwaltungsbericht:

1. Volkswirtschafts- und Gesundheitswesen:

« Der Regierungsrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass die schon wiederholt verlangte Revision der Feuerordnung endlich zu Stande komme. »

2. Militärdirektion:

« Die Militärdirektion wird eingeladen, gestützt auf Art. 2, litt. e, der Militärorganisation vom 13. November 1874 auf Verlangen der Schulkommissionen die Lehrer vom Militärdienst zu dispensiren, auch wenn die letztern nicht damit einverstanden sein sollten. »

3. Obergericht:

- a) Der Regierungsrath wird eingeladen, beförderlich die Frage zu prüfen, ob und in welcher Weise für den Appellations- und Kassationshof genügende und passendere Räumlichkeiten geschaffen werden können.
- b) Es möchte dafür gesorgt werden, dass die obergerichtlichen Civilurtheile mit grösserer Beförderung zur Ausfertigung gelangen.

Zur Staatsrechnung:

1. Der Regierungsrath wird eingeladen, die nöthigen Anordnungen zu treffen, dass die bei einzelnen Direktionen in grossem Masse vorkommenden Ausgaben-Uebertragungen von einem Jahr in's andere in Zukunft vollständig unterbleiben.

2. Der Regierungsrath wird eingeladen:

- a) darüber Bericht zu erstatten, ob die Verwaltung der Juragewässerkorrektur nicht durch die

gesetzlichen Organe der Direktion der öffentlichen Bauten besorgt werden könne;

- b) im nächsten Verwaltungsbericht über den dermaligen finanziellen Stand der Juragewässerkorrektur genauen Aufschluss zu geben;
- c) dafür zu sorgen, dass die jeweiligen als Spezialausgabe erscheinenden Berichte über dieses Unternehmen in Zukunft, wenigstens der Hauptsache nach, dem Staatsverwaltungsbericht einverleibt werden.

Zum Voranschlag:

Im Text der Rubrik I. E. 5 soll nach dem Wort « Redaktion » eingeschaltet werden: « und Druck ».

Der Ansatz IV. E. 5, Vergütung der Eidgenossenschaft, ist von Fr. 40,000 auf Fr. 45,000 zu erhöhen.

Ebenso ist der Posten X. C. 2, Pfrundgebäude, von Fr. 40,000 auf Fr. 45,000 zu erhöhen.

Bei Rubrik XX. A., Kantonbank, ist der Reinertrag von Fr. 450,000 auf Fr. 400,000 zu reduzieren, in dem Sinne, dass die Bankverwaltung die Repartition auf die einzelnen Unterrubriken vornehme.

Litt. B ist ganz zu streichen.

Der Ansatz XXIII. B. 3, Hebung der Fischzucht, ist von fr. 3000 auf Fr. 3500 zu erhöhen.

Ebenso ist der Ansatz XXXII. D. 1, Einkommensteuer, von Fr. 23,000 auf Fr. 30,000 zu erhöhen.

Bern, den 17. November 1887.

Im Namen der Staatswirthschaftskommission

Der Präsident

A. Ballif.

Entwurf-Dekret

betreffend

Veränderungen im Bestande der Gemeinden Otterbach, Innerbirrmoos, Ausserbirrmoos, Barschwand und Schönthal.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

gestützt auf § 66, Lemma 2, der Staatsverfassung und der §§ 4 und 64 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852,

nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1.

Die Einwohnergemeinden Ausserbirrmoos, Barschwand und Schönthal werden im Sinne der §§ 5 bis 17 und 74 des Gemeindegesetzes zu einer Gemeinde vereinigt, die den Namen *Ausserbirrmoos* erhält.

In gleicher Weise werden die Einwohnergemeinden Otterbach und Innerbirrmoos zu einer Gemeinde verschmolzen, die den letztern Namen tragen soll.

§ 2.

Demgemäss gehen mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Dekrets sämtliche mit der Staats- und Gemeindeverwaltung zusammenhängende und bisher den fünf Gemeinden obgelegene Verwaltungszweige an die Organe der neugebildeten 2 Einwohnergemeinden Ausserbirrmoos und Innerbirrmoos über. Ebenso werden die allgemeinen Ortsgüter und die Armengüter von Ausserbirrmoos, Barschwand und Schönthal einerseits und von Innerbirrmoos und Otterbach andererseits auf den gleichen

Zeitpunkt zu einheitlichen Ortsgütern und Armengütern der neuen Einwohnergemeinden Ausserbirrmoos und Innerbirrmoos vereinigt und auch fernerhin ihrem Zwecke gemäss verwaltet und verwendet.

An Stelle der bis jetzt in der Gemeinde Barschwand verwalteten burgerlichen Armenpflege tritt für ihren Bezirk die örtliche Armenpflege. Dagegen hat die Verschmelzung auf die in einigen der bisherigen Gemeinden vorhandenen Nutzungsgüter für burgerliche Arme keinen Einfluss.

§ 3.

Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1888 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

Streitigkeiten nicht rein privatrechtlicher Natur, welche aus der Vollziehung des Dekrets entstehen, sind von den Administrativbehörden nach Anleitung der §§ 56 u. ff. des Gemeindegesetzes zu entscheiden.

Bern, den 5. Februar 1887.

Im Namen des Regierungsraths

Der Präsident

Dr. Gobat,

Der Kanzleisubstitut

Giroud.

Dekreets-Entwurf

betreffend

Verschmelzung der Gemeinden Wyl und Alchenstorf im Amtsbezirk Burgdorf.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Anwendung des § 66, 2. Lemma der Staatsverfassung und der §§ 4 und 64 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852,

nach Anhörung der beteiligten Gemeinden,
auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1.

Der Bezirk der Gemeinde Wyl wird mit demjenigen der Gemeinde Alchenstorf vereinigt, in der Weise, dass erstere in Betreff der Verwaltungszweige, die ihr jetzt zustehen, in der letztern aufgeht.

Das sämtliche Gemeindevermögen von Wyl wird ebenfalls mit demjenigen von Alchenstorf verschmolzen.

§ 2.

Die burgerlichen Angelegenheiten werden von dieser Vereinigung nicht berührt und ebensowenig die Güter und Nutzungen der Bürgerkorporation in Alchenstorf. Endlich wird durch dieses Dekret an dem Verhältniss der Bevölkerung Wyls und Alchenstorf zum Centralgemeindevorband Koppigen nichts verändert.

§ 3.

Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1888 in Kraft und ist in die Gesetzsammlung einzurücken. — Vor diesem Zeitpunkt hat die Gemeinde Wyl ihre sämtlichen Wege, Brücken und Coulissen in gehörigen Stand zu stellen.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

Streitigkeiten nicht privatrechtlicher Natur, welche aus dessen Vollziehung entstehen, sind administrativ-gerichtlich zu erledigen.

Bern, den 22. Jänner 1887.
15. April

Im Namen des Regierungsraths

Der Präsident
Dr **Gobat**,
Der Staatsschreiber
Berger.

Entwurf-Dekret

betreffend

die Umschreibung der reformirten Kirchgemeinde Delsberg.

(7. Mai 1887.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, dass die örtlichen Verhältnisse eine Abänderung vom jetzigen gesetzlichen Zustand betreffend die Umschreibung der reformirten Kirchgemeinde Delsberg wünschbar machen,

gestützt auf § 66 der Staatsverfassung und § 6 litt. a des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874,

auf den Bericht und Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1.

Die reformirte Kirchgemeinde Delsberg umfasst die reformirte Bevölkerung der Amtsbezirke Delsberg und Laufen und der zum Amtsbezirke Münster gehörenden Gemeinden Courrendlin, Vellerat, Châtillon, Rossemaison, Courchapoix, Corban, Mervelier und Schelten.

§ 2.

Dieses Dekret tritt sogleich in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen. Der Regierungsrath ist mit dessen Ausführung beauftragt.

Bern, den 7. Mai 1887.

Im Namen des Regierungsraths

Der Präsident
Dr **Gobat**.
Der Staatsschreiber
Berger.

Entwurf.

Zur zweiten Berathung.

Gesetz

betreffend den

Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

(3. Juni 1887.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1.

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und solchen Gebrauchsgegenständen, welche die Gesundheit des Menschen schädigen können, wie Spielwaaren, Tapeten, Farben, Ess-, Trink- und Kochgeschirr, und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden nach Massgabe dieses Gesetzes.

§ 2.

Als Centralstelle für die Untersuchung von Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art unterhält der Staat ein chemisches Laboratorium. Vorstand desselben ist der Kantonschemiker. Der Kantonschemiker wird von dem Regierungsrathe auf den Vorschlag der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, jeweilen auf vier Jahre gewählt. Derselbe erhält eine Besoldung von Fr. 4500 bis 5000.

§ 3.

Die polizeiliche Aufsicht über den Verkehr mit Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art wird ausgeübt durch:

a. die Ortspolizeibehörden.

Die Obliegenheiten und die Befugnisse der Ortspolizeibehörden können durch Gemeindebeschluss einer Gesundheitskommission oder einem einzelnen Beamten (Inspektor) übertragen werden. Als Mitglieder einer Gesundheitskommission sind auch Personen wählbar, welche in einer andern Gemeinde des Kantons wohnen, wie z. B. Aerzte. Auch können mehrere Gemeinden eine gemeinsame Gesundheitskommission bestellen.

b. die Regierungstatthalter;

c. die Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, und die von ihr ernannten Sachverständigen.

Die Oberaufsicht steht dem Regierungsrathe zu.

§ 4.

Die in § 3 bezeichneten Ortspolizeibehörden und die von der Direktion des Innern ernannten Sachverständigen haben bei Ausübung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufsicht die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei (Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen Art. 38 u. ff.).

Diese Aufsichtsbeamten und die Polizeiangeestellten, von denen sie begleitet werden, sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten oder als zum Verkauf bestimmt aufbewahrt werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Die Aufsichtsbeamten sind befugt, von den Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten auf Märkten, Plätzen, Strassen, oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung zu erheben.

Dem Besitzer ist für die erhobene Probe ein Empfangschein mit Werthangabe auszustellen, und es soll ihm, falls eine Beanstandung nicht erfolgt, oder diese sich als unbegründet herausstellt, der Werth der Probe ersetzt werden.

§ 5.

Die Ortspolizeibehörde (Gemeinderath, Gesundheitskommission, Inspektor) hält bei den Verkäufern von Nahrungs- und von Genussmitteln und von Gebrauchsgegenständen der in § 1 bezeichneten Art von Zeit zu Zeit eine Nachschau über die Beschaffenheit ihrer Waaren. Bei den Wirthen und bei den andern Verkäufern von geistigen Getränken findet jedes Jahr wenigstens eine Untersuchung der Getränke statt.

Ueber das Ergebniss der Nachschau und der Getränke-Untersuchung erstattet die Ortspolizeibehörde dem Regierungstatthalter jährlich einen Bericht zu Händen der Direktion des Innern.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, gegen denjenigen, welcher aus Mangel an Aufmerksamkeit nachgemachte oder verfälschte oder verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebens- oder Genussmittel, wie Fleisch, Butter, Obst, Gemüse u. dgl. zu Markte bringt, eine Busse von Fr. 1—20 zu verhängen, falls die Fahrlässigkeit nicht eine grobe ist.

Die Verfügung der Ortspolizeibehörde hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils, wenn der Beschuldigte nicht innerhalb drei Tagen von der Eröffnung an bei der Ortspolizeibehörde Einspruch erhebt. Bei rechtzeitigem Einspruche fällt die Verfügung dahin, und es findet das ordentliche Strafverfahren statt.

§ 6.

Der Regierungstatthalter unterstützt die Ortspolizeibehörden und die kantonalen Sachverständigen bei Ausübung der Aufsicht; er stellt denselben nöthigenfalls polizeiliche Hülfe zu Gebote. Er kann auch von sich aus die Vornahme einer Nachschau und die Entnahme von Proben anordnen.

§ 7.

Die Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, lässt durch die von ihr ernannten Sachverständigen von Zeit zu Zeit in einzelnen Gemeinden oder Bezirken eine allgemeine Nachschau über die zum Verkauf bestimmten Nahrungs- und Genussmittel vornehmen; sie kann auch Einzel-Untersuchungen anordnen.

Die Direktion des Innern ist befugt, von geistigen Getränken, welche auf Eisenbahnstationen ankommen, und die an einen im Kanton Bern wohnenden Wirth oder Verkäufer von geistigen Getränken adressirt sind, Proben zum Zwecke der Untersuchung entnehmen zu lassen.

§ 8.

Beanstandet ein Aufsichtsbeamter (§ 3) die Beschaffenheit einer Waare der in § 1 bezeichneten Art, so befragt er den Besitzer oder Destinatär über die Herkunft derselben und über die vermuthlichen Ursachen der verdächtigen Beschaffenheit. Die gemachten Angaben und die allfällig auch von andern Personen ertheilte Auskunft nimmt der Aufsichtsbeamte oder der begleitende Polizeiangestellte zu Protokoll.

Von der beanstandeten Waare entnimmt der Aufsichtsbeamte wenigstens zwei Proben und versieht dieselben mit dem Amtssiegel und mit einer Aufschrift, welche den Namen des Besitzers, die Angabe der Zeit und des Ortes der Erhebung und die Unterschrift des Beamten enthält.

Dem Besitzer oder Destinatär ist auf Verlangen ebenfalls eine solche Probe zu übergeben.

Der Aufsichtsbeamte nimmt die beanstandete Waare in der Regel in Beschlag. Beschlagnahme soll erfolgen, wenn die Waare anscheinend nachgemacht, verfälscht oder verdorben und insbesondere, wenn sie gesundheitsschädlich ist. (Vgl. Art. 64 und 65 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.)

Die Gemeinderathspräsidenten und Regierungstatthalter sind befugt, in Beschlag genommene, insbesondere gesundheitsgefährliche Gegenstände zu zerstören, wenn die Natur des Gegenstandes dessen Aufbewahrung nicht zulässt. Im Falle der ungerichtfertigten Beschlagnahme bleibt dem Eigenthümer ein Entschädigungsanspruch vorbehalten.

§ 9.

Erachtet der Aufsichtsbeamte das Vorhandensein einer strafbaren Handlung als wahrscheinlich, so fasst derselbe gemäss Art. 45 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen eine Strafanzeige ab und legt derselben das Beanstandungs-Protokoll (§ 8 Al. 1) sowie die Proben bei.

Erachtet der Aufsichtsbeamte eine weitere Untersuchung des Gegenstandes für nothwendig, so sendet er das Protokoll und die Proben mit seinem Berichte der Direktion des Innern ein, welche das weitere Verfahren anordnet.

Stellt sich die Beanstandung des Gegenstandes als unbegründet heraus, so hebt die Direktion des Innern die etwa angeordnete Beschlagnahme auf.

Ergibt sich das Vorhandensein einer strafbaren Handlung als wahrscheinlich, so erhebt die Direktion des Innern Strafklage.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1887.

§ 10.

Wer den Vorschriften des § 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten oder die Entnahme von Proben verweigert, oder Aufbewahrungs-Räumlichkeiten verheimlicht, wird mit Busse von Fr. 10—50 bestraft. Vorbehalten bleibt Art. 76 des Strafgesetzbuches.

§ 11.

Wer Gegenstände, welche in Anwendung dieses Gesetzes mit Beschlag belegt worden waren, in Verkehr bringt oder das Mass oder die Beschaffenheit derselben verändert, oder solche Gegenstände beseitigt, wird mit Gefängniss bis zu 40 Tagen oder mit Busse von Fr. 20—200 bestraft.

§ 12.

I.

Art. 232 des Strafgesetzbuches erhält folgenden Zusatz:

Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungs- oder Genussmittel in der Auf- oder Umschrift oder in einer öffentlichen Ankündigung oder durch die Art der Verpackung oder auf irgend eine andere Weise seinem Wesen nach falsch oder missverständlich bezeichnet, wird mit Busse von Fr. 5—500 bestraft.

II.

An die Stelle des Art. 233 des Strafgesetzbuches treten die folgenden Bestimmungen:

Art. 233.

Mit Gefängniss bis zu 60 Tagen, womit Geldbusse von Fr. 50 bis Fr. 5000 zu verbinden ist, wird bestraft:

1. Wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr entweder Nahrungs- oder Genussmittel nachmacht oder verfälscht, oder im Einverständnis mit dem Fabrikanten solche weiter verkauft;

2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genussmittel, die verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feil hält.

Ist die in Ziffer 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldbusse von Fr. 10 bis 300 oder, wenn es sich um einen der in § 5 Absatz 3 bezeichneten Fälle handelt und die Fahrlässigkeit nicht eine grobe ist, eine solche von Fr. 1—20 ein.

Art. 233 a.

Mit Gefängniss bis zu 60 Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren und in beiden Fällen mit Geldbusse von Fr. 100—5000 wird bestraft:

1. Wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Andern als Nahrungs- oder Genussmittel zu dienen, derart herstellt oder behandelt, dass der Genuss derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist; ebenso wer wissentlich Gegenstände, deren Genuss die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genussmittel verkauft, feil hält oder sonst in Verkehr bringt;

2. Wer vorsätzlich zur Haushaltung, zu häuslichen und gewerblichen Einrichtungen, oder zur Kleidung

bestimmte Gegenstände oder Spielwaaren derart herstellt, dass der bestimmungsgemässe oder voraus-sichtliche Gebrauch derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist; ebenso, wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feil hält oder sonst in Verkehr bringt.

Ist durch die Handlung ein Mensch über 20 Tage arbeitsunfähig geworden, so tritt Korrektionshaus-Strafe bis zu 5 Jahren ein; ist ein bleibender Nachtheil entstanden Zuchthaus bis zu 8 Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe von 2—10 Jahren.

Ist eine der in diesem Artikel bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Gefängnisstrafe bis zu 60 Tagen oder Geldbusse bis zu Fr. 500, und wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Korrektionshaus bis zu 6 Monaten oder Geldbusse bis zu Fr. 1000, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Korrektionshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Art. 233 b.

In den Fällen des Art. 233 a ist neben der Strafe auf Konfiskation der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen des Art. 233 kann die Konfiskation erkannt werden.

Ist in dem Falle des Art. 233 a die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf Antrag des Staatsanwalts die Konfiskation des Gegenstandes selbständig erkannt werden.

Ueber die Frage der Gesundheitsschädlichkeit oder Gesundheitsgefährlichkeit eines Gegenstandes ist im Zweifelsfalle das Gutachten des Sanitätskollegiums einzuholen.

In dem Urtheile, welches in Anwendung der Art. 233 und 233 a ausgefällt wurde, kann angeordnet werden, dass die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen in Amtsblatte und in einer oder mehreren Zeitungen veröffentlicht werde. Befindet sich der Verurtheilte im Rückfalle, so ist die Veröffentlichung anzuordnen.

In den Fällen der Art. 233 und 233 a wird der Versuch bestraft.

Ist die Handlung in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes begangen worden, zu dessen Betrieb eine staatliche Bewilligung erforderlich ist, so kann der Schuldige unfähig erklärt werden, den Beruf oder das Gewerbe fernerhin auszuüben, oder für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren in der Ausübung desselben eingestellt werden.

§ 13.

Verkäufer von Nahrungsmitteln oder Genussmitteln, welche dieselben auch in Kunstprodukten (Kunstweine, Kunstbutter, Surrogate u. s. w.) halten, auch wenn dieselben angeblich nur zum eigenen Gebrauche bestimmt sind, haben den Besitz solcher Waare mittelst deutlichen Anschlages im Verkaufslokal bekannt zu machen bei Fr. 5 bis Fr. 100 Busse im Unterlassungsfalle.

§ 14.

Der Regierungsrath erlässt, in Vollziehung dieses Gesetzes, diejenigen Verordnungen, welche zur Handhabung der Aufsicht über den Verkehr mit den unter dieses Gesetz fallenden Nahrungs- oder Genussmitteln oder Gebrauchsgegenständen erforderlich sind.

Diese Verordnungen erstrecken sich insbesondere:

1. auf bestimmte Arten der Herstellung, Behandlung oder Verpackung von Nahrungs- oder Genussmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind;
2. auf das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genussmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer bestimmten Bezeichnung;
3. auf das Verfahren bei der Entnahme von Proben von geistigen Getränken auf den Bahnstationen;
4. auf das Schlachten von Vieh und den Fleischverkauf;
5. auf die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Ess-, Trink- und Kochgeschirr;
6. auf das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

Verordnungen der Gemeindebehörden, welche in Ausführung dieses Gesetzes erlassen werden, unterliegen der Genehmigung des Regierungsraths.

§ 15.

Wer den auf Grund des § 14 erlassenen Verordnungen zuwider handelt, wird, sofern nicht zugleich die Strafbestimmungen dieses Gesetzes zutreffen, mit Geldbusse bis zu Fr. 200 oder mit Gefängniss bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 16.

Der Grosse Rath bestimmt alljährlich für die Kosten der Nachschauen, welche die Direktion des Innern gemäss § 7 anordnet, den erforderlichen Kredit.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft. Durch dasselbe werden alle mit ihm im Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere § 35, Ziffer 2 des Gesetzes über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 4. Mai 1879, aufgehoben.

Bern, den 3. Juni 1887.

Im Namen des Grossen Rathes
Der Präsident
O. v. Büren,
der Staatsschreiber
Berger.

Abänderungsanträge der Kommission

zum

Gesetzesentwurf

betreffend

den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln
und Gebrauchsgegenständen.

(Zur zweiten Berathung.)

In § 1 nach « Gebrauchsgegenständen, welche » einzuschalten « unrichtig hergestellt oder gefälscht », nach « Kochgeschirr und » « mit » zu streichen, und nach « Petroleum » einzuschalten « (Erdöle) », so dass der Artikel lautet:

« Der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und solchen Gebrauchsgegenständen, welche unrichtig hergestellt oder verfälscht, die Gesundheit des Menschen schädigen können, wie Spielwaaren, Tapeten, Farben, Ess-, Trink- und Kochgeschirr und Petroleum (Erdöle) unterliegt der Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden nach Massgabe dieses Gesetzes. »

In § 5. In Absatz 1 sei der letzte Satz zu fassen: « Bei den Wirthen und bei den andern Verkäufern geistiger Getränke findet eine solche Nachschau jedes Jahr wenigstens ein mal statt. »

In Absatz 2 sei zu setzen: « Ueber das Ergebniss der Nachschauen erstattet u. s. w. », und die Stelle « und der Getränke-Untersuchung » zu streichen.

In § 8 sei das Wort « Destinatar » durch « Adressat » zu ersetzen.

In § 12 II, Absatz 1, sei nach Strafgesetzbuches einzuschalten « soweit derselbe von der Fälschung von Getränken und Nahrungsmitteln handelt ».

In § 17 nach Bestimmungen zu sagen « aufgehoben, insbesondere Art. 233 des Strafgesetzbuches, soweit er von der Fälschung von Lebensmitteln handelt, § 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869, soweit er die gesundheitsschädliche Fabrikation von Flüssigkeiten betrifft, und von dem Gesetze über das Wirthschaftswesen u. s. w. vom 4. Mai 1879 die §§ 25, 32 Ziffern 2 und 3 und § 35 Ziffer 2, soweit auf letztere Vorschriften Bezug habend. »

Bern, den 14. November 1887.

Im Namen der Kommission:

Zyro.

Anträge des Regierungsraths.

Dieser Antrag wird abgelehnt.

Einverstanden.

Einvertanden.

Einverstanden.

Der Regierungsrath bestreitet diesen Antrag; ferner beantragt er, den Art. 233 b zum ersten Entwurf wieder anzunehmen, wie er bei der ersten Berathung vorlag. Derselbe lautet wie folgt:

Art. 233 b.

Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Waaren nachmacht oder verfälscht, wird, sofern nicht die Vorschriften der Art. 233 und 233 a zutreffen, mit Gefängniss bis zu 60 Tagen oder mit Geldbusse bis zu Fr. 1000 und bei fahrlässiger Begehung der Handlung mit Busse von Fr. 10—300 bestraft.

Art. 233 b der Vorlage wird dann Art. 233 c.

§ 5 des Gesetzes betreffend Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869, soweit er die Fabrikation gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten betrifft, u. s. w.

Bern, den 17. November 1887.

Ergebniss der zweiten Berathung
vom 23. November 1887.

Abänderungs-Gesetz

zum

Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875

und

zum französischen Civilgesetzbuche.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1.

In Abänderung des letzten Absatzes des § 3 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 wird das Maximum für Darlehn auf Fr. 100,000 erhöht. An öffentliche Gemeinden und Anstalten können jedoch Darlehn von höherm Betrage gemacht werden.

§ 2.

Das Gesetz vom 11. Mai 1884 wird aufgehoben und der § 1 desselben, resp. der ursprüngliche § 17 des Gesetzes über die Hypothekarkasse, ersetzt durch folgende Vorschriften:

Die Verzinsung und Abzahlung der Darlehn aus der Hypothekarkasse erfolgt nach dem Annuitätensystem. Die Annuitäten werden nach Mitgabe der jeweiligen bestehenden allgemeinen Zins- und Geldverhältnisse vom Verwaltungsrathe festgesetzt und zwar in der Weise, dass bei der ersten Annuität die Amortisationsquote wenigstens $\frac{1}{2}$ % des Kapitals beträgt und dass solche in dem Masse wächst, in welchem sich infolge der Kapitalreduktion der Zins vermindert. Sobald wenigstens ein Drittel des ursprünglichen Kapitals abbezahlt ist, kann eine entsprechende Reduktion der Annuität bewilligt werden.

Für verspätete Zahlungen ist der jeweiligen bei'r Anstalt bestehende, durch den Verwaltungsrath festgesetzte Verzugszins zu entrichten.

§ 3.

Die §§ 5 Ziff. 7, 6 Ziff. 3 zweiter Absatz, und 9 Ziff. 2 zweiter Absatz des obenerwähnten Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 sind aufgehoben.

§ 4.

Die Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches erleiden folgende Aenderungen:

1. Die in Art. 2103 dieses Gesetzbuches aufgezählten Privilegien können vom Gläubiger nur dann geltend gemacht werden, wenn sie gemäss den Art. 2108 ff. des französischen Civilgesetzbuches in den Hypothekenbüchern eingetragen worden sind.

2. Die in Art. 2121 desselben Gesetzbuches genannte gesetzliche Hypothek des Staates, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten ist aufgehoben.

Die gesetzlichen Hypotheken können nur in so weit geltend gemacht werden, als sie in den Hypothekenbüchern eingetragen sind.

Ein Dekret des Grossen Rathes wird die nöthigen Bestimmungen über diese Eintragungen aufstellen und die Frist festsetzen, binnen welcher die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden aber nicht eingetragenen Privilegien und gesetzlichen Hypotheken noch gültig eingetragen werden können.

3. Der Art. 2154 des französischen Civilgesetzbuches wird aufgehoben.

4. In den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut müssen, zur gültigen Feststellung der betreffenden Rechtsverhältnisse gegenüber Dritten, alle Urkunden, welche die Eigenthumsübertragung an unbeweglichen Sachen oder an zur hypothekarischen Einsetzung geeigneten dinglichen Rechten, die Bestellung einer Nutzniessung, einer Grunddienstbarkeit, eines Nutzungs- oder Wohnungsrechts, sowie den Verzicht auf diese Rechte zum Gegenstande haben, in der Amtschreiberei des Bezirks der gelegenen Sache eingeschrieben sein.

Ein Dekret des Grossen Rathes wird das Nähere über die Organisation dieser Einschreibung festsetzen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift bestimmen.

§ 5.

Durch dieses Gesetz werden alle mit demselben im Widerspruche stehenden Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches aufgehoben.

§ 6.

Vorbehältlich der Schlussbestimmungen unter Ziff. 2 und 4 des § 4 tritt dieses Gesetz nach seiner Annahme durch das Volk auf in Kraft.

Eisenbahn von Langenthal nach Huttwyl.

Vortrag

der

Direktion der Eisenbahnen an den Regierungsrath zu Handen des Grossen Rathes

über den

Finanzausweis.

(25. November 1887.)

Herr Präsident,
Herren Regierungsräthe!

Unterm 31. Mai 1887 hat der Grosse Rath beschlossen, es betheilige sich der Staat am Bau der Eisenbahn von Langenthal nach Huttwyl durch Uebernahme von Aktien im Betrage von Fr. 400,000 unter nachstehenden Bedingungen:

1. Die Gesellschaft müsse ein Aktienkapital von wenigstens Fr. 800,000 konstituieren, in welchem Betrage die Aktien des Staates inbegriffen seien.

2. Der Gesamtbetrag der Obligationen dürfe Fr. 400,000 nicht übersteigen.

3. Die Statuten der Gesellschaft und der Finanzausweis seien vor dem Beginn der Arbeiten und in allen Fällen vor dem 1. Mai 1888 der Genehmigung des Grossen Rathes zu unterstellen.

Am 17. November abhin reichte der provisorische Verwaltungsrath der Bahngesellschaft der Regierung, gemäss Dekret vom 31. Mai 1887, die Statuten und den Finanzausweis ein, mit dem Ersuchen, dieselben vom Grossen Rathe genehmigen zu lassen.

Laut Erklärung des Hrn. Notar Gerber in Huttwyl wurden die Statuten am 23. Oktober abhin, gemäss Art. 615 O. R., von der regelmässig einberufenen Generalversammlung der Aktionäre angenommen. Dieselben geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die Interessen des Staates werden durch die Vorschriften der Art. 16 und 24 gewahrt, welche folgende Bestimmungen enthalten:

1. Die Beschränkung der Stimmrechte eines einzelnen Aktionärs auf den fünften Theil der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen findet auf die Aktien des Staates nicht Anwendung.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1887.

2. Der Regierung steht das Recht zu, zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes zu wählen.

Der *Finanzausweis* begreift in sich die Aktienzeichnung und Konstituierung des Obligationenkapitals.

1. Aktienkapital.

Das Aktienkapital wird, ausser der Staatsbetheiligung, gebildet durch 831 Aktien, welche einen Betrag von Fr. 415,500 repräsentieren. Derselbe vertheilt sich folgendermassen:

	Gemeinden Fr.	Privaten Fr.	Total Fr.
Huttwyl	115,000	102,500	217,500
Eriswyl	3,000	35,000	38,000
Wyssachengraben	5,000	10,500	15,500
Gondiswyl	2,500	3,000	5,500
Dürrenroth	4,000	6,500	10,500
Auswyl	4,000	2,000	6,000
Rohrbach	5,000	5,000	10,000
Rohrbachgraben	2,000	5,000	7,000
Klein-Dietwyl	3,000	5,000	8,000
Ursenbach	5,000	5,500	10,500
Leimiswyl	3,000	27,000	30,000
Madiswyl	10,000	3,500	13,500
Gutenberg	5,000	1,500	6,500
Lotzwyl	3,000	3,000	6,000
Langenthal	—	16,500	16,500
Auswärtige Zeichnungen	—	14,500	14,500
	169,500	246,000	415,500

Zu diesen Aktienzeichnungen kommt noch die Betheiligung des Staates mit 400,000

Das Aktienkapital beläuft sich somit auf Fr. 815,500

2. Obligationenkapital.

Das Obligationenkapital von Fr. 400,000 ist laut Verpflichtung vom 16. November 1887 von der Filiale der Basler Handelsbank in Bern und der Eidgenössischen Bank in Bern à forfait unter folgenden Bedingungen übernommen worden.

Obligationen zu $4\frac{1}{2}\%$ — Emissionskurs $97\frac{1}{2}\%$ — rückzahlbar al pari nach 10 Jahren, oder schon nach 5 Jahren nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung — Emissionskosten zu Lasten der Gesellschaft — Verpflichtung bis 30. November nächsthin.

Aus diesen Auseinandersetzungen ergibt sich:

dass die durch Dekret vom 31. Mai 1887 verlangten Geldmittel von der Gesellschaft aufgebracht worden sind;

dass die Kosten für Aufbringung des Obligationenkapitals den im Baubudget vorgesehenen Betrag nicht übersteigen;

dass der verfügbare Ueberschuss von Fr. 15,500 des Aktienkapitals jedenfalls als genügend erscheint, um die Verluste, welche sich ergeben könnten, zu decken.

Gestützt auf das Angebrachte, und unter Vorbehalt der Anträge der Finanzdirektion bezüglich der Haftbarkeit der Aktienzeichner sowie hinsichtlich der Anleihsbedingungen, beehrt sich die Direktion der Eisenbahnen, Ihnen folgenden Beschluss vorzulegen, mit dem Ersuchen, denselben dem Grossen Rathe zur Annahme zu empfehlen:

Beschluss.

Die Statuten der Eisenbahngesellschaft Langenthal-Huttwyl vom 23. Oktober 1887 und der Finanzausweis dieser Unternehmung werden genehmigt.

Bern, den 22. November 1887.

Der Eisenbahndirektor
Stockmar.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 25. November 1887.

Im Namen des Regierungsraths
Der Vicepräsident
Joh. Schär,
Der Kanzleisubstitut
Giroud.

Oberländer Bahnen.

Vortrag

der Eisenbahndirektion an den Regierungsrath

zu Handen des Grossen Rathes

betreffend

die Konzession der Eisenbahn von Interlaken nach Lauterbrunnen und Grindelwald.

(August 1887.)

Herr Präsident,
Herren Grossräthe,

Die Konzession für die Oberländer Thalbahnen wurde von der Bundesversammlung den Herren Heiniger und Consorten unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des dem Kanton Bern durch Art. 4 des Eisenbahngesetzes vom 31. Dezember 1872 garantierten Rechtes ertheilt.

Der Kanton Bern hat somit das Recht, den Bau und Betrieb der Bahn selbst zu übernehmen. Der Bundesbeschluss setzt demselben keine Frist fest, um sich hierüber auszusprechen, allein letztere richtet sich natürlicherweise nach den nämlichen Vorschriften, welche den Konzessionären den Termin zur Einreichung der finanziellen und technischen Vorlagen bestimmen. Der Bundesrath spricht im Fernern den Wunsch aus, es möchte ihm die Entschliessung des Kantons Bern bis spätestens Ende September mitgetheilt werden.

Andererseits ist es klar, dass wenn der Kanton Bern von dem ihm zustehenden Rechte Gebrauch machen wollte, dies nur infolge Verständigung mit der Gesellschaft der Jura-Bern-Luzern-Bahn bezüg-

lich des Baues der Bahn geschehen könnte, und zwar auf Grundlage eines ähnlichen Abkommens wie für die Brünigbahn.

Die Direktion der Eisenbahnen glaubte sich daher in erster Linie an jene Bahngesellschaft wenden zu sollen, mit der Anfrage, ob und unter welchen Bedingungen sie zu diesem Unternehmen Hand bieten würde. Von der Gesellschaft der Jura-Bern-Luzern-Bahn erfolgte die Antwort, dass sie, als Unternehmerin der Brünigbahn, welche sie innert sehr kurzer Frist zu erstellen habe, nicht in der Lage sei, vor deren Vollendung noch andere, ähnliche Bauten zu übernehmen. Sollte ihr der Kanton Bern, als Hauptaktionär ihrer Bahnen, dieses neue Unternehmen aufdrängen, so würde sich die Direktion einer ähnlichen Kombination wie für die Brünigbahn lebhaft widersetzen, da sie sonst einen grossen Theil des Anlagekapitals aufnehmen müsste. Sie hält dafür, dass in diesem Falle vom Staate und den übrigen Beteiligten wenigstens die Hälfte des Baukapitals in Subventionen oder Aktien aufzubringen wäre, die nur an dem Netto-Ergebniss dieses Spezial-Unternehmens Antheil hätten.

Im Uebrigen glaubt die Jura-Bern-Luzern-Bahn, dem Staate eine solche Kombination nicht anrathen zu sollen und zwar sowohl rücksichtlich der Opposition der Bevölkerung als der zweifelhaften Rendite des Unternehmens.

Angesichts dieser Erklärungen der Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft scheint es uns überflüssig zu sein, die Existenzberechtigung und wahrscheinlichen Chancen der projektirten Unternehmung näher zu untersuchen. Eine Intervention des Staates würde sich nur dann rechtfertigen, wenn es sich um ein Werk von allgemeinem Nutzen handelte, dessen Verwirklichung die Kräfte der direkt beteiligten Gemeinden übersteigen würde. Das vorliegende Projekt wird aber von einem grossen Theil der Bevölkerung bekämpft. Wenn der Staat angegangen wurde, von seinem Rechte Gebrauch zu machen, so geschah dies nur, um eine Verschiebung des Baues auf unbestimmte Zeit zu erzielen, wozu dieser jedoch nicht einwilligen könnte, wenn er die Konzession für sich selbst beanspruchen wollte. Endlich ist es ausser Zweifel, dass der Bau und Betrieb dieser Eisenbahn durch die Privatunternehmung, unter der Aufsicht des Bundes, den Bedürfnissen der Bevölkerung vollständig gerecht werden. Unter diesen Bedingungen kann der Staat um so weniger interveniren, als er auf keine Beiträge der beteiligten Landesgegend rechnen kann, um die an Stelle der Konzessionäre übernommene Aufgabe zu Ende zu führen.

Wir beehren uns daher Sie zu ersuchen, dem Grossen Rathe nachstehenden

Beschluss

vorlegen zu wollen:

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

Der Kanton Bern verzichtet auf die Ausübung des Konzessionsvorrechtes, welches ihm durch Bundesbeschluss vom 29. April 1887 in Betreff der Konzession einer Eisenbahn von Interlaken nach Lauterbrunnen und Grindelwald vorbehalten worden ist.

Mit Hochachtung!

Bern, den 15. August 1887.

Der Eisenbahndirektor
Stockmar.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 13. September 1887.

Im Namen des Regierungsraths

Der Präsident

Rohr,

Der Staatsschreiber

Berger.

Strafnachlassgesuche.

(24. November 1887.)

1. *Baumann*, Gottlieb, Wildhüter, am Tschingelberg zu Grindelwald, hat sich der Bestechung schuldig gemacht, wofür er am 3. September 1887 von der Polizeikammer mit je acht Tagen Gefängniss bestraft und überdies seiner Stelle als Wildhüter entsetzt und zu einjähriger Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurtheilt wurde. Nachdem Baumann seine Gefängnisstrafe ausgehalten und seiner Funktionen als Wildhüter enthoben ist, petitionirt derselbe nun bei dem Grossen Rathe darum, dass die gegen ihn ausgesprochene einjährige Einstellung zur Hälfte erlassen werden möchte. Mit Rücksicht auf die günstigen Berichte, welche über Baumann und speziell in Bezug auf seine Thätigkeit als Wildhüter vorliegen, hat der Regierungsrath Empfehlung seines Gesuches beschlossen.

Antrag des Regierungsraths: *Erlass der Hälfte der einjährigen Einstellung.*
 » der Bittschriftenkommission: id.

2. *Barfuss*, Elisabeth, von Eggiwyl, geboren 1843, Landarbeiterin, am 7. März 1887 von den Assisen des dritten Bezirks wegen Abtreibung der Leibesfrucht und wegen Konkubinats zu 13 Monaten Zuchthaus verurtheilt, bittet um Erlass eines wesentlichen Theiles ihrer Strafe, weil sie auswandern möchte. Abgesehen davon, dass der Regierungsrath eine Begnadigung zum Zwecke der Auswanderung der Verurtheilten schon grundsätzlich nicht empfehlen kann, erweist sich das Strafnachlassgesuch der Elisabeth Barfuss überdies auch mit Rücksicht auf ihr bisheriges unsittliches Vorleben, durch welches sie bereits fünf mal unehelich in die Wochen gekommen und den Armenetat der Gemeinde Eggiwyl mit drei Kindern belastet, als nicht empfehlenswerth.

Antrag des Regierungsraths: *Abweisung.*
 » der Bittschriftenkommission: id.

3. *Müller*, Samuel, von Buchholterberg, geboren 1835, und dessen Ehefrau *Marie* geborne *Oppliger*, geboren 1837, am 7. September 1886 von den Assisen des ersten Bezirks zu 2 Jahren Zuchthaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungschaft, wegen einer

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1887.

Reihe von Diebstählen, begangen durch ihren Sohn Samuel Müller, den sie dazu angestiftet hatten. Aus den Akten ist die Thatsache hervorzuheben, dass der Sohn Müller mehr als ein mal seine Diebstähle einstellen wollte, aber von seinen Eltern immer wieder dazu angetrieben wurde, noch mehr zu stehlen, unter dem Vorwande, dass sie noch dies und jenes zu bezahlen hätten. Die Untersuchung wurde wegen des Verhaltens der Angeschuldigten, besonders des Vaters Müller, der mit der Sprache nicht heraus wollte, weitläufig und kostspielig. Die Untersuchungskosten belaufen sich auf Fr. 1303. 85. Die Eheleute Müller suchen um Erlass des Restes, beziehungsweise eines Theiles, der Strafzeit nach unter Hinweisung auf ihren früheren guten Leumund und die infolge ihrer Strafhaft eingetretenen Nachteile in ihrer ökonomischen Lage und Familienverhältnissen. Das Gesuch ist von dem Gemeinderath ihres Wohnorts und von der Verwaltung der Strafanstalt empfohlen.

Der Regierungsrath hält jedoch dafür, dass kein Grund vorliege, die Eheleute Müller günstiger zu stellen, als den auf ihre Anstiftung zum Verbrecher gewordenen Sohn, dem nur der letzte Zwölftel der Strafzeit geschenkt worden. Ueberdies fällt bei der Ehefrau Müller jeder Grund zur Nachsicht weg, weil dieselbe schon wiederholt wegen kleinern Diebstählen bestraft worden ist.

Antrag des Regierungsraths: *Abweisung.*
 » der Bittschriftenkommission: id.

4. *Gurtner*, Daniel, von Ruggisberg, Landwirth in der Rütli zu Wahlern, wurde am 17. September 1887 vom Amtsgericht Schwarzenburg zu 30 Tagen Einzelhaft verurtheilt wegen Pfandverschleppung, begangen dadurch, dass er eine von einem Gläubiger gepfändete Kuh eigenmächtig veräusserte und den Erlös anderweitig verwendete, obschon er bei gutem Willen den Pfandnehmer daraus hätte befriedigen können. Nach Einreichung der Strafanzeige hat er dann freilich den grösseren Theil seiner Schuld bezahlt. Gurtner sucht nun um Erlass der Strafe nach, indem er die begangene strafbare Handlung zu entschuldigen sucht. Der Regierungsrath kann jedoch das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Aus den Entscheidungsgründen des Urtheils ist ersichtlich, dass das Gericht den mildernden Umständen,

die Gurtner in seinem Gesuche neuerdings geltend macht, bei Zumessung der Strafe Rechnung getragen hat.

Antrag des Regierungsraths: *Abweisung.*
 » der Bittschriftenkommission: id.

5. *Hiltbrand*, David, von St. Stephan, geboren 1820, hat sich als Verwalter der Spar- und Leihkasse von Thun und als Rechtsagent eine Anzahl Unterschlagungen im Gesamtbetrage von circa Fr. 10,000 zu Schulden kommen lassen. Derselbe erhielt hiefür am 16. Juli 1887 von der Kriminalkammer 13 Monate Zuchthaus, welche nach Abzug von zwei Monaten Untersuchungshaft in 11 Monate Korrektionshaus umgewandelt wurden. Hiltbrand sucht nun um Erlass der Hälfte, beziehungsweise eines angemessenen Theiles seiner Strafe nach und begründet dieses Gesuch einerseits mit dem Wunsche, seiner im Laufe

dieses Jahres ausgewanderten Familie so bald als möglich nachzuzufolgen und andererseits mit dem Hinweise auf sein vorgerücktes Alter, seinen bisher gut gewesenen Leumund und seinen leidenden Gesundheitszustand. Der Regierungsrath findet indessen weder in dem Auswanderungsvorhaben noch in den übrigen Anbringen des Hiltbrand einen hinlänglichen Grund zu dem nachgesuchten Strafnachlasse. Den strafmildernden Umständen ist schon bei Zumessung der Strafe die gebührende Berücksichtigung zu Theil geworden, und was den Gesundheitszustand betrifft, so befand sich Hiltbrand bei dem Eintritte in die Strafanstalt allerdings in ziemlich geschwächtem Zustande, allein es hat sich derselbe, wie dem bezüglichlichen Berichte zu entnehmen, nicht verschlimmert, sondern eher etwas gehoben. Der Nachlass des letzten Zwölftels wird unter den obwaltenden Umständen für genügend erachtet.

Antrag des Regierungsraths: *Abweisung.*
 » der Bittschriftenkommission: id.

Vortrag

an den

Regierungsrath zu Handen des Grossen Rathes

betreffend

Erweiterung der Waldau

und

Ankauf der Ausserkrankenhaus-Domäne.

(17. November 1887.)

Herr Präsident,
Meine Herren!

Durch den Beschluss des Grossen Rathes vom 27. Mai 1885 ist eine Erweiterung der Irrenpflege nach zwei Richtungen in Aussicht genommen worden, nämlich:

mittelst *Erweiterung der bestehenden Anstalt Waldau* und

mittelst *Errichtung einer neuen Anstalt auf der Schlossdomäne Münsingen*.

Bis jetzt konnte noch weder das Eine noch das Andere in Angriff genommen werden, theils wegen der sich verzögernden technischen Vorarbeiten, theils und hauptsächlich aber wegen der nur erst in ganz ungenügender Masse zu diesem Zwecke vorhandenen Geldmittel. Heute sind wir im Falle, bei Ihnen einen ersten Schritt zur Erweiterung der Waldau zu beantragen, nämlich den Ankauf der Ausserkrankenhaus-Domäne zu Handen des Staates.

Diese Domäne, aus 15 grösseren und kleineren Gebäuden und 135 Jucharten Erdreich bestehend, umschliesst die Anstalt Waldau von drei Seiten, und es ist eine Erweiterung der letztern nur auf der Domäne des Ausserkrankenhauses möglich. — Die Normalzahl der in den gegenwärtigen Gebäulichkeiten der Waldau (Hauptgebäude, Neuhaus und Kreuzweg) unterzubringenden Kranken beträgt 280, während sich allerdings in Folge von Ueberfüllung und mit Beiziehung des dem Ausserkrankenhaus angehörenden alten « Tollhauses » gegenwärtig über 350 in der Anstalt befinden. Durch Benutzung einiger

Gebäude des Ausserkrankenhauses und Erstellung einzelner neuer kleinerer Krankenhäuser kann die Normalzahl der Betten auf 400—420 gebracht werden, so dass dann für fernere 600 Kranke durch die neue Anstalt in Münsingen und eine allfällig zu gründende Pfliganstalt für Idioten und andere unheilbare Geisteskranke zu sorgen wäre, um die Normalzahl von 1000 Betten für den Kanton zu erreichen.

Ausser der Vermehrung der Betten würden aber durch den Ankauf der Ausserkrankenhaus-Gebäulichkeiten auch noch andere Vortheile für die Waldau erzielt, wie namentlich genügender Raum für die Einrichtung von Werkstätten, eine Wohnung für den Oekonom und eventuell für einen Arzt, Wohnräume für die landwirthschaftlichen Dienstboten u. A. m.

Die Besetzung des Ausserkrankenhauses besteht aus folgenden Gebäuden und Liegenschaften:

I. Spitalgebäude.

1. Pfründerhaus;
2. Vorsteher-Wohnung;
3. Kirche;
4. Pfarrer- und Oekonomen-Wohnung;
5. Altes Küherstöckli, jetzt Schlosserei;
6. Kur- und Badhaus;
7. Holzschopf mit Wohnungen, Remise und Stallung für den Vorsteher;
8. Kohlen-Remise;
9. Waschhaus mit Torfschuppen;

10. Altes Irrenhaus;
11. Wohnstöcklein bei letzterm;
12. Holzschopf ebendasselbst.

Die *Grundsteuerschätzung* dieser Gebäude nebst vier Jucharten Hausplätze und Umschwung beträgt Fr. 244,000;

die *Brandversicherungsschätzung* Fr. 502,000.

II. Ruralgebäude und Liegenschaften.

13. Obere Scheune;
14. Untere Scheune mit Wohnung, auf dem Möösligut;
15. Ofenhaus daselbst;
16. Aecker, Wiesen, Hofstätten 121 Jucharten;
17. Wald (Schermenwald) 9 $\frac{1}{2}$ Jucharten.

Die *Grundsteuerschätzung* der Ruralgebäude und Liegenschaften beträgt Fr. 229,720.

Die Waldau hat die Ruralgebäude nebst 115 Jucharten Erdreich in Pacht für einen Pachtzins von Fr. 8294. 80, wobei der Verpächterin die Staats- und Gemeindesteuern, die Brandversicherungsbeiträge und die ordentlichen Ausgaben für den Gebäudeunterhalt, der Pächterin hingegen die Gemeindefälle und die Einquartirungen auffallen.

Wenn die Ausserkrankenhaus-Korporation die unter Nr. 1—12 hievor bezeichneten Spitalgebäude an den Staat verkauft, so ist sie genöthigt, für die betreffenden Kategorien von Kranken ein neues Krankenhaus zu erstellen, und sie beabsichtigt dieses beim Inselspital auf der Kreuzmatte zu thun, was sowohl im Interesse einer einfachern Verwaltung als in demjenigen der Klinik der Hochschule liegt. Dieser Neubau ist auf Fr. 450,000 veranschlagt. Die Korporation muss also, sei es aus dem Erlös der Spitalgebäude des gegenwärtigen Ausserkrankenhauses, sei es auf andere Weise, diese Summe aufbringen, um ohne Kapitalangriff den Neubau ausführen zu können.

Für die Erweiterung der Waldau darf jedoch den in Frage stehenden Spitalgebäuden ein Werth von höchstens Fr. 250,000 beigemessen werden, so dass der Staat die übrigen Fr. 200,000 in Form eines Beitrages an den Bau des betreffenden neuen Krankenhauses auf sein Budget zu nehmen hätte. Jene Fr. 250,000 würden nämlich aus dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege entnommen, welcher auf Ende dieses Jahres circa Fr. 600,000 betragen wird. Auch die Kosten der Einrichtung der Ausserkrankenhaus-Gebäude zu Zwecken der Irrenpflege und diejenigen der Erstellung einzelner kleiner Krankenhäuser bei der Waldau, welche sich nach den Berechnungen der Baudirektion zusammen auf circa Fr. 100,000 belaufen dürften, würden dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege entnommen.

Der Kaufpreis für die Ruralgebäude und Liegenschaften der Ausserkrankenhaus-Domäne kann zur Zeit noch nicht festgestellt werden. Hingegen wird derselbe vom Staate ohne effektives Opfer bestritten werden können, da die Waldau für diese Liegenschaften, wie bisher an die Ausserkrankenhaus-Korporation, so künftig an den Staat den entsprechenden Pachtzins entrichten wird. Der Ankauf dieser Liegenschaften ist aber für die Waldau ebenso

wichtig wie derjenige der Spitalgebäude des Ausserkrankenhauses, indem sie sonst nicht im Stande wäre, zum Zwecke der gewünschten Erweiterung neue kleinere Krankenhäuser in der Nähe des Hauptgebäudes zu erstellen, und ausserdem sich auch nicht der Gefahr aussetzen darf, dass jene sie so eng umschliessenden Liegenschaften allfällig in dritte Hände übergehen könnten.

Gestützt auf das Angebrachte beehren wir uns, bei Ihnen zu Händen des Grossen Rathes zu stellen die

Anträge:

1. Der Grosse Rath wolle den Regierungsrath ermächtigen, zum Zwecke der Erweiterung der Irrenanstalt Waldau die unter Nr. 1—12 hievor bezeichneten Spitalgebäude des Ausserkrankenhauses zu Händen des Staates um den Preis von Fr. 250,000 käuflich zu erwerben.

2. Der Grosse Rath wolle der Ausserkrankenhaus-Korporation an den Neubau eines Krankenhauses beim Inselspital eine Subvention von Fr. 200,000 zusichern, welche Summe nach der Genehmigung der bezüglichen Baupläne durch den Regierungsrath und unter Vorbehalt der Ordnung des Verhältnisses zwischen der Hochschule und der Inselkorporation bezüglich der im Neubau einzurichtenden Kliniken vom Grossen Rathe definitiv zu bewilligen und auf das Budget mehrerer Jahre zu vertheilen ist.

3. Der Grosse Rath wolle den Regierungsrath ermächtigen, auch für die Ruralgebäude und Liegenschaften der Ausserkrankenhaus-Domäne einen Projekt-Kaufvertrag abzuschliessen und ihm denselben zur Genehmigung vorzulegen.

Hochachtungsvoll

Bern, den 16. November 1887.

Der Direktor des Innern:
Steiger.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Den 17. November 1887.

Im Namen des Regierungsraths
Der Vizepräsident
Joh. Schär.
Der Staatsschreiber
Berger.

Vortrag

an

den h. Regierungsrath zu Händen des Grossen Rathes

betreffend

die Versicherung und Unterstützung der Feuerwehrmänner.

(November 1887.)

Herr Präsident,
Meine Herren!

Der Grosse Rath hat am 22. Dezember 1886 folgenden Anzug der Herren Roth-Bösiger und Genossen erheblich erklärt und dem Regierungsrathe zur Untersuchung und Antragstellung überwiesen:

« Der Regierungsrath wird eingeladen, darüber Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen, ob die Unterstützung im Feuerwehrdienste verunglückter oder infolge dessen krank gewordener Feuerwehrmänner nicht der kantonalen Brandversicherungsanstalt überbunden werden könnte, eventuell mit entsprechenden Beiträgen der Gemeinden, laut § 9 des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Weinmonat 1881, Art. 16 u. 19 des Dekrets vom 31. Januar 1884 und § 1, Ziff. 5 des Regulativs vom 18. Dezember 1884. »

Wir beehren uns, Ihnen über diese Motion folgenden Bericht zu erstatten.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche die *finanziellen Beziehungen der Brandversicherungsanstalt zum Lösch- und Feuerwesen* regeln, sind folgende:

Durch den § 9 des Gesetzes vom 30. Weinmonat 1881 wird die Brandversicherungsanstalt zur Leistung von Beiträgen an örtliche Feuersicherheits- und Löscheinrichtungen und an Feuerwehr-Hilfs- und Krankenkassen verpflichtet. Diese Beiträge sollen jedoch in einem Jahre 5 Rappen von Fr. 1000 des Versicherungskapitals nicht übersteigen. Ausserdem kann die Anstalt für ausserordentliche Arbeits- oder Hülfeleistungen von einzelnen Personen oder von Löschkorps-Belohnungen an dieselben ausrichten.

Im Abschnitt IV des Dekrets vom 31. Jan. 1884 über die Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuerwehr sind die Bestimmungen des § 9 des Brandversicherungs-Gesetzes des Näheren festgestellt.

Endlich enthält das Regulativ vom 18. Dezember 1884 Bestimmungen über die Verwaltung und Vertheilung der gemäss § 9 des Gesetzes und Art. 19

und 20 des erwähnten Dekrets fliessenden Beiträge. In § 1, Ziff. 5 und § 3 finden sich die speziell die Feuerwehrmannschaften berührenden Vorschriften.

Nebst diesen die Brandversicherungsanstalt verpflichtenden Bestimmungen sind auch diejenigen zu erwähnen, welche *den Gemeinden* auffallen. Dieselben sind im Dekret vom 31. Januar 1884 enthalten. Durch den Art. 16 wird es den Gemeinden zur Pflicht gemacht, zur Unterstützung im Dienste verunglückter oder infolge desselben krank gewordener Feuerwehrmänner, eigene Unterstützungs- oder Krankenkassen zu errichten oder ihre Mannschaften bei kantonalen oder schweizerischen Instituten zu diesem Zwecke versichern zu lassen. Nach Art. 15 sollen die innerhalb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Dekrets von den Gemeinden aufzustellenden Reglemente nebst Anderm auch Bestimmungen über die Betheiligung an Unterstützungs- und Krankenkassen enthalten.

Allen hievor angeführten gesetzlichen Bestimmungen liegt der Grundsatz zu Grunde, dass die Unterstützung von im Dienste verunglückten oder krank gewordenen Feuerwehrmännern *Sache der Gemeinden* sei und dass die *Brandversicherungsanstalt* nur *Beiträge* an dieselbe zu leisten habe. Sie thut dies gegenwärtig in der Weise, dass sie für die Versicherung der Feuerwehrmannschaft gegen Unfall einen jährlichen Beitrag von 25 Cts. per Mann, d. h. die Hälfte des an die « Schweizerische Feuerwehrrasse » zu entrichtenden Beitrages leistet.

Die Motion Roth und Genossen will nun den vorbezeichneten Grundsatz aufheben und die Pflicht der Unterstützung von Feuerwehrmännern der Brandversicherungsanstalt überbinden, eventuell mit entsprechenden Beiträgen der Gemeinden. Es würde dieses eine Revision des § 9 des Gesetzes vom 30. Weinmonat 1881 nothwendig machen. Aber abgesehen davon, dass es nicht gerathen erscheint, bereits nach 5 Jahren des Bestandes der neuen Anstalt eine Revision dieses Gesetzes zu veranlassen,

welche leicht weitem Abänderungsgelüsten rufen könnte, ist es auch materiell nicht gerechtfertigt, mit der Unterstützung verunglückter oder krank gewordener Feuerwehrmänner die Gebäudeversicherungsanstalt ausschliesslich oder in überwiegender Masse zu belasten.

Das Feuerwehrwesen dient zunächst der öffentlichen Sicherheit und allen Bürgern ohne Unterschied, ob sie Eigenthümer von Gebäuden oder Mobilien seien, oder nicht; die Feuerwehr schützt sowohl Personen wie sachliches Eigenthum. Die Kosten der Feuerwehr und die Folgen der aus ihrer Thätigkeit entstehenden Unglücksfälle sollen deshalb auch, nach gerechter Vertheilung, von *allen* Bürgern getragen werden, also in erster Linie vom *Staat oder den Gemeinden*, als Inbegriff aller Bürger, sodann von der kantonalen *Brandversicherungsanstalt* als Vertreterin aller Gebäudeeigenthümer, und endlich von den *Mobilienversicherungsgesellschaften* als Vertreter derjenigen Bürger, welche ihr Mobilien gegen Feuerschaden versichert haben. Diese drei Gruppen sind auch in der That bis dahin bei der Bestreitung der Kosten des Feuerwehrwesens theilhaftig worden.

Sofern demnach durch die Motion Roth, im Widerspruch mit dem in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen niedergelegten Grundsatz, die Unterstützungspflicht gegenüber Feuerwehrmännern in überwiegender Masse der kantonalen Brandversicherungsanstalt überbunden werden soll, müssen wir diese Forderung als unbillig bezeichnen und beantragen, derselben keine weitere Folge zu geben.

Sofern jedoch die Motionssteller ausser diesem Zwecke auch noch den andern verfolgen, das Unterstützungswesen der Feuerwehren für den ganzen Kanton einheitlich zu organisiren und dasselbe der Verwaltung der Brandversicherungsanstalt zu unterstellen, so scheint uns dieser Gedanke einer ersten Prüfung und Berücksichtigung wohl werth zu sein. Zwar dürfte die *Schweizerische Feuerwehrrasse* den daherigen Bedürfnissen im Allgemeinen genügend entsprechen, sofern sie durch allgemeiner Beitritt der schweizerischen Feuerwehren auf eine breitere Grundlage gestellt und in den Stand gesetzt würde, sich nach streng versicherungstechnischen Grundsätzen als Unfallversicherungskasse mit bestimmten Leistungen zu organisiren, während zur Zeit ihre Entschädigungen, mit Ausnahme eines Maximums von Fr. 3000 für den Todesfall, nicht fest fixirt sind, sondern sich nach den vorhandenen Mitteln bemessen und von Fall zu Fall durch die Verwaltung bestimmt werden. Zur Zeit gehören erst circa 100 Feuerwehren unseres Kantons der Schweizerischen Feuerwehrrasse an, und es sollte deshalb vor Allem dem Art. 16 des Dekrets vom 31. Januar 1884 allgemeine Nachachtung verschafft werden, was voraussichtlich die meisten Gemeinden veranlassen würde, für ihre Feuerwehren der genannten Kasse beizutreten.

Andererseits ist jedoch zuzugeben, dass die allgemeine Durchführung des Art. 16 des genannten Dekrets leichter und schneller von Statten ginge, wenn ein *kantonaler Versicherungsverband der bernischen Feuerwehren* bestünde. Dieser könnte

entweder bei andern Unfallversicherungsgesellschaften seine Mitglieder versichern, oder selbst nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit die Versicherung seiner Mitglieder gegen Unfall und Krankheit durchführen.

Die Verwaltung eines solchen Verbandes könnte entweder durch eine besondere Behörde besorgt oder der kantonalen Brandversicherungsanstalt übertragen werden.

Da die zu versichernde Feuerwehr-Mannschaft des Kantons sich nach vorläufiger Berechnung auf 40,000 Mann belaufen dürfte, so ist die Lebensfähigkeit einer kantonalen Kranken- und Unfall-Versicherungskasse kaum in Zweifel zu ziehen, sofern namentlich, was wir empfehlen würden, derselben ausser den festen Beiträgen der Gemeinden und der Brandversicherungsanstalt auch die Ersatzgebühren der nicht-dienstthuenden feuerwehropflichtigen Mannschaft zugewiesen würden.

Gestützt auf das Angebrachte und mit Hinweisung auf den bezüglichlichen einlässlichen Bericht des Verwalters der Brandversicherungsanstalt vom 15. August 1887 beehren wir uns, bei Ihnen zu Händen des Grossen Rathes zu stellen die

Anträge :

1. Es sei auf eine Revision des § 9 des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Weinmonat 1881 im Sinne der Motion Roth und Genossen nicht einzutreten;

2. der Regierungsrath sei einzuladen, über die Frage der Unfall- und Krankenversicherung der Feuerwehrmänner sei es durch obligatorischen Anschluss an die schweizerische Feuerwehrrühlfkasse, sei es durch Gründung einer kantonalen Versicherungskasse, dem Grossen Rathe Bericht und Antrag zu stellen.

Hochachtungsvoll!

Bern, den 10. November 1887.

Der Direktor des Innern :
Steiger.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Den 19. November 1887.

Im Namen des Regierungsraths
der Vizepräsident
Joh. Schär,
der Staatsreiber
Berger.

Entwurf des Regierungsraths und der Grossrathskommission.

Vom 29. November 1887.

Dekret

betreffend

die Bildungsanstalten für Mittelschullehrer.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 14 des Gesetzes über die
Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875,

beschliesst :

§ 1.

Zur Bildung von Lehrern für Sekundarschulen
und Progymnasien dienen eine Lehramtsschule, welche
mit der philosophischen Fakultät der Hochschule in
Verbindung steht.

§ 2.

Für die Lehramtsschule wird von der Erziehungs-
direktion ein besonderer Studienplan aufgestellt,
welcher die nothwendigen Vorlesungen nach Inhalt
und Umfang, sowie die unerlässlichen Uebungen und
Repetitorien bestimmen wird.

§ 3.

Soweit die Natur des Gegenstandes es gestattet,
sind die akademischen Lehrer zu veranlassen, diese
Vorlesungen, Uebungen und Repetitorien zu halten.
Wo die besondern Zwecke der Bildungsanstalt, oder
die Ueberladung des betreffenden akademischen
Lehrers es gebieten, kann der Regierungsrath auch
andere Lehrkräfte, die ausserhalb des akademischen
Lehrkörpers stehen, als Lehrer anstellen.

§ 4.

Die Erziehungsdirektion hat dafür zu sorgen,
dass die im Studienplan enthaltenen Fächer mit der
dasselbst angegebenen Stundenzahl und, soweit nöthig,
in der dort aufgeführten Reihenfolge regelmässig
vorgetragen werden.

Sie sorgt auch dafür, dass die Lehramtskandidaten
sich durch Uebungen im Unterrichten mit Schülern
für die praktische Seite des Lehramts heranbilden
können.

§ 5.

Zur Leitung der Anstalt und zur Vorberathung
ihrer Angelegenheiten ernennt die Erziehungsdirektion
eine Kommission, welche aus einem Vorsteher und
zwei Mitgliedern besteht. Der Vorsteher wird aus
der Zahl der an der philosophischen Fakultät an-
gestellten Professoren gewählt.

§ 6.

Mit Rücksicht auf den französischen Kantonstheil
kann auf der Kantonsschule in Pruntrut eine auf
die Lehramtsschule vorbereitende Abtheilung ein-
gerichtet werden.

§ 7.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regie-
rungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Beschluss-Entwurf

betreffend

den Bezug der Brandversicherungsbeiträge.

(21. November 1887.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Abänderung des Dekrets betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt, auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

Die *Art. 23* und *24* des Dekrets über die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt werden in folgender Weise abgeändert:

1. Dem *Art. 23* wird als drittes Alinea folgender Zusatz beigefügt:

« Jährlich, jeweilen auf einen Termin, der von dem Verwaltungsrathe der Brandversicherungsanstalt festgesetzt wird, haben die von den Gemeinderäthen bestellten Einzieher mit dem Amtschaffner vollständig abzurechnen und ihm ein genaues Verzeichniss der nicht eingegangenen Beiträge zuzustellen. Der Bezug dieser Rückstände liegt dem Amtschaffner ob, welchem auch die entsprechenden Bezugsprovisionen zufallen. »

2. Der bisherige *Art. 24* wird aufgehoben, und an den Platz desselben tritt folgender *Art. 24*:

« Den Gemeinderäthen und für die den Amtschaffnern zum Bezuge übergebenen Rückstände diesen letztern, vergütet die Brandversicherungsanstalt eine Bezugsprovision von 1% von der eingegangenen Summe und 10 Rappen von jedem bezüglichen Gebäude. »

Bern, den 21. November 1887.

Im Namen des Regierungsraths

Der Vize-Präsident

Joh. Schär.

Der Staatsschreiber

Berger.

Dekrets-Entwurf

betreffend

die Vertheilung der Direktionen.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

in Anwendung des § 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1880 betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung,

beschliesst:

1. Der Verwaltungszweig Landwirthschaft und Viehzucht, mit Inbegriff der Viehgesundheitspolizei, wird von der Direktion des Innern abgetrennt und als eine besondere Abtheilung erklärt.

2. Die Verwaltung dieser Abtheilung ist einem Mitglied der Regierung zu übertragen.

3. Die gegenwärtige Organisation der übrigen Direktionen bleibt unverändert.

4. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

Bern, den 30. Mai 1887.

Im Namen des Regierungsraths

Der Präsident

D^r Gobat,

Der Staatsschreiber

Berger.

Register

der

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes von 1887.

		Nr.	Seite.
A.			
	Nr.	Seite.	
<i>Alkoholgesetz</i> , Bericht der Finanzdirektion über dasselbe und die Finanzlage des Kantons	1,	3	
<i>Anleihen</i> von 1880, Vortrag betreffend die Konversion desselben	14,	201	
<i>Anträge</i> der Staatswirthschaftskommission zum Staatsverwaltungsbericht und zur Staatsrechnung pro 1886, sowie zum Voranschlag pro 1888	20,	223	
<i>Ausser- und Innerbirrmoos, Otterbach, Barschwand und Schönthal</i> , Gemeinden, Veränderungen im Bestande, Dekretsentwurf	21,	224	
<i>Ausserkrankenhausdomäne</i> , Ankauf, Vortrag	30,	237	
B.			
<i>Barschwand, Inner- und Ausserbirrmoos, Otterbach und Schönthal</i> , Gemeinden, Veränderungen im Bestande, Dekretsentwurf	21,	224	
<i>Begnädigungsgesuche</i> , Nr. 3, S. 9; Nr. 11, S. 26; Nr. 19, S. 219; Nr. 29, S. 235.			
<i>Bildungsanstalten für Mittelschullehrer</i> , Dekretsentwurf	32,	241	
<i>Brandversicherungswesen</i> , Bezug der Beiträge, Beschluss-Entwurf	33,	242	
			Nr. Seite.
			<i>Brandversicherungswesen</i> , Versicherung und Unterstützung der Feuerwehrmänner, Vortrag
			31, 239
			<i>Budget</i> pro 1888
			13, 143
			— <i>Anträge</i> der Staatswirthschaftskommission dazu
			20, 223
D.			
			<i>Delsberg</i> , reformirte Kirchgemeinde, Umschreibung, Dekretsentwurf
			23, 225
			<i>Direktionen des Regierungsraths</i> , Vertheilung derselben, Dekretsentwurf
			34, 242
E.			
			<i>Eisenbahn Langenthal-Huttwyl</i> , Staatsbetheiligung an derselben, Vortrag
			2, 6
			— <i>Finanzausweis</i> , Vortrag
			27, 231
			<i>Eisenbahn von Interlaken nach Lauterbrunnen und Grindelwald</i> , Konzessionsvorrecht des Staates, Vortrag
			28, 233
F.			
			<i>Feuerversicherung</i> , siehe Brandversicherungswesen.
			<i>Feuerwehrmänner</i> , Versicherung und Unterstützung derselben, Vortrag
			31, 239

	Nr.	Seite.		Nr.	Seite.
<i>Finanzlage</i> , die, des Kantons und das eidgenössische Alkoholgesetz, Bericht der Finanzdirektion	1,	3	<i>Lebensmittelpolizeigesetz</i> , Entwurf	9,	22
G.			— Abänderungsanträge der Kommission dazu	10,	25
<i>Gebrauchsgegenstände</i> , Verkehr mit solchen, Gesetz, siehe Lebensmittelpolizeigesetz.			— Entwurf zur zweiten Berathung	24,	226
<i>Gelddarleihen</i> , Pfandleiher und Trödler, sowie Wucher, Gesetz, Entwurf des Regierungsraths	4,	13	— — Abänderungsanträge der Kommission nebst den Anträgen des Regierungsraths dazu	25,	229
— Abänderungsanträge der Kommission nebst den Beschlüssen des Regierungsraths dazu	5,	18	<i>Lehramtsschulen</i> für Mittelschullehrer, Dekretsentwurf	32,	241
— Antrag der Kommissionsminderheit dazu	6,	20	M.		
— Ergebniss der ersten Berathung nebst den Anträgen des Regierungsraths zur zweiten Berathung	16,	205	<i>Mittelschullehrer</i> , Bildungsanstalten für solche, Dekretsentwurf	32,	241
<i>Genussmittel</i> , Verkehr mit solchen, Gesetz, siehe Lebensmittelpolizeigesetz.			N.		
<i>Gewerbebetrieb der Gelddarleihen</i> , Pfandleiher und Trödler, sowie Wucher, Gesetz, siehe Gelddarleihen.			<i>Nahrungsmittelpolizeigesetz</i> , siehe Lebensmittelpolizeigesetz.		
H.			<i>Naturalisationen</i>	17,	216
<i>Huttwyl-Langenthalbahn</i> , neues Subventionsgesuch, Vortrag	2,	6	O.		
— Finanzausweis, Vortrag	27,	231	<i>Oberländerbahnen</i> von Interlaken nach Lauterbrunnen und Grindelwald, Konzessionsvorrecht des Staates, Vortrag	28,	233
<i>Hypothekarkassagesetz</i> , Abänderungsgesetz dazu, Entwurf	7,	21	<i>Otterbach</i> , Inner- und Ausserbirrmoos, Barschwand und Schönthal, Gemeinden, Veränderungen im Bestande, Dekretsentwurf	21,	224
— Zusatzantrag des Herrn Dr. Gobat	8,	21	P.		
— Ergebniss der ersten Berathung nebst den Anträgen des Regierungsraths zur zweiten Berathung	15,	203	<i>Pfandleiher</i> , Gewerbebetrieb derselben, Gesetz, siehe Gelddarleihen.		
— Ergebniss der ersten Berathung nebst den Anträgen des Regierungsraths und der Kommission zur zweiten Berathung	18,	217	<i>Postulate</i> der Staatswirthschaftskommission zum Staatsverwaltungsbericht und zur Staatsrechnung pro 1886	20,	223
— Ergebniss der zweiten Berathung	26,	230	R.		
I.			<i>Regierungsrath</i> , Vertheilung der Direktionen desselben, Dekretsentwurf	34,	242
<i>Inner- und Ausserbirrmoos</i> , Otterbach, Barschwand und Schönthal, Gemeinden, Veränderungen im Bestande, Dekretsentwurf	21,	224	S.		
<i>Irrrenpflege</i> , Erweiterung derselben, Vortrag	30,	237	<i>Schönthal</i> , Inner- und Ausserbirrmoos, Barschwand und Otterbach, Gemeinden, Veränderungen im Bestande, Dekretsentwurf	21,	224
L.			<i>Sekundarlehrer</i> , Bildungsanstalten für solche, Dekretsentwurf	32,	241
<i>Langenthal-Huttwylbahn</i> , neues Subventionsgesuch, Vortrag	2,	6	<i>Staatsanleihen</i> von 1880, Vortrag betreffend die Konversion desselben	14,	201
— Finanzausweis, Vortrag	27,	231	<i>Staatsrechnung</i> für 1886, nebst Bericht	12,	27
			Ein Spezialregister zur Staatsrechnung findet sich auf Seite 28 der Beilage Nr. 12.		
			— Anträge der Staatswirthschaftskommission dazu	20,	223

	Nr.	Seite.	V.	Nr.	Seite.
<i>Staatsverwaltungsbericht pro 1886, Anträge der Staatswirthschaftskommission dazu</i>	20,	223	<i>Versicherung und Unterstützung der Feuerwehrmänner, Vortrag</i>	31,	239
<i>Strafnachlassgesuche. Nr. 3, S. 9; Nr. 11, S. 26; Nr. 19, S. 219; Nr. 29, S. 235.</i>			<i>Voranschlag für 1888</i>	13,	143
			— <i>Anträge der Staatswirthschaftskommission dazu</i>	20,	223
			W.		
			<i>Waldau, Erweiterung derselben, Vortrag</i> .	30,	237
T.			<i>Wuchergesetz, Entwurf des Regierungsraths</i>	4,	13
<i>Trödler, Gewerbebetrieb derselben, Gesetz, siehe Gelddarleiher.</i>			— <i>Abänderungsanträge der Kommission nebst den Beschlüssen des Regierungsraths dazu</i>	5,	18
			— <i>Antrag der Kommissionsminderheit dazu</i>	6,	20
			— <i>Ergebniss der ersten Berathung nebst den Anträgen des Regierungsraths zur zweiten Berathung</i> . .	16,	205
U.			<i>Wyl, Gemeinde, Verschmelzung mit Alchenstorf, Dekretsentwurf</i>	22,	225
<i>Unterstützung und Versicherung der Feuerwehrmänner, Vortrag</i>	31,	239			

